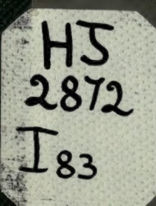
Ivamov, Dencho
Die Fortschritte in der direkten Besteuerung Bulgariens



Die Fortschritte in der direkten Besteuerung Bulgariens.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Dentscho Iwanoff
aus Gabrowo (Bulgarien).

Tag der mündlichen Prüfung: 16. Dezember 1914.



Erlangen.
K. B. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Junge & Sohn.
1916.

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Universität Erlangen.

Referent: Herr Geheimrat Professor Dr. v. Eheberg.

Dekan: Herr Professor Dr. Lenk.

Meiner lieben Mutter.



Inhaltsverzeichnis.

Quellenangabe.

Annalen des Deutschen Reiches 1909. Bulgarische Verfassungsgeschichte.

Arslanian = Eine historisch-nationalökonomische Studie über das System des ländlichen Grundeigentums im osmanischen Reiche. Dissert. Leipzig 1888.

Backer. „Türkei in Europa".

Bamberg, Felix. Geschichte der orientalischen Angelegenheiten. Berlin 1882.

Battenberg, Franz Joseph Prinz v. Die volkswirtschaftliche Entwicklung Bulgariens. Leipzig 1891.

Drenkoff, Dr. Jw. K. Die Steuerverhältnisse Bulgariens 1900 in: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von Dr. Joh. Conrad, XXIX. Bd.

v. Eheberg, Prof. K. Th. Finanzwissenschaft. XI. Aufl. Leipzig 1911.

Engelhardt. „La Turquie et le Tanzimât".

Fuisting. Die Einkommenbesteuerung der Zukunft in Anknüpfung an das preußische Einkommensteuersystem, Berlin 1908.

Hammer. Staatsverwaltung und Staatsverfassung des ottomanischen Reiches. Budapest.

Die Handelsverträge des Deutschen Reiches. Berlin 1906.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. III. Aufl. Jena 1909.

Hartmann, M. Die Verfassung der islamischen Staaten in der Zeitschrift „Die Kultur der Gegenwart" II. 2. 1. 1911.

v. Heckel, M. Die Fortschritte in der preußischen direkten Besteuerung. 1904.

Heidborn. „Les finances ottomanes". Volume II. Wien 1912.

Jiriček. Das Fürstentum Bulgarien. Wien 1891.

— Geschichte der Bulgaren. Wien 1876.

Jorga. Geschichte des osmanischen Reiches in „Allgem. Staatengeschichte". I. Abt.

Der Koran. Übersetzung von Max Henning. Leipzig 1901.

Kremer, Alfred v. Kulturgeschichte des Orients. Wien 1875—77.

Laveleye, Emile de. „Das Ureigentum“ übers. von K. Bücher. Leipzig 1879.
— „Die Balkanländer“ übers. von E. Jacobi. Leipzig 1888.
Legislation ottomane ou recueil des lois, réglements etc.
Leroy-Beaulieu. „Traité de la science des finances“. Tome I. 1892.
Lesinoff, P. Das System der veranlagten Steuern in Bulgarien. München. 1907.
Lotz. Die Reformen in den direkten Steuern in Bayern.
Morawitz. „Les finances de la Turquie“. Paris 1902.
Petkoff, Dr. Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Bulgarien vor der Befreiung. Erlangen 1908.
Pogodin, A. L. Geschichte Bulgariens (russ.). St. Petersburg 1910.
Popoff, K. G. Versuch zu einer statistisch-ökonomischen Monographie, Minister. Sammlg. Bd. XXIV, Sofia 1908.
Schanz, G. Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Ströll, Dr. M. „Über den wirtschaftlichen Entwicklungsgang Bulgariens“ in dem Schmollerschen Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. XXI. Jahrg., Heft II.
Tschiloff. „Die Steuerverhältnisse in der Türkei.“ Dissert. Erlangen 1912.
Ubicini. „Lettres sur la Turquie.“
Wagner, Ad. Finanzarchiv. Jahrg. VII, Bd. II.
Russ. Bericht des Fürsten Dondukoff-Korsakoff an den Zaren. 1879.
„ Materialien für das Studium Bulgariens. 1879.
Bulgar. Bericht des Finanzministers.
„ Bilanz des Staatsschatzes.
„ Budgetentwürfe.
„ Geschoff. „Worte und Taten.“ Sofia.
„ Protokolle der Nat.-Versammlung.
„ Protokolle der Handelskammer — Sofia, Rustschuk, Burgas etc.
„ Sammlung des Finanzministeriums — 1878—1909.
„ Staatsanzeiger 1881—1913.
„ Staatsverfassung — Deutsch in „Staatsverfassungen des Erdballes“.
„ Statistisches Jahrbuch Bulgariens.
„ Zeitschrift der bulgarischen ökonomischen Gesellschaft.
„ Zeitschrift „Demokratische Übersicht“.
„ Zirkularschreiben des Finanzministeriums etc.

Einleitung.

Bevor wir an die eigentliche Aufgabe gehen, die Steuerverhältnisse Bulgariens darzustellen und die Fortschritte nachzuweisen, welche diese im Sinne der modernen Steuer- und Finanzlehre gemacht haben, werfen wir einen Blick auf die geschichtlichen Momente, die auf den Entwicklungsgang der bulgarischen Finanz-, bezw. Steuergesetzgebung und -politik bestimmend eingewirkt haben.

Das bulgarische Volk war 500 Jahre lang unter türkischer Herrschaft und erst in der jüngsten Zeit (seit 1878) wurde ein kleiner Teil von ihr befreit und gründete ein selbständiges Staatsgebilde unter dem Namen „Fürstentum Bulgarien". Aus diesem Umstand geht ohne weiteres hervor, daß die wirtschaftlichen Zustände des neuen, von der Türkei abgetrennten selbständigen Fürstentums zunächst diejenigen der Türkei blieben. Die Anpassung der Volkswirtschaft an die neue politische Organisation des Staates konnte nicht gleich geschehen. Herkommen, Produktions- und Konsumtionsgewohnheiten der Bevölkerung verzögerten diese Anpassung. Das Steuersystem der Türkei, das den wirtschaftspolitischen Verhältnissen angepaßt war, blieb in dem neuen Fürstentum fortbestehen. An seiner Beibehaltung waren in hohem Maße die politischen Umstände schuld, indem die innere Konsolidierung des Staates, die Regelung seiner Beziehungen zum Auslande die ganze Tätigkeit der Regierung in Anspruch nahmen und ihr keine freie Zeit ließen, sich mit der Regelung wirtschaftlicher Fragen zu befassen.

So bildete das türkische Steuersystem den Ausgangspunkt und die Voraussetzung für das bulgarische Steuerwesen. Um

einen Einblick in die bulgarischen Steuerzustände zu gewinnen und eine richtige Beurteilung derselben zu ermöglichen, haben wir zunächst die Grundlagen des bulgarischen Steuersystems zu untersuchen.

Mangels legislativer Dokumente versuchten wir aus verschiedenen, in deutscher, französischer, russischer und bulgarischer Sprache verfaßten Abhandlungen über die Türkei die glaubenswürdigen Steuerangaben herauszugreifen und anzuführen. Für die Bearbeitung der bulgarischen Steuerverhältnisse wurde neben der aufgeführten Literatur vor allem die Finanzgesetzgebung des Landes benutzt.

I. Teil.

Die Steuerverhältnisse der Türkei in der Zeit vor der Befreiung Bulgariens.

Von einem einheitlichen Steuersystem im Sinne der modernen Finanzwissenschaft kann in der Türkei nicht die Rede sein. Ganz andere, der Finanzwirtschaft der westeuropäischen Staaten fremde Momente kommen hier bei der Regelung des Finanzwesens zum Ausdruck. Die Steuerpflichtigkeit der Untertanen ging nicht aus ihrem Untertänigkeitsverhältnis zu dem ottomanischen Staate hervor; sie war auch nicht in dem Hoheitsrecht des Staates begründet, sondern wie das ganze Verwaltungsregime, fand sie ihre Erklärung in den Vorschriften des religiösen Gesetzes (Šerîʿa), das zugleich auch Ausgangspunkt aller staatlichen Verfassungs- und Verwaltungsklugheit war. Bezüglich des Finanzwesens unterschied das islamische Gesetz zwei Kategorien von Steuern:

1. Zekjat, welche die Muselmanen betraf und
2. Charadsch, der sich auf die Nichtmoslimen bezog.

Es ist aber hier zu erwähnen, daß weder die Zekjat noch der Charadsch eigentliche Steuern — d. h. obligatorische Abgaben zum Zwecke der Befriedigung kollektiver Bedürfnisse waren: die Zekjat hatte vielmehr den Charakter religiöser Almosen. Über die Verwendung dieser Almosen hatte der Nachfolger des Propheten (der Chalif) allein zu entscheiden. Gewöhnlich aber wurde das Geld zur Unterstützung der Notleidenden und Armen, zum Loskauf von Gefangenen und Sklaven und teilweise als Belohnung der Steuererheber verwendet.

Der Charadsch war ein Tribut, welchen die Nichtmuselmanen der mohammedanischen Gemeinschaft als Entgelt für die Protektion, die diese ihnen gewährte, zahlen mußten.

Ein weiterer Unterschied zwischen diesen beiden Steuern bestand noch in ihrer Höhe und Art der Erhebung.

1. Die Zekjat.

Die Zekjat war eine Abgabe, welche die Moslimen, um sich gleichsam von dem Schmutz der Sünde zu reinigen, entrichten mußten. Die Gelehrten unterscheiden zwei Arten von Zekjat: Personalzekjat (Kopfsteuer) und Realzekjat (Vermögenssteuer).

a) Die Real- oder Vermögenszekjat war eine jährliche, in natura oder in Geld zu leistende Abgabe, deren Entrichtung religiöse Pflicht jedes volljährigen, freien und geistig normalen Muselmanen war. Es wurden drei Unterarten von Vermögenszekjat unterschieden:

1. Zekjat auf Vieh,
2. Zekjat auf Edelmetalle (Gold und Silber) und Waren, und
3. Zekjat auf Bodenprodukte und Früchte.

Diese 3 Zekjat-Arten waren nach folgenden Grundsätzen geregelt:

Die Zekjat auf Vieh und die Zekjat auf Edelmetalle und Waren betrugen ungefähr $2^1/_2$ % des Vermögens, die dritte traf den Ertrag des Bodens und belief sich je nach der Fruchtbarkeit auf 10 oder 5 % des Ertrages.

Die Zekjat auf das Vieh bezog sich nur auf die Sâime, d. h. auf die Vierfüßler, die den Menschen mit Milch, Fleisch und jungen Tieren versorgen und die den größten Teil des Jahres auf der Weide sind. Die Tiere dagegen, die im Stalle mehr als 6 Monate ihr Futter erhalten, die Reittiere, die Lasttiere und das Arbeitsvieh, waren ausgenommen. Die Steuer traf besonders die Kamele, das Hornvieh, sowie die Schafe, Ziegen und Pferde.

Die Zekjat auf Edelmetalle war gewöhnlich eine $2^1/_2$ %ige Abgabe von dem Vermögensvorrat an Edelmetallen.

Als religiöse Abgabe traf sie in diesem Prozentsatz nur die Moslimen; die Andersgläubigen zahlten 5%, wenn sie Zimmis (Protegierte)[1]), und 10%, wenn sie musteemis waren.

Die Zekjat auf Waren bildet nach Abu-Hanifa mit der auf Edelmetalle ein einheitliches Ganzes und soll als solches behandelt werden. Was die zum Zwecke der Spekulation gekauften Waren (auch Ländereien) betrifft, schreibt der Imamaš Schâfi'i im Gegensatz zu Abu-Hanifa vor, entweder den Zehnt von den Bodenprodukten dieser Ländereien in natura zu erheben, oder diese in Gold umzurechnen und wie dieses Edelmetall zu besteuern[2]).

Die Zekjat auf Bodenerzeugnisse und auf Früchte war eine proportionale Rohertragssteuer. Der Steuersatz betrug 10% bezw. 5% des Rohertrages, je nachdem die Ländereien natürlich oder künstlich bewässert wurden. Steuerfrei sind Brennholz, das Haschisch, und das persische Rosenholz, das zu Schreibfedern verarbeitet wird.

b) Die Personalzekjat, oft Fitzet Ramazan genannt, war ein almosenartiges Bajram-Geschenk, welches der fastende Moslim am Ende des Fastenmonats Ramazan für sich allein und für diejenigen, deren Unterhalt ihm oblag, entrichten mußte, vorausgesetzt, daß sein Vermögen ihm gestattete, das erforderliche Minimum aufzubringen.

Im alten türkischen Reiche betrugen die Almosen während der Fastenzeit pro Person $^1/_{40}$ des Vermögens in Weizen oder Mehl, oder die Hälfte in Gerste, Gerstenmehl, Datteln oder Trauben. Gegenwärtig wird diese Steuer in Geld bezahlt. Die von der Regierung festgesetzten Preise werden veröffentlicht oder an der Moscheetüre angeschlagen. Das Minimum, 1014 Dirhem Mehl oder Weizen, ist heutzutage ungefähr $2^1/_2$ Piaster (45 Pfg.) wert.

Die Personalzekjat traf die Bodenerzeugnisse und Früchte nur muselmanischer Ländereien, während die Ländereien der

---

[1]) Vgl. S. 14.

[2]) Heidborn. Les finances ottomanes.

Nichtmuselmanen tributpflichtig waren und der sogen. Charadschsteuer unterlagen.

2. Der Charadsch (Tribut, Census).

Der Charadsch war, wenigstens ursprünglich, ein von den Siegern (Muselmanen) den Besiegten (Nichtmuselmanen) auferlegter Tribut, wofür die Sieger den Besiegten religiöse Toleranz (mit gewisser Beschränkung) und Sicherheit ihrer Person und ihres Vermögens gewährten. Der Vertrag, welcher diese Protektion zusicherte, hieß Ahd-i-zimmet und die unter der Protektion Stehenden Zimmi[1]). Man unterschied drei Arten von Charadsch:

a) Dschizjé (Kopfsteuer, Charadsch-i-ru'ns),
b) Bodensteuer (Grundsteuer, Charadsch) und
c) Charadsch-i-mukataa (Repartitionssteuer).

Die Dschizjé (Kopfsteuer[2]).

Die Dschizje war eine feste, aus dem Koran begründete[3]) Personalabgabe, die jeder männliche, volljährige (vom 14. Jahre an) geistig normale Anhänger der christlichen, jüdischen oder persischen Religion (inkl. Geistliche und Übersiedler) zu zahlen hatte. Je nach dem Vermögensstand der Steuerpflichtigen war der Steuersatz in den verschiedenen Provinzen verschieden. In Bulgarien schwankte er zwischen 20 und 40 Asper (1—1,30 Mk.)[4]).

---

[1]) Heidborn a. a. O. S. 9.

[2]) Anfangs wurden die Bezeichnungen „Dschizjé" und „Charadsch" unterschiedslos für die beiden Arten Charadsch gebraucht. Später gebrauchten die Juristen das Wort „Dschizjé" für die Kopfsteuer und „Charadsch" für die Bodensteuer. Das Volk aber bezeichnete mit „Charadsch" die Kopfsteuer. Die Bezeichnung „Dschizjé" war nur unter den Gelehrten bekannt. Die Bodensteuer (census soli) wurde bald Zehnt (Dessjatak), bald tschift resmi genannt.

[3]) Koran IX. 29. Combattez ceux qui ne croient pas au Allah, ni au jour du jugement dernier, et qui ne déclarent pas illicite ce que le Dieu et son Envoyé on déclaré illicite et qui ne professent pas la croyance de la vérité, jusqu'a ce qu'ils versent humiliés, le tribut de leur main (c. à. d. sans intermédiaire).

[4]) A. L. Pogodin. Geschichte Bulgariens. S. 138.

Die Bodensteuer.

Sie betraf die Ländereien, die kein Zehntprivileg hatten. Man unterschied zwei Arten von Bodensteuer:

a) Die proportionale Bodensteuer (Charadsch-i-mukassem), ein durch den Propheten noch den nichtmuselmanischen Ländereien in Arabien auferlegter Tribut, der in seiner Veranlagung und Erhebung dem Zehnten nahe stand. Die Steuer wurde oft durch gelegentliche Zuschläge erhöht und wechselte zwischen 10 und 50 % des Bodenertrages.

b) Die fixe Bodensteuer, eine Objektsteuer, die im Gegensatz zu der Kopfsteuer, die auf dem Religionsbekenntnis beruhte, die Immobilien unabhängig von der Person des Besitzers traf. Der Nichtmohammedaner wurde mit seiner Bekehrung von der Kopfsteuer befreit, während die fixe Bodensteuer bestehen blieb, ganz gleich, ob der Besitzer zum Islam übergetreten war oder die Ländereien in die Hände eines Moslim übergegangen waren.

Die beiden Arten von Charadsch (Kopfsteuer und Bodensteuer) können nicht nur als Quotitäts-, sondern auch als Repartitionssteuern angesehen werden. In diesem Falle trifft der Charadsch nicht die einzelnen Individuen, sondern die Kollektivität der Nichtmuselmanen, welche die im voraus bestimmte Steuerquote unter ihre Mitglieder zu verteilen hatte. Diese Art Besteuerung, Charadsch-i-mukataa genannt, scheint durch die Sieger eingerichtet worden zu sein in der Erwartung, daß dieses Verfahren aus Sicherheits- und Bequemlichkeitsgründen Vorteile böte. Das Steuerkontingent wurde durch das Abkommen, welches die Eroberer mit der unterworfenen Gemeinschaft der Ungläubigen trafen, bestimmt. Im Falle der Bekehrung zum Islam gestattete der Imam aš Schâfi'i den Abzug der entsprechenden Steuerquote des Bekehrten von der ursprünglich fixierten Gesamtsteuersumme, während Abul-Hanifa diese Erleichterung zurückwies.

Der Charadsch-i-mukataa wurde auch auf die Nachbarländer, die im Vasallenverhältnis zu der Türkei standen,

ausgedehnt. Die Steuer wurde von den Bewohnern als Entgelt für ihre Autonomie und Ruhe in der Art eines Tributs bezahlt. Solche tributpflichtige Staaten zur Zeit der Befreiung waren Ägypten, die Walachei, Moldau, Serbien, Cypern und Samos. Einen großen Teil ihres Staatsschatzes verdankt die Türkei diesen Abgaben.

Nachdem wir so die religiösen Grundlagen des türkischen Steuerwesens nachgewiesen haben, zeigen wir im folgenden die Umgestaltungen, welche dieses Steuerwesen unter dem Einfluß der gesetzgeberischen Gewalt des Staates erfahren hat.

Die alten ottomanischen Rechtsgelehrten teilten die Steuern in rusum-i-Scherije (d. h. durch das Gottesgesetz vorgeschriebene) und in rusum-i-urfije (gewöhnliche Steuern). Die letzteren waren willkürliche Auflagen, die durch die Verordnung des Herrschers oder durch lokale Traditionen geregelt waren. Sie zerfielen ihrerseits in ordentliche Steuern (rusum-i-achiyé) und in Frondienste und Leistungen (rusum-i-chakka).

Dem Wesen und der Größe der Steuer nach kann man in der Türkei folgende Steuergruppen unterscheiden:

1. ländliche Steuern a) in Rumelien und Anatolien und b) in den Provinzen der arabischen Sprache,
2. städtische Steuern (Ichtissâb),
3. Personalsteuern,
4. Zölle und
5. Konsumtionssteuern.

Von der ersten Gruppe kommen für uns die ländlichen Steuern in Rumelien in Betracht. Die wichtigsten Steuern, die auf der ländliche Bevölkerung lasteten, waren die Steuern auf Grund und Boden und die Viehsteuer.

Die Besteuerung des Grund und Bodens.

Wie schon erwähnt, wurden die Ländereien zur Zehntbesteuerung herangezogen, wenn sie Eigentum von Moslimen

waren, zur Bodenbesteuerung, wenn sie den Nicht-Moslimen gehörten. Um die steuerpolitische Bedeutung dieser beiden Steuern, die auf Grund und Boden lasteten, zu erfassen, müssen wir einen Blick auf das Güterkontingent, auf welchem sie ruhten, werfen. Das Ges. vom 21. Juni 1873, dessen Bestimmungen für die Vorbefreiungsepoche geltend blieben, unterschied folgende Arten von Grundbesitz:[1])

1. Mülkgüter — von den Moslimen urbar gemachte Ländereien, freies Eigentum von Privaten,
2. Emiriègüter — Staatsdomänen,
3. Wakufgüter — Moscheegüter, aus kirchlichen Stiftungen stammende Gebietsstücke,
4. Metruke — Staatsgüter, die öffentlichen Zwecken dienen,
5. Mewot — (tote Ländereien), Staatseigentum, vom Staate nach Belieben Privaten überlassen.

Die beiden letzteren Besitzarten sind steuerfrei und haben daher für unsere Behandlung geringere Bedeutung.

Die Besteuerung des Privatlandes (Mülk).

Die Steuerpflichtigkeit der Mülkgüter ist in dem Artikel des Korans begründet, demzufolge oberster Eigentümer alles Grund und Bodens Gott, resp. sein Stellvertreter auf Erden, der Chalif, ist und die Privateigentümer nur zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Nutznießer desselben sind[2]). Dem Besitzer stehen jedoch Eigentumsrechte zu. Die Zehntsteuer ist als ein almosenartiger Pachtschilling anzusehen.

Ihrer staatsrechtlichen Stellung nach unterscheidet man weiter:

Melkiiet — Grundstücke, deren volles Eigentum man nach den Vorschriften des religiösen Gesetzes hat (zehntpflichtig).

[1]) Vgl. die Briefe „Economistes français“, zitiert in Laveleyès „Ureigentum“ XXVIII. Kap.

[2]) Ed. „Engelhardt. La Turquie et le Tanzimât“ p. 205: D'aprés le Coran, Dieu étant maître unique et permanent de toutes choses, l'homme est simple détenteur du sol qu'il occupe.

Uschriie (ersi âscherié) — zehntpflichtiges Land, also das Land, welches bei der Eroberung aus den Händen der Ungläubigen gleich unter die Sieger verteilt und ihnen als volles Eigentum überlassen wurde. Die künstlich bewässerten Ländereien waren nur zur Hälfte zehntpflichtig.

Charadschié — steuerpflichtiges Land, welches im Besitze der früheren Eigentümer (nicht Muselmanen), gewöhnlich getroffenen Abkommen entsprechend, belassen und bestätigt wurde. Das geschah auf zweierlei Weise:

1. Die alten Einwohner verzichteten bei Abschluß der Kapitulation zu Gunsten des Staates auf ihr Eigentumsrecht und entrichteten fortan eine fixe Grundsteuer als Jahrespacht, wofür sie und ihre Nachkommen im Besitze ihrer alten Ländereien belassen wurden; in diesem Falle mußten sie die Grundsteuer fortbezahlen, auch wenn sie zum Islam übergetreten waren; außerdem hatten sie, solange sie ihrem alten Glauben treu blieben, die Kopfsteuer zu entrichten. Das Recht, solche Ländereien zu verkaufen, stand ihnen nicht zu (unveräußerliches Familienfideikommiß).

2. Es wurden beim Abschluß der Kapitulation die Gründe den Bewohnern gegen Bezahlung einer Grundsteuer, welche zugleich die Kopfsteuer vertrat, belassen. Beim Übertritt zum Islam verwandelte sich diese Grundsteuer automatisch in Zehnt. Die Eigentümer hatten das Recht, ihre Grundstücke zu verkaufen. Wenn diese durch Verkauf Eigentum eines Moslim wurden, dann fiel die alte Bodensteuer weg und der neue Eigentümer hatte nur die 10 %ige Ertragsteuer (Zehnt) zu entrichten [1]). Die Uschriie- (Zehnt-) und die Charadschié- (Steuer-) Güter fielen, wenn der Besitzer ohne Erben zu hinterlassen starb, dem Staate anheim und wurden Emiriè-Land (Staatsdomänen).

Die Emiriè-Ländereien, die den größten Teil des Reiches einnahmen, gehörten dem Staat. Sie rührten meist von den alten Lehen her, welche den Heerführern angewiesen worden

---

[1]) Kremer. „Kulturgeschichte des Orients“, S. 437.

waren mit dem Vorbehalt, daß sie sich persönlich, mit einer bestimmten Anzahl Reiter, an den Defensiv- und Offensivkriegen beteiligten. Bei schwächeren Sultanen gelang es den Verwaltern, ihre Besitzrechte zu erweitern, sich selbständig zu erklären und besondere Steuern neben den Staatssteuern zu verlangen. Das Gebiet Bulgariens bestand aus solchen Territorialgütern (Vidin, Sofia etc.). Durch das Gesetz vom 21. April 1858 gingen diese in den Staatsbesitz über.

Die Staatsdomänen wurden gegen gewisse Lehnabgaben an besitzlose Untertanen (Fellach) abgegeben, ohne daß dabei auf die Art der Bewirtschaftung Rücksicht genommen wurde. Die Einnahmen daraus flossen, in der Regel nach 10%igem Abzug für Entschädigung des Steuererhebers (gewöhnlich des Lehnsherrn), in die Staatskasse.

Die Wakuf — Ländereien (Moscheegüter, gewidmetes Land). Als steuerfreie Länder sind sie für uns von geringerer Bedeutung; da aber diese Art Grundbesitz für Steuerhinterziehungen besonders geeignet war und einen wesentlichen Verlust der Staatseinnahmen bedeutete, verdient sie Erwähnung. Diese Güter umfaßten faßt $^1/_5$ des ganzen Staatsterritoriums. Sie wurden der Moschee von Privaten gewidmet und dann von der Moschee gegen festen unveränderlichen Zins verpachtet. Als Güter der Moschee waren sie heilig und unantastbar. Sie durften auch keiner Steuer unterworfen werden und weder der Staat noch eine andere weltliche Macht konnte sie konfiszieren. Die Moschee existierte allein für sich unabhängig vom Staate.

Es gibt zwei Arten von Wakuf: den religiösen Wakuf, der zu einem frommen Zweck geschenkt oder vermacht wurde, und den Wakuf des Gewohnheitsrechtes. Der Ursprung des letzteren hat viele Ähnlichkeit mit der Entstehung mancher Benefizien im Mittelalter. Derselbe ist nämlich ein Immobil, welches die Moschee zu einem Preise weit unter dem wirklichen Werte erworben hat. Durch einen derartigen Verkauf geht das Immobil auf die Moschee über, nachdem der Preis vorher vereinbart worden ist. Der Eigentümer behält den Nieß-

brauch seines Gutes weiter, indem er eine jährliche Abgabe zahlt, die sich nach der Höhe des Kaufpreises richtet. In Wirklichkeit bleibt also der Nutznießer Herr seines Gutes und kann dasselbe nach Belieben bebauen oder verpachten. Im Falle der Verschuldung ist sein Gut als Wakufsgut gegen gerichtliche Angriffe geschützt und, da die Moschee als Eigentümerin auftritt, auch steuerfrei. Bei jener inneren politischen und wirtschaftlichen Unordnung strebte jeder Mülkbesitzer (selbstverständlich Muselman) durch Übertragung seines Grundbesitzes auf die Moschee an, denselben nicht nur von der unermeßlichen Steuerlast zu befreien, sondern ihn auch für seine Nachkommen zu sichern.

Staatsdomänen und Wakufsgüter nahmen $^3/_4$ des ganzen Staatslandes ein[1]). Die vollständige Steuerfreiheit dieser Güter trug wesentlich zur Mehrbelastung der anderen bei; die Moslimen aber verstanden sich zu schützen, indem sie ihre Güter der Moschee übergaben, so daß die Christen die ganze Steuerlast zu tragen hatten.

Eine Besserung brachte der Hatti — Chérif von Gul'-Khané von 1839 mit sich. Die Beseitigung des verfallenen Lehnssystems wurde angestrebt, die Rechtsgleichheit aller Untertanen erklärt. Die Staatsländereien wurden vertragsmäßig Privaten in Erbpacht übergeben; der Staat behielt sich aber das Recht vor, die verliehenen Güter jeder Zeit zurückzufordern. Die Pacht wurde durch Staatsbeamte erhoben.

Durch das Gesetz vom 12. Oktober 1873 wurde die Säkularisation der Moscheegüter angeordnet. Diese Bestimmung rief aber heftigen Widerstand der Moschee hervor und es wurden tatsächlich nur die Domänialgüter entäußert, während die Wakufgüter fast unberührt blieben.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, daß nur ein kleiner Teil des Landes, nur die Mülkgüter, zur Besteuerung herangezogen wurden. Ein Teil von diesen Gütern, der

[1]) Engelhardt. La Turquie et le Tanzimât. T. II p. 125.

Eigentum der Moslimen war und nicht der Moschee überwiesen war, war zehntpflichtig, der größte Teil aber (in der europäischen Türkei), als Eigentum der Ungläubigen, unterlag der Grundsteuer.

Der Zehnt (Uschur pl. Aschar).

Der Zehnt wurzelt in dem alten Vermögenszekjat (vgl. S. 12—13). Nach anderer Ansicht [1]) stammt er aus Persien. Anfangs traf die Steuer nur die rechtgläubigen Bekenner des Islam. Da nach dem Koran der höchste und eigentliche Eigentümer alles Grund und Bodens Gott ist und die Menschen nur Nutznießer desselben sind [2]), diente die Steuer als Entgelt für die Benutzung des Landes [3]). In der Feudalepoche der Türkei trug sie den Charakter einer Lehnsabgabe.

Dem Namen nach sollte der Zehnt 10 % von dem gesamten Bruttoertrag des Grund und Bodens betragen, schwankte aber gewöhnlich zwischen 10 und 20 % und stieg nicht selten bis auf 50 % [4]). Dem Zehnten unterlagen alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Getreide, Weintrauben, Tabak, Baumwolle, Seide, Öl u. dgl.). Steuerfrei waren die Erträgnisse der Ländereien, die kleiner als ein Deunum [5]) und solcher, die mit dem Haus eng verbunden waren (Hausgarten etc.). Anfangs waren landwirtschaftliche Erzeugnisse, die leicht verderben (Gemüse, Obst), auch steuerfrei.

Die Staatsreform von 1839 (Hatti—Chérif von Gul'Khané) hat den Zehnt auf 10 % festgesetzt; später wurde aber der Zehnt, um die Passiva, die durch die Ermäßigung der Binnenzölle im Staatsbudget entstanden, zu tilgen, in Wirklichkeit aber, um den finanziellen Bankerott des durch innere und

---

[1]) Hammer. Staatsverwaltung und Staatsverfassung des ottomanischen Reiches. Budapest, Bd. I, S. 37.

[2]) Vgl. S. 17, Anm. 2.

[3]) Max Hennig. „Der Koran" S. 158, Serie IV. 142: Und er (Gott) ist es, welcher wachsen läßt Früchte und Korn. Esset von den Früchten und gebet die Gebühr davon am Tage der Ernte.

[4]) Heidborn, a. a. O. S. 17.

[5]) Ein Deunum = 919 qm.

äußere Kriege erschöpften Staates abzuwenden, auf 25% erhöht und betrug $12^{1}/_{2}$% des Rohertrages. Diese Maßnahme blieb ohne Erfolg. Die Staatsschulden wurden konsolidiert, die Zinsen durch neue Anleihen bezahlt. Endlich, durch das Gesetz vom 21. April 1858[1]), wurde er wieder auf 10% herabgesetzt.

Der Zehnt traf, wie bereits angeführt, die beiden Arten von Mülkgütern, nämlich Melkiiet und Uschriie (vgl. S. 17—18). Die anderen Mülkgüter unter dem Namen „Charadschié" waren der

Bodensteuer (Charadsch)

unterworfen. Die Besteuerung der Charadschiégüter geschah auf dreierlei Weise; sie richtete sich:

1. nach der Flächenausdehnung und Lage der Güter ohne Rücksicht auf die Kultur (des Gutes). Das war eine ein für allemal festgesetzte unveränderliche Abgabe, die auch dann weiter erhoben wurde, wenn der Boden brach lag (Omars Regel[2])) — fixe Charadsch oder Charadschmuvisar genannt;
2. nach dem Flächeninhalt der bebauten Ländereien und
3. nach dem jährlichen Ertrag (Charadsch-mukassemé). Diese Steuer war eine proportionale Rohertragssteuer und wurde oft Zehnt genannt, obwohl sie, mit dem eigentlichen Zehnt der Moslimen nicht identisch, im Sinne des heiligen Gesetzes den nichtmohammedanischen Grund und Boden traf und von den Territorialherren erhoben wurde. Sie stieg oft bis zur Hälfte des Bodenertrages. Der fixe Charadsch, der den Charakter einer Hufensteuer trug, wurde im Jahre 1864 beseitigt. Bei der neuen Messung der Ländereien 1870 kam er wieder in der 0,4%igen Immobiliarwertsteuer zum Ausdruck (vgl. S. 25).

---

[1]) Legislation Ottomane ou recueil des lois, réglements etc., S. 57 ff.

[2]) Kremer, a. a. O. S. 438.

Die Erhebung dieser beiden Steuern.

Unter dem alten Regime war die übliche Form der Erhebung die Verpachtung für ein oder mehrere Jahre. Durch das Reskript von Gul'Khane streng verworfen, wurde diese Erhebungsart durch die Staatsregie ersetzt (1839—1841). Die Erhebung durch die Regierung stieß auf viele Schwierigkeiten, vor allem infolge des Mangels an einem geschulten und gewissenhaften Beamtentum. Die Staatskasse hatte geringe Einnahmen zu verzeichnen und man sah sich bald (1841) gezwungen wieder zu verpachten, indem man durch eine ganze Reihe von Verordnungen die mißlichen Zustände zu bessern suchte. Die scheinbar mehrversprechende Erhebung der Steuern durch die Provinzial-, Kreis- und Gemeindekörperschaften, durch ein Gesetz von 1861 geregelt, erwies sich als unzulänglich und wurde schon 1866 aufgehoben und wieder durch die Verpachtung ersetzt. Die Verpachtung blieb bis zur Zeit des Befreiungskrieges (1877—1878) bestehen, obwohl die Übelstände von Tag zu Tag immer schärfer hervortraten. Man hoffte, in wenigen Jahren das nötige Personal ausgebildet zu haben, um die Erhebung durch eigene Regie wieder einführen zu können. Inzwischen wuchs die Finanznot des Staates immer mehr, so daß dieser an eine Erhöhung der alten Steuern und die Einführung neuer Steuern ging. Die Ausdehnung des Zehnten auf Konstantinopel nützte wenig, fast gar nichts. Das Pachtsystem als solches, das immerhin sichere Einkünfte gewährte, blieb bestehen und besteht auch heute noch.

Erhebungsorgane waren die Steuerpächter (Generalpächter). Die Institution dieser Steuerpächter war eine rein kapitalistische Unternehmung, in der die reichen Griechen, Juden und andere Ausländer ihre Kapitalien anlegten. Die Generalpächter erhoben den Zehnt, entweder durch eigenes Beamtenpersonal, oder sie verpachteten die Steuern „dorfweise“ an Unterpächter, um dabei mühelos einen hohen Gewinn von 50 und mehr Prozenten zu erzielen [1]). Die Erhebung geschah in natura, in-

[1]) Arslanian. Das System des ländlichen Grundeigentums im osmanischen Reiche.

dem die Bauern ihren Naturalzehnt unentgeltlich bis zu dem Magazin des Pächters schaffen mußten. Die Veranlagung geschah in der Zählung der Garben.

Was am meisten auf den Bauern lastete, war nicht sowohl die Höhe des Zehnten als die Art seiner Erhebung. Die Bauern durften ihr geschnittenes Getreide nicht in die Scheunen einbringen, bevor nicht der Zehnt erhoben war. Da die Regierung immer mit der Wahl der Pächter zögerte um damit größere Preise bei der Versteigerung zu erzielen, so blieb das geerntete Korn oft wochenlang auf den Feldern liegen. Das Getreide wurde auf diese Weise durch Regen, Unwetter, Vieh, Vögel u. s. w. oft ganz vernichtet. Wenn der Bauer einen Teil von seinem Korn, ohne die vorherige Zustimmung des Pächters erlangt zu haben, eingebracht hatte, mußte er als Strafe (wenn er nicht schon den beauftragten Beamten bestochen hatte) den doppelten Zehnt auf den weggenommenen Teil zahlen[1]). Wenn der Bauer erst nach Ablauf des Termins die Steuer zahlte, mußte er für die abgelaufene Zeit einen entsprechenden Zins entrichten.

Die Pächter trieben alle möglichen Wuchergeschäfte; die Rückstände wuchsen durch Wucherzinsen so gewaltig an, daß jede Abstoßung der Schuld unmöglich wurde[2]). So ist es leicht erklärlich, warum eine so fleißige Bevölkerung in solche Armut sank. Die unersetzliche Habsucht und die Sittenlosigkeit der Pächter, die durch keine staatlichen Organe kontrolliert waren, war oft die Ursache vieler innerer Unruhen und Katastrophen.

Davon soll an späterer Stelle eingehender gehandelt werden.

Die zweite wichtige Steuer des türkischen Steuersystems vor der Befreiung Bulgariens war die sogenannte

---

[1]) Tschiloff. Die Steuerverhältnisse in der Türkei, S. 51.

[2]) Fr. Joseph, Prinz v. Battenberg. „Die volkswirtschaftliche Entwicklung Bulgariens", S. 4.

Vergih.

Entsprechend der Absicht des Gesetzgebers sollte die Vergih eine kontingentierte Einkommensteuer, ähnlich der englischen „income tax“, sein. Sie sollte das fundierte Einkommen stärker belasten als das unfundierte, hat sich aber bald, unter dem Drucke der Verhältnisse, in drei selbständige Steuern aufgelöst:

1. Immobiliarwertsteuer (Imljak — eigentliche Grundsteuer),

4% des Wertes aller Grundstücke und Gebäude ohne Rücksicht darauf, ob sie schon dem Zehnten unterlagen. Während der Zehnt eine Abgabe von dem jeweils erzielten Rohertrage des Grund und Bodens war und als solcher nur die bebauten Ländereien traf, unterlagen der Immobilienwertsteuer alle Ländereien. Da die Immobiliarwertsteuer die zehntfreien unbebauten Ländereien traf, war sie eine Ergänzungssteuer; soweit sie aber auch noch auf den bebauten Grundstücken lastete, die Objekte der Zehntsteuer waren, hatte sie einen Doppelbesteuerungscharakter. Sie war eine Vermögenssteuer. Durch das Scharifatgesetz von 1856 wurde den Ausländern das Recht eingeräumt, Besitz zu erwerben und infolgedessen wurde die Steuer auch auf sie erweitert.

2. Mietertragssteuer (Idgâr),

43% der Pacht, resp. der Miete der Ländereien und Häuser.

3. Einkommensteuer (Temetûat vergissi),

1873 eingeführt. Sie betrug 3% von den geschätzten Einkommen jeder Art. Steuerpflichtig waren alle im Alter von 15—60 Jahren stehenden Personen. Für Taglöhner und Handwerker wurden feste Sätze aufgestellt: bei den ersteren belief sich ihre Höhe auf 6, bei den letzteren schwankte sie zwischen 12 und 22 Franks. Die Regierungsbeamten hatten $^{1}/_{5}$ ihres jährlichen Gehaltes als Steuer zu entrichten. Die Steuer traf anfangs hauptsächlich die Städter, bald aber auch die Bauern, unter dem Vorwand, daß sie Hausindustrie trieben. Steuer-

frei waren die Erträgnisse aus dem Vermögen der Religions- und Wohltätigkeitsanstalten.

Anfangs — zur Zeit ihrer Einführung — war die Vergih eine Repartiersteuer; ihre Größe (das Steuerkontingent) wurde auf Dorfgemeinde und Stadtviertel fixiert. Nach dem Reglement von 1860 sollte die Veranlagung durch die Muchtar (Dorfschulzen) geschehen. Die Verteilung der Steuerlast unter die Mitglieder der Steuergemeinde wurde den Dorfältesten anvertraut, die die Einkommens- und die Zahlungsverhältnisse ihrer Dorfgenossen kannten. Die Zahlung erfolgte in zehnmonatlichen Raten. Später wurde die Veranlagung der Vergih einheitlich geregelt. Die Schätzung des Vermögens und Einkommens erfolgte alle 6 Jahre. Die Veranlagungskommissionen, die mit dieser Aufgabe betraut waren, bestanden aus Regierungsbeamten, Angestellten, Privatpersonen, Geistlichen, d. h. überhaupt aus angesehenen und besser situierten Personen. Die Einschätzung war ganz willkürlich. Bestimmungen, an welche sich die Kommission halten konnte, waren nicht vorgeschrieben.

Die Mitglieder dieser Kommission setzten sich nun aber größtenteils aus reichen Leuten zusammen und daher darf es uns nicht wundern, wenn die Steuerlast fast ausschließlich die ärmeren Volksklassen bedrückte. Dies war der Erfolg der Übertragung des Steuersystems fortgeschrittener Wirtschaftsverhältnisse (England) auf ein hiefür in keiner Weise vorbereitetes Staatswesen.

Ein anderer Mangel dieser Steuer war die ungerechtfertigte Bevorzugung der Ausländer, die Kraft besonderer Kapitulationen zur Zahlung dieser Steuer nicht herangezogen wurden. „Es ist unbillig", wie Tschiloff richtig bemerkt[1]), „wenn man Ausländern, die im Inlande sich aufhalten, Vermögensobjekte besitzen und Gewinne beziehen, unentgeltlich, d. h. auf Kosten der Staatsangehörigen, Schutz und Förderung zuteil werden läßt". Diese Mißstände dauern leider in

[1]) **Tschiloff**, a. a. O. S. 83.

der Türkei immer noch an. Auf die Beurteilung der einzelnen Glieder dieser Steuer soll später, bei der Erörterung derselben in Bulgarien, näher eingegangen werden.

Eine besondere — echt orientalische — Einrichtung war

die Viehsteuer,

die aus Beglik (Steuer auf Schafe und Ziegen) und Sertschim (Steuer auf Schweine) bestand.

Die Viehsteuer, ein Anhängsel der Bodenbesteuerung, wurde noch zur Zeit des Propheten in natura, also in Schafen, Ziegen und Kamelen erhoben[1]). Zum Zwecke der Fleischversorgung der Armee wurde der Naturalzehnt auch auf das Vieh ausgedehnt. Die Umständlichkeit, die Steuer in natura zu erheben, zwang die Regierung, den Zehnt auf das Vieh in eine Geldabgabe umzuwandeln (1857[2])). Der Steuersatz war in den einzelnen Provinzen verschieden und richtete sich nach der Qualität der Tiere, durchschnittlich betrug er 0,60 bis 1 Fr. pro Schaf, 1 Fr. pro Ziege und 1 bis 2 Fr. pro Schwein. Junge Tiere (bis zum 1. Jahr) waren stets steuerfrei, die von auswärts eingeführten Tiere, für welche die festgesetzten Zollabgaben entrichtet waren, wurden es für das laufende Jahr.

Die Veranlagung geschah einfach durch die Zählung der Tiere, die jeden Frühling von den Dorfschulzen und dem spekulanten Steuerpächter vorgenommen wurde.

Die Viehsteuer hat ihre Berechtigung als ergänzende Abgabe für die Benutzung der Gemeindeweiden (Otlak parassa), welche zehntfrei waren.

Die bisher erörterten Steuern, die Einkommen- und die Mietsteuer ausgenommen, kann man als Real- oder partielle Ertragssteuern betrachten.

Eine andere für die Finanzwissenschaft besonders interessante Steuer, die die Gruppe der türkischen Personalsteuer umfäßt, ist

---

[1]) Kremer, a. a. O. Bd. I, S. 12.

[2]) Heidborn, a. a. O. Bd. V, II, S. 130.

die Militärsteuer (Bedel-askerie).

Sie hat ihren Ursprung in der alten Kopfsteuer (Dschizjé, vgl. S. 14), die durch eine Irade vom 10. März 1855 abgeschafft worden ist. Durch dasselbe Gesetz wurden die Andersgläubigen zum Militärdienst herangezogen. Der Reform folgten die Proteste der Moslimen, die sich in ihrer Ehre verletzt fühlten einerseits, und solche der Ungläubigen, die auf diese Ehre lieber verzichteten andererseits, und man hat sich gezwungen gesehen, die alte Kopfsteuer in der Form einer Militärsteuer wieder einzuführen.

Steuerpflichtig waren alle männlichen, volljährigen, körperlich und geistig normalen Nichtmohammedaner je nach Vermögen und Einkommen. Die Steuersätze, anfangs im Betrag von 12, 6 und 3 Piastern für die 3 Steuer- resp. Vermögensklassen stiegen auf 60, 30 und 15 Piaster und hielten sich in dieser Höhe bis zur Befreiung. Die Eintreibungskosten wurden als Zuschlag zu der Steuer erhoben.

Es war also eine von den Steuern, die in den Religionsunterschieden begründet waren. Der steuerpolitische Wert dieser Steuer wird unten bei der Vergleichung mit der bulgarischen Militärsteuer gekennzeichnet werden.

Die übrigen Personalsteuern: Benak[1]) — 12 Asper für Vernachlässigung der Bebauung des Grund und Bodens, Ispendj — 22 Asper für Moslimen und 25 für Christen, resm-i-arous (Verlobungssteuer) — 60 Asper für Mädchen, 30 für Frauen und nur die Hälfte für Ungläubige u. dgl. haben mehr den Charakter von Strafgeldern und Gebühren. Fiskalpolitisch sind sie von keiner Bedeutung.

Erwähnenswert ist noch die Naturalleistung für die Wegverbesserung, die durch ein Reglement von 1869 für Anatolien angeordnet und bald darauf auf Rumelien ausgedehnt wurde.

---

[1]) Heidborn, a. a. O. S. 115.

[2]) Hammer, a. a. O. Bd. I, S. 333.

[3]) Heidborn, a. a. O. S. 141.

Steuerpflichtig waren alle männlichen Personen im Alter von 16 bis 60 Jahren und zwar so, daß sie 4 Tage jährlich an dem Ausbau der Landstraßen arbeiten mußten. Damit sind die direkten Steuern erledigt.

Um eine Übersicht über das gesamte Steuersystem zu geben, wird in kurzen Umrissen auch ein Bild der übrigen Einnahmequellen des Staates skizziert. Zunächst die

indirekten Steuern.

Hierunter sind die Zölle und Konsumtionssteuern zu verstehen.

Die Zölle.

Im alten türkischen Reiche bestanden Zölle nicht nur an der Staatsgrenze, sondern auch an der Grenze jeder Marktfläche (Ufer-, Binnen- etc. -Zölle). Die Zölle waren ad valorem und wurden bei Ein- und Durchfuhr fremder und Ausfuhr heimischer Waren erhoben. Ihre Regelung fanden sie in den sogen. Kapitulationen, die die Türkei mit den fremden christlichen Staaten im Laufe der Jahrhunderte abschloß. Da die Kapitulationen auch völkerrechtliche Beziehungen regelten und kraft Art. VIII des Berliner Vertrags für das neue Fürstentum in Geltung bleiben mußten (vgl. S. 144), so sollen sie hier näher behandelt werden.

Für die ausländischen Einfuhrwaren war in der venetianischen Kapitulation von 1454 ein 2%iger Zoll bestimmt worden; eine französische Kapitulation von 1535 erhöhte ihn auf 5%, eine andere von 1673 ermäßigte ihn auf 3%. Die türkischen Untertanen, Muselmanen, zahlten 4, die Nichtmuselmanen 5%.

Die von Ausländern eingeführten Waren waren von allen inneren Abgaben (Gemeindeabgaben, Torsteuer etc.) frei.

Diese Verhältnisse wurden 1838 durch die Handelsverträge mit England und Frankreich abgeändert, die zwar die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzollsätze in der Höhe von 3% aufrecht erhielten, aber eine 2%ige Zuschlagstaxe für die Ein-

fuhrzölle und eine 9 %ige für die Ausfuhrzölle festsetzten, so daß die ersteren auf 5, die zweiten auf 12 % erhöht wurden. Die Handelsverträge von 1861—1862, die die Türkei mit den meisten europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika abschloß, strichen die Zuschlagstaxen und bestimmten eine 8 %ige Zollabgabe für Ein- und Ausfuhrwaren unter der Bedingung, daß der Zollsatz der Ausfuhrwaren jährlich um je 1 % vermindert werden sollte, bis er endlich 1869 auf 1 % herabgesetzt wurde. Der Durchfuhrzoll wurde von 3 auf 2 % reduziert unter der Bedingung, daß er nach 8 Jahren (1869) wieder um 1 % verringert werde.

Selbstverständlich waren bei der Regelung dieser zollpolitischen Angelegenheiten nicht die wirtschaftspolitischen Interessen der Türkei maßgebend. Es herrschte Freihandel im weitesten Sinne. Schutzzölle waren unbekannt und die starke ausländische Konkurrenz erstickte jeden Keim nationaler Industrie. Die einmal verzollten Waren durften keinen weiteren inneren Abgaben unterworfen werden. Durch äußere Regelung wurde dem Staate auf diese Weise die Bewegungsfreiheit in der Aufwandbesteuerung entzogen und die innere Steuerpolitik vom Auslande abhängig gemacht.

Besonders hinderlich für den inneren Verkehr waren die Binnen- resp. die Hafenzölle, die für die einheimischen Produkte bei Transit von einem heimischen Hafen zum andern außer den Hafengebühren, die die Schiffe trafen, zu zahlen waren. Die Export- und Transitzölle — Überreste schon veralteter Finanzeinrichtungen — blieben in der Türkei bestehen und behinderten die ganze Volkswirtschaft.

Trotz der vorzüglichen geographischen Lage der Türkei als Verkehrsstraße, trotz des Bestehens vieler Arten von Zöllen, gewähren die letzteren doch nur unbedeutende finanzielle Erträge.

Die Aufwandsteuern waren fast alle Spirituosensteuern. Die Weinakzise (schrab grümrück) war ihrem Charakter nach keine direkte Abgabe. Sie traf die Weinproduzenten resp. die Weinberge mit 10 bis 20 % vom Werte ihres

Rohertrages. Sie war eine Ertragssteuer, die ihrer Überwälzungsmöglichkeit wegen als indirekte betrachtet wurde.

Die Spirituosen-, Tabak- und Tümbekihändler hatten besonders Verkaufslizenzen zu erwerben.

Die Monopole.

a) Das Tabakmonopol (durch das Gesetz von 1862 und vom 24. Mai 1874 geregelt).

Die mit Tabak bepflanzten Ländereien unterlagen einer Geldzehntabgabe (Murrurie) und zwar 60 Cent. pro Okka (1282 g). Erst nach Entrichtung dieser Abgabe wurde der Preis vereinbart, der Tabak vom Staate angekauft und dann konzessionierten Fabrikanten und Händlern zur Verarbeitung und zum Verkauf geliefert.

b) Das Schießpulvermonopol hatte einen vorwiegend polizeilichen Charakter und fand seine Begründung in der Polizeiunordnung und Schwäche der Türkei.

c) Das Salzmonopol wurde mit den anderen beiden zur Erleichterung der mißlichen finanziellen Lage geschaffen. Die Monopole waren an die Staatsgläubiger verpfändet.

Die Verkehrs-(Stempel)steuern hatten eine riesige Ausdehnung; sie waren eine $2^1/_2$%ige Abgabe vom Geldwerte aller abgeschlossenen Geschäftsverträge (Kontrakte, Wechsel, Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Besitzwechsel etc.). Alle offiziellen Dokumente, die Anspruch auf Geltung machten, mußten auf Stempelpapier geschrieben werden.

Die Gebühren waren reichlich und vielseitig entwickelt. Die wichtigsten waren die Taxen für Titelverleihungen und die Gerichtsgebühren, dann die Gebühren für Reisekarten und Pässe. Die Reisekarten und Pässe waren mehr Sicherheitsmaßregeln, um den Zersetzungsprozeß des türkischen Konglomeratstaates zu verzögern. Die europäische Kultur verdirbt die guten Sitten nach der Anschauung der Türken, weshalb der türkische Untertan Reisen in die europäischen Staaten möglichst unterlassen soll.

Das waren die Haupteinnahmequellen der Türkei. Wir werfen jetzt einen Blick auf ihr Verhältnis zueinander.

Das Einnahmebudget für das Jahr 1874—1875 weist für die einzelnen Steuern die folgenden Summen auf[1]).

Direkte Steuer.

1. Vergih	74933000	Frs.
2. Grundsteuer, Patent- und andere Steuern in Konstantinopel	17250000	„
3. Militärsteuer	19156000	„
4. Zehnt	161000000	„
5. 1/4 des Zehntes	40250000	„
6. Beglik	50025000	„
7. Sertschim	744000	„
direkte Steuern	363358000	Frs.

Indirekte Steuern.

Zölle	47725000	Frs.
Tabakmonopol	34500000	„
Seidenakzise	5244000	„
Getränkeakzise	1750000	„
zusammen	89219000	Frs.

Verkehrssteuern und Gebühren

	52390000	Frs.
Einnahmen aus Staatseigentum und Regalien	54752000	„
Tribute	18807560	„
Gesamtbudgeteinnahmen	570807560	Frs.

Von den Gesamtstaatseinnahmen (570807560 Frs.) fielen 363358000 Frs. auf die direkten Steuern, was etwa 63 % von den Gesamteinnahmen ausmacht. Der Zehnt allein betrug

[1]) Heidborn, a. a. O.

201 210 000 Frs. oder 35,2 % von den Gesamtstaatseinnahmen, die Vergih (74 933 000 Frs.) 13 %, die Militärsteuer, die ausschließlich die Christen traf, 19 156 000 oder 3,4 %.

Die Steuerlast pro Kopf der Bevölkerung, die damals auf etwa 20—22 Millionen eingeschätzt wurde, betrug ungefähr 27,5 Frs. Diese Steuerlast, die den fortgeschrittenen europäischen Staaten sehr niedrig, sogar wünschenswert erscheinen konnte, war mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Kulturstufe der Bevölkerung sehr hoch. Die 27,5 Frs., die für einen westeuropäischen Steuerzahler als Entgelt und Garantie für die Benutzung der mannigfaltigsten Staatseinrichtungen geringfügig neben den anderen Ausgaben erscheinen, waren bei der vorherrschenden Naturalwirtschaft und dem Geldmangel ziemlich hohe Abgaben, die den Steuerzahler oft in unangenehmste Verlegenheit brachten.

Dies war aber nicht die wirkliche und ausschließliche, vom einzelnen Untertanen zu leistende Steuer. Zu ihr trat noch der Verdienst, den der Pächter, der die Steuern für den Staat eintrieb, für sich in Anspruch nahm. Dessen Höhe festzustellen, ist bei dem Mangel von Angaben nicht möglich. Wenn man berücksichtigt, daß $^3/_4$ des ganzen Landes (Staatsdomänen und Moscheegüter) steuerfrei waren, dann sieht man leicht ein, daß die ganze Steuerlast auf dem kleinen bäuerlichen Besitz liegen blieb. Von einer Besteuerung entsprechend der Leistungsfähigkeit kann keine Rede sein. Die übliche Erhebungsart war die schon erwähnte Verpachtung. Allerdings ist die Steuerpächterei die billigste Art der Erhebung, da sie fast nur Reinerträge liefert und auch in normalen Zeiten sicher die entsprechenden Beträge zu geben vermag; aber sie macht die Steuererhebung, deren Zweck doch nur die Befriedigung staatlicher Bedürfnisse sein soll, zu einem Gewerbe von Privatpersonen, die selbstverständlich ihre eigenen geschäftlichen Interessen dabei verfolgen[1]). So war es auch in der Türkei. Die Pächter sicherten sich die vollste

[1]) v. Eheberg. Finanzwissenschaft. S. 211.

Bewegungsfreiheit bei der Veranlagung, so daß sie das arme Volk mit immer größeren Zuschlägen belasten konnten. Der Staat aber konnte die Pächter nicht entbehren, er unterstützte sie sogar rücksichtslos in dieser öffentlichen Ausbeutung.

Der Unterschied zwischen Stadt und Land, der sich in der relativen Freiheit der ersteren und der Abhängigkeit des letzteren äußerte, wurde auch steuerpolitisch gemacht. Die hauptsächlichsten Steuern wurden von der Landbevölkerung gezahlt. Der Städter hatte nur seine Vergih und die indirekten städtischen Steuern (Ichtisâb), Zölle und Lizenzen (Gümrück) zu entrichten.

Neben der Steuerverpachtung, die eine wichtige Ursache der großen sozialen Mißstände war, bestand auch der Ämterverkauf. Jeder Beamte erstrebte in erster Linie seinen Vermögensvorteil und scheute, wenn es der Bereicherung galt, keine Mittel, um den armen Bürger und Bauern um die Früchte seines Fleißes zu bringen. Alle Beamten wetteiferten in Habgier und Unterschlagung. Auf dem Wege nach Konstantinopel ging der größte Teil der Steuern verloren, die Verschwendungssucht des Sultans und die kostspieligen Ausgaben seiner Umgebung hatten bald den Rest verschlungen[1]. So wuchsen die finanziellen Bedrängnisse fortwährend, bis die Türkei am Vorabend des Befreiungskrieges (1875) nicht mehr im Stande war, die Zinsen und Amortisationssummen der aufgenommenen Anleihen zu bezahlen. Es hatte sich die Praxis eingebürgert, Anleihen mit Anleihen zu decken. Das Anwachsen der Staatsausgaben und die ständige Abnahme an Territorium und Bevölkerung (nach Abfall der Fürstentümer Griechenland, Serbien und Ägypten) verschlimmerten noch die Finanznot, wobei der Staat mit größter Rücksichtslosigkeit bei der Veranlagung und Erhebung der Steuern vorging. Die wenigen von der Natur begünstigten Provinzen mußten das ganze politische und militärische Leben des Staates

[1]) Tschiloff, a. a. O. S. 12.

unterhalten. Der ägyptische Tribut, die Zolleinnahmen von Konstantinopel, der Zehnt, die Tabak-, Salz-, Stempel- und Patentsteuer waren schon verpfändet.

Wie schon erwähnt, war der Koran der Ausgangspunkt aller politischen und wirtschaftlichen Klugheit. Die soziale und die Rechtsordnung, nach welcher sich das Staatsleben der Türkei abspielte, hatte keine wirtschaftliche Unterlage. Sie war ein für allemal durch den Gottesgesandten auf der Erde geschaffen und litt keine Änderung. Nach dem eben beschriebenen Zustand hatten auch die Steuern keine volkswirtschaftliche Unterlage. Sie gingen aus dem Untertänigkeitsverhältnis zum Staate hervor; mit ihnen wurden aber keine wirtschaftlichen Vorteile erkauft. In ihrer Veranlagung und Erhebung herrschte Regellosigkeit und Willkür. Für die Bildung des Volksvermögens und -einkommens waren sie störend. Das ganze Finanzwesen aber entsprach der politischen, administrativen und wirtschaftlichen Organisation des Staates und trug zur Hemmung der Kultur und der Zivilisation bei.

Was für einen Einfluß auf Kultur und Geist des unterdrückten bulgarischen Volkes eine solche Staatswirtschaft ausüben mußte, ist nicht schwer zu erraten. So schreibt der Kenner der Balkanländer — Emil de Laveleye[1]) von dem bulgarischen Volk:

„— — das Volk, welches am Anfang des 9. Jahrhunderts Byzanz zur Zahlung eines Tributs zwang, mit Karl dem Großen ein Bündnis schloß, dessen Zaren im 10. Jahrhundert den Titel Zar der Bulgaren und Walachen und Herr der Griechen führten, das Volk, das im 12. Jahrhundert die Niederlage der vom Balduin befehligten Kreuzfahrer bei Adrianopel herbeiführte, dessen Zaren im 13. Jahrhundert fast die ganze Halbinsel unter ihrem Szepter hatten, das Volk, das sich in damaliger Zeit die führende Rolle in Osteuropa erkämpfen wollte, schien im Anfang des 19. Jahrhunderts aus der Welt-

[1]) Laveleye. „Die Balkanländer“, Bd. II, S. 61—66.

geschichte gänzlich verschwunden und der Gefahr ausgesetzt zu sein, indem es seine selbständige Nationalkirche durch die panhellenischen Bestrebungen beraubt und ihm die eigene Schrift und somit die Erziehung durch die Muttersprache versagt wurde, als Nation unterzugehen."

An einer anderen Stelle[1]), wo derselbe Autor die Zustände in Mazedonien und Bulgarien beschreibt, sagt er: „Daß wir das bulgarische Volk in der Mitte des 19. Jahrhunderts in einem beklagenswerten Zustande vorfinden, ist nur einem despotischen und barbarischen Regime zuzuschreiben. Unrecht tut man den Bulgaren hier in Kultureuropa, sie als ein zurückbleibendes, ja sogar als ein barbarisches Volk zu bezeichnen. Daß die geistigen und wirtschaftlichen Kräfte des Volkes noch nicht zu voller Entfaltung gekommen sind, liegt in seinem traurigen Geschicke. Das Volk kann sich sogar rühmen, daß kraft seiner Eigenschaften eine abscheuliche 500jährige Türkenwirtschaft (wie es Laveleye nennt) nicht imstande war, es auszurotten."

Während die westeuropäischen Länder von dem gefährlichen Feinde des Christentums verschont blieben und ihre moderne Entwicklung vorbereiteten, schmachtete Bulgarien unter der Barbarei und mußte in den fortwährenden Kämpfen mit ihr seine besten und edelsten Kräfte verlieren[2]).

Die Befreiungsepoche.

Das war also der Zustand, in welchem sich die Balkanländer befanden. Lange Jahrhunderte waren diese Länder unter der brutalen Faust des Osmanentums; das ganze staatliche, geistige und wirtschaftliche Leben lag in dumpfer Erstarrung, bis endlich die großen weltgeschichtlichen Ereignisse, welche die Liquidation der Türkei stückweise herbeiführten, die eiserne Flugschar durch den uralten blutgedüngten Schutt führten und das Emporblühen neuer nationaler Gebilde und

[1]) Ebenda S. 57.

[2]) Dr. Drenkoff. Die Steuerverhältnisse Bulgariens 1900 etc.

Ordnungen zur Folge hatten. So entstand unter heftigen Kämpfen und Erschütterungen das moderne Griechenland, so entstanden Serbien und Rumänien als selbständige Nationalstaaten. Auf ähnliche Weise endlich wurde das junge Bulgarien ins Leben gerufen und zwar als eine aus den blutigen Greueln des russisch-türkischen Krieges von 1877—78 hervorgegangene Schöpfung des Berliner Vertrages von 1878.

Durch den am 19. Februar 1878 zu St. Stephano zwischen Rußland und der Türkei abgeschlossenen Frieden wurde Großbulgarien geschaffen, welches das ganze bulgarische Volk unter einer Staatsgewalt vereinigte. Bald darauf aber fand der Berliner Kongreß statt. Die auf dem Berliner Kongreß unter dem Vorsitz ihres Altmeisters Bismarck versammelte europäische Diplomatie hatte die europäischen Interessen zu wahren. Die lokalen Interessen der Balkanvölker blieben ihr fremd. Mühsam genug gelang es ihr, die Interessenphären der beteiligten Großmächte in Südosteuropa klüglich abzugrenzen, ohne daß dabei eine merkbare Rücksichtnahme auf Völkerwünsche und Völkerglück zu Tage treten durfte und so kam es, daß das ursprünglich zu dem neuen bulgarischen Fürstentum gehörige Gebiet folgendermaßen verteilt wurde:

1. Fürstentum Bulgarien — dessen Gebiet sich zwischen dem Balkan und der Donau erstreckte — eine selbständige, konstitutionelle, der Türkei tributpflichtige Monarchie unter der Oberhoheit des Sultans, erblich im Hause des von der bulgarischen Nationalversammlung erwählten und von der Türkei mit Zustimmung der Signaturmächte des Berliner Vertrags bestätigten Fürsten.

2. Ost-Rumelien (Südbulgarien), eine autonome türkische Provinz mit christlichem Gouverneur (Vgl. Art. 13 des Berliner Vertrags).

3. Ganz Thrazien und Mazedonien wurde der Türkei zurückgegeben.

4. Die Dobrudja wurde den Rumänen von den Russen gegen Bessarabien abgetreten und

5. Die Pirot-, Nisch-, Wranja- und Leskovec-Sandjaks wurden den Serben überlassen.

Daß hierbei das bulgarische Sonderinteresse litt, kann nicht wundernehmen. Und so kam es denn, daß das zweiteilige Bulgarien, wie es der Berliner Vertrag als Kompromiß sich bekämpfender Gegenströmungen in die Welt setzte, nämlich die Abtrennung Ostrumeliens vom selbständigen Nordbulgarien und seine Umwandlung in eine autonome türkische Provinz, weder den nationalbulgarischen Wünschen und Hoffnungen entsprach, noch wirtschaftspolitisch einen Zustand schuf, dem man irgendwelche Dauer prophezeien durfte[1]). So wurde unvorsichtiger Weise der Keim zukünftiger Gärungen und Störungen gesät.

Man vergegenwärtige sich einen Augenblick die Lage Gesamtbulgariens nach Beendigung des russisch-türkischen Feldzuges! Die Kriegsfurie hatte das Land verwüstet, die Bevölkerung dezimiert und in alle Winde zerstreut. Beim Rückzuge der Türken wurden die bulgarischen Städte und Dörfer geplündert und niedergebrannt. Die Bevölkerung, die zur Unterhaltung der türkischen Armee aufs äußerste herangezogen wurde, wurde fast des ganzen beweglichen Vermögens, besonders des Viehes, beraubt.

Der fluchtartige Wegzug der mohammedanischen Bevölkerung hatte unter allerlei anarchischen Begleiterscheinungen einen völligen agrarpolitischen Umsturz und eine gänzliche Umwälzung der Grundbesitzverhältnisse[2]) herbeigeführt. Dem dünnbevölkerten, nichts weniger als wohlhabenden Lande wurden zahlreiche Kapitalien und Arbeitskräfte ohne Ersatz entzogen. Ein allgemeines Siechtum war die Folge. Das befreite Bulgarien glich einem aus tausend Wunden blutenden, durch Diplomatenkunst künstlich verkrüppelten Körper[3]).

Durch die Bestimmungen des Berliner Vertrags war ein einheitliches, vom türkischen Staatskörper jählings abgerissenes

---

[1]) M. Ströll. „Über den wirtschaftlichen Entwicklungsgang Bulgariens".

[2]) Jiriček. Das Fürstentum Bulgarien. S. 190.

[3]) Ströll, a. a. O. S. 61.

Wirtschaftsgebiet plötzlich in 2 Hälften zerschnitten, die zwar national verbunden, staatsrechtlich und wirtschaftspolitisch aber streng von einander geschieden waren. Zwischen beiden Hälften erhoben sich verkehrshinderndeZollschranken. Während Rumeliens Verkehr nach Konstantinopel gravitierte, waren Nordbulgariens uralte wirtschaftliche Beziehungen zur Südhälfte mit einem Schlage vernichtet.

Übergangsperiode.

Kraft der Artikel VI und VII des Berliner Vertrags [1]) wurde bis zur völligen Konstituierung des Fürstentums seine vorläufige Organisation einer kaiserlich-russischen Okkupationsregierung anvertraut. Die gesamte Staatsverwaltung befand sich in den Händen des kaiserlich-russischen Generalkommissars Fürst Dondukoff-Korsakoff und der Zentralregierung, in welcher sich auch Bulgaren befanden. Die Einrichtung der Rechtsordnung während des Krieges wie während der Tagung des Berliner Kongresses — Zeiten politischer Unsicherheit —, haben wir der russischen Administration zu verdanken; nicht nur das finanzielle, sondern auch das ganze Gebiet des Staatslebens betreffende Einrichtungen wurden gleich nach der Eroberung jedes Gebietes mit bewundernswürdiger Schnelligkeit getroffen. Maßregeln und Neueinrichtungen finanzpolitischer Natur wurden vorher von einer Steuer- resp. Finanzkommission, die aus intelligenten Bulgaren und Russen bestand, gründlich beraten [2]); es machte sich jedoch die Tendenz bemerkbar, den Zusammenhang der Neuerungen im Steuerwesen mit dem türkischen Steuersystem zu wahren. Die Reformen bezogen sich tatsächlich auf die Steuertechnik und -verwaltung, woran es im türkischen Steuersystem besonders fehlte.

Welche Art von Steuern erhoben wurden und in welchem Umfange, in welcher Veranlagungs- und Erhebungsweise in

---

[1]) Reichsgesetzblatt 1878. Berlin, Nr. 31, S. 307.

[2]) Jiriček, a. a. O. S. 317.

der damaligen Übergangsepoche dies geschah, läßt sich mangels geordneter Dokumente schwer feststellen. Allerdings wurden steuerartige Abgaben in natura und in Geld erhoben, sie waren aber Zwecksabgaben, die je nach Bedarf für die Ernährung oder Einquartierung der Okkupationstruppen erhoben und als solche von der Bevölkerung freudig aufgenommen wurden.

Durch ein provisorisches Reglement über die Provinzial-, Kreis- und Gemeinderäte wurde für die Ausbildung der Selbstverwaltungskörper, die zu der Steuerveranlagung und -erhebung herangezogen werden sollten, gesorgt. Das Pachtsystem wurde beseitigt und die Steuererhebung den Gemeinden überlassen. Es wurde besonders für die gerechte Veranlagung der Einkommensteuer gesorgt.

Infolge veränderter staatsrechtlicher und wirtschaftspolitischer Verhältnisse sollte in dem übernommenen türkischen Steuersystem auch die nötige Korrektur gemacht werden: die Kopf- resp. die Militärsteuer, die in den Kastenunterschieden der Türken wurzelte, wurde mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht abgeschafft. Die Tabak-, Salz und Schießpulvermonopole wurden aufgehoben und durch die neueingeführten Tabakbanderolensteuer, Akzise auf Spiritus, Tabak- und Getränkefabrikations- und -verkaufslizenzen (Patente) ersetzt. Die türkischen Hauptsteuern: Zehnt, Vergih und Viehsteuer wurden fast in dem gleichen Zustand beibehalten. Die Neuerungen bezogen sich nur auf die Ausbildung der Finanzverwaltung und auf die Handhabung des Steuerwesens.

Bald war die Aufgabe der Russen erfüllt und sie sollten die Zügel der Staatsleitung in die Hände der Bulgaren legen. Am 10. (22.) Februar 1879 wurde die Notablenversammlung zu Tirnovo einberufen, die die Ausarbeitung der Staatsverfassung und deren entsprechende Verwaltung zur Aufgabe hatte. Nach langen Beratungen wurde das russische, wenig liberale Verfassungsprojekt, welches zwei Kammern in Aussicht stellte, verworfen und nach dem Grundsatz der Volkssouveränität und entgegen den Bestimmungen des Ber-

liner Vertrags[1]) eine äußerst demokratische Verfassung, die eine konstitutielle Erbmonarchie mit einer einzigen Kammer festsetzte, ausgearbeitet (16. April 1879). Für den 17. April 1879 wurde die große Nationalversammlung einberufen, die den Prinzen Alexander von Battenberg, Neffen des Zaren Alexander II. von Rußland, erwählte und damit auf den bulgarischen Thron berief. Der erwählte Fürst bestieg den Thron, das Ministerium wurde ernannt und die Regierung trat in ihre Funktion. Jetzt beginnt die reformatorische Tätigkeit auf dem ganzen Gebiet des Staatslebens im Geiste der Konstitution.

Ungefähr um diese Zeit fand die Organisation Südbulgariens, — Ostrumeliens[2]) — nach Art. 13 und 20 des Berliner Vertrags statt. Das organische Statut Art. 18 des Berliner Vertrags wurde ausgearbeitet und am 5. Mai 1879 vom Sultan bestätigt.

Konsolidierungsperiode.

Jetzt beginnt eine neue Ära in der Geschichte des befreiten bulgarischen Volkes. In der ersten Zeit dieser Epoche der heiß ersehnten Zusammenfassung der geschwächten, zersplitterten Volkskräfte auf neuer staatlicher und wirtschaftlicher Grundlage wurden alle möglichen Versuche in der

---

[1]) Art. 3 des Berliner Vertrags bestimmte eine Wahlmonarchie.

[2]) Art. 13. Südlich vom Balkan wird eine Provinz gebildet, welche den Namen Ostrumelien führen und unter der unmittelbaren politischen und militärischen Autorität seiner kaiserlichen Majestät des Sultans, jedoch mit administrativer Autonomie verbleiben wird. Sie wird einen christlichen Generalgouverneur erhalten.

Art. 20. Die zwischen der Pforte und den fremden Mächten geschlossenen oder noch zu schließenden internationalen Verträge, Übereinkommen und Abmachungen, von welcher Art sie auch sein mögen, sollen in Ostrumelien wie im ganzen ottomanischen Reiche anwendbar sein.

Die den Ausländern zustehenden Immunitäten und Privilegien, welches auch ihre Bedeutung sei, sollen in dieser Provinz aufrecht erhalten bleiben.

Die hohe Pforte verpflichtet sich, daselbst die allgemeinen Rechtsgesetze über die religiöse Freiheit zugunsten aller Kulte beobachten zu lassen.

inneren Verwaltung gemacht. Die westeuropäischen Ideen von Freiheit und Rechtsgleichheit aller Bürger — bis vor kurzem noch eine Utopie auf dem Balkan —, brachen sich bald in Bulgarien Bahn; Gesetzgebung, Verwaltung wie Rechtssprechung wurden auf Grundlage der überaus freien Verfassung und entsprechend den modernen in Westeuropa herrschenden Staatsprinzipien von Grund aus umgestaltet.

Nicht nur die Liquidation der Überreste der alten türkischen Ordnung charakterisierte diese Epoche, sie war auch eine Zeit beachtenswerter kultureller Anfänge, die sich nicht nur durch erfreuliches Streben und Wollen, sondern auch durch schöne Teilerfolge auszeichnete. Solche Teilerfolge weist das Heerwesen, auch das Steuer- und Finanzwesen, besonders aber das Unterrichtswesen auf.

Das erstandene Fürstentum hatte nicht nur auf dem Gebiete der Macht- und Rechtspflege, der Verwaltung und der Administration zu wirken, sondern in großem Maße Kulturaufgaben zu übernehmen. Das Volk stand auf sehr tiefer Kulturstufe, es fehlte ihm jedes Interesse am öffentlichen Leben, es fehlte im Kapital und Initiative, so daß der Staat auch hier die Führung übernehmen mußte. So wurde das Verkehrswesen zum Wohl Bulgariens durch das System kräftiger Staatsbahnpolitik geregelt. Auch wirtschaftspolitische Anläufe größeren Stiles waren dieser Konsolidierungsepoche nicht fremd, doch war von ihrer gründlichen Umwandlungsabsicht auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens anfangs noch nichts zu merken. Herkommen, Produktions- und Konsumtionsgewohnheiten der Bevölkerung, Mangel an Intelligenz und Unternehmungsgeist und vor allem Mangel an Kapitalien verzögerten diese Umwandlung.

Eine Umwälzung zugunsten des neuen Staatswesens war nicht schwer durchzuführen. Keine historische Vergangenheit, keine traditionelle Rechtsgewohnheit konnte dem starken westeuropäischen Freiheitsstrom Widerstand leisten. Nicht nur das Verkehrswesen (Eisenbahn, Post und Telegraph) und die innere Wirtschaftspolitik, sondern auch die politischen und

wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande wurden bald geregelt. Das war aber noch lange nicht die ganze Tätigkeit der Regierung. Die durch den Berliner Vertrag bestimmte Lösung der Balkanfrage war für die beiden Bulgarien keineswegs befriedigend. Die Völkerwünsche waren viel stärker als man sich in Berlin vorstellte und wir sehen bald, wie das als türkische Provinz belassene Südbulgarien (Ostrumelien) seine Vereinigung mit dem bulgarischen Fürstentum erklärt (6. September 1885). Der Vereinigung mit Ostrumelien folgte die Kriegserklärung Serbiens. Siegreich verteidigte der junge Staat unter Führung seines tapferen Fürsten seine Einigung in blutigen Kämpfen gegen die Angriffe des neiderfüllten serbischen Staates [1]). Mit Blut ward wiederum zusammengeschweißt, was willkürlich und gegen den Volkswillen sieben Jahre lang (1878—1885) getrennt war. Damit hatte sich das bulgarische Volk mit eigener Kraft sein unveräußerliches Recht zu verschaffen gewußt. Von da ab galt lange Zeit das Land vor dem europäischen Areopag für illegal und seine vom Volkswillen erwählten Fürsten für Usurpatoren. Das hat aber dem weiteren Gang der Verhältnisse zum Glück für Bulgarien nicht geschadet. Die Großmächte mußten das fait accompli auf die eine oder andere Weise, stillschweigend oder durch entsprechende völkerrechtliche Handlungen, anerkennen.

Die neue Verwaltungsorganisation, ein verhältnismäßig großes stehendes Heer, ein modernes Unterrichtswesen, die Regelung des Verkehrswesens, die Anschaffung der nötigen Inventarstücke (für Eisenbahn-, Post- u. dgl. Zwecke), überhaupt die Einrichtung aller mit der Existenz eines modernen Staates verknüpften Institutionen brachten den Fiskus in große Geldverlegenheit. Alle diese Ausgabeposten verlangten nach einer Deckungsquelle. Welche Deckungsmittel dem Staate zu Gebote standen und wie groß ihre Ergiebigkeit war, werden wir im folgenden sehen. Einerseits waren es die Einnahmen aus seiner privatwirtschaftlichen Tätigkeit und zwar als Ver-

---

[1]) Ströll, a. a. O. S. 63.

mögensbesitzer und Unternehmer (Erwerbseinkünfte), andererseits die infolge seines Hohheitsrechtes den Untertanen auferlegten Steuern und Abgaben, mit denen der Staat seine Ausgaben bestreiten konnte.

Die Erwerbseinkünfte.

Solche sind die Einkünfte aus Staatsvermögen und Staatsunternehmungen. Die Einnahmen aus Staatsvermögen fließen aus den Staatsdomänen und -forsten. Die Domänen, die keine große Ausdehnung haben, sind von keiner großen fiskalischen Bedeutung. Sie dienen entweder zu Musterbetrieben (landwirtschaftlichen Schulen und Versuchsstationen) oder zu wirtschaftspolitischen Zwecken (Begünstigung der Einwanderung durch Abtretung von Staatsland, Verteilung unter Gemeinden ohne oder gegen geringe Entschädigung etc.). Der größte Teil aber bleibt unbebaut liegen und wirft nur ganz kleine Erträge ab.

Die Forste, die fast ein Drittel des ganzen Landes einnehmen, werden extensiv betrieben, sind unergiebig und deshalb von geringem finanziellem Wert.

Die Einnahmen aus Staatsunternehmungen.

Die wichtigsten von ihnen sind die Verkehrsanstalten. Die Einkünfte aus den Staatsbahnen betrugen eine Zeitlang weniger als die vollen Zinsen der hineingelegten Kapitalien; die Post-, Telegraph- und Telephoneinrichtungen gewährten keine wesentlichen Überschüsse; die Schiffahrt verschlang jedes Jahr Staatssubsidien.

Bei diesen Zuständen geschah die Deckung der Staatsbedürfnisse fast ausschließlich durch Abgaben der Untertanen (1879 — 97,5%, 1887 — 87,7%, 1912 — 67,9% der Gesamtstaatseinnahmen). Die Einnahmen aus der privatwirtschaftlichen Tätigkeit des Fiskus wuchsen erst in letzter Zeit (1879 — 2,5%, 1887 —12,3% und 1912 — 32,1% [1])).

[1]) Vgl. die vergleichende Tabelle der Staatseinnahmen.

Daraus ist ersichtlich, daß der Staat zur Befriedigung seiner Bedürfnisse in hohem Maße auf die Abgaben seiner Untertanen angewiesen war.

Die Steuern.

Das Budget für das Jahr 1879 weist an Einnahmen 28972673 Frs. auf, von welchen 19868863 Frs. direkte, 4619825 Frs. indirekte Steuern sind[1]. Hier ist noch zu erwähnen, daß die Unterscheidung in direkte und indirekte Steuern nicht nach ihrer inneren Natur, sondern nach der Art der Erhebung gemacht worden ist. Man versteht unter direkter Steuer gewöhnlich diejenige, welche von dem nach dem Gesetze zur Tragung der Steuer Verpflichteten selbst und unmittelbar an die Steuerbehörde entrichtet wird. Steuerträger und Steuerzahler und natürlich auch Steuersubjekt sind in diesem Falle eine und dieselbe Person. Indirekte Steuern sind dagegen solche, welche seitens des Staates nicht unmittelbar von demjenigen erhoben werden, den sie treffen, sondern von einer Mittelperson, der es dann überlassen bleibt, die Steuer auf den nach Absicht des Gesetzgebers zur Tragung Verpflichteten abzuwälzen: Steuerträger und Steuerzahler sind also zwei verschiedene Personen[2].

Nach der herrschenden Auffassung sind als direkte Steuern alle diejenigen zu zählen, welche nach einer Namensliste und nach dauernden Dingen und Zuständen erhoben werden. Indirekte sind dagegen alle diejenigen, welche gewisse Produkte, Gegenstände oder Vorgänge ohne Rücksicht auf die Person besteuern[3].

Daß diese Definitionen nicht ganz erschöpfend sind, ist klar. Die Verkaufslizenzen z. B., die bei der Erteilung der Konzession, mit verbrauchssteuerpflichtigen Waren zu handeln,

---

[1]) Satistisches Jahrbuch, 1909, S. 396.

[2]) v. Eheberg, a. a. O. S. 204.

[3]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Bd. VII, S. 459.

proportional dem Betriebe zu entrichten sind, haben den Charakter einer Gewerbesteuer, werden aber auf das konsumierende Publikum abgewälzt und sind so indirekte Steuern. Ähnlich ist es auch mit der Mietertragssteuer, die gewöhnlich eine Ertragssteuer ist, aber ihrer Umwälzungsmöglichkeit wegen die Rolle einer Aufwandsteuer spielen kann.

Alle Fälle, in welchen eine Steuer gleichzeitig eine direkte und eine indirekte sein kann, aufzuzählen, ist nicht notwendig, da diese Einteilung der Steuer für die Finanzpraxis von geringer Bedeutung ist. Aus Zweckmäßigkeitsgründen aber wird die in dem ersten Budget (1879) gemachte Einteilung der Steuern beibehalten.

Direkte Steuern sind:

1. der Zehnt, resp. Grundsteuer (Ertragssteuer auf landwirtschaftliche Produkte) mit ihren Anhängseln der Weinbergsteuer und der Steuer auf die privaten und Gemeindewälder,
2. Emljak (Immobiliarwertsteuer) resp. Gebäudesteuer,
3. Idĝar (Mietertragssteuer),
4. Temetuat (Einkommensteuer) resp. Patent-, Gewerbesteuer[1]) und
5. Viehsteuer:
   a) Beglik (Steuer auf Schafe und Ziegen) und
   b) Sertschim (Steuer auf Schweine);

Schöpfungen der späteren Gesetzgebung waren:

6. die Wegepflichtsteuer,
7. die Militärsteuer und
8. die Schulsteuer.

Zu den direkten Steuern hat man auch

9. die Verkaufslizenzen (von Tabak und Spirituosen) gerechnet.

---

[1]) Emljak, Idĝar und Temetuat sind die drei Bestandteile der übernommenen türkischen Vergih. Vgl. S. 25 ff.

Die indirekten Steuern waren:

1. Steuer auf Tabak,
2. Getränkesteuer.

Alle diese erwähnten Steuern zusammen mit den Stempel- und Verkehrssteuern standen unter der Verwaltung des Finanzministeriums.

Die Zölle (Einfuhr- und Ausfuhrzölle) standen unter der Verwaltung einer besonderen, bei dem Finanzministerium eingerichteten Zollabteilung. Die anderen Einkünfte aus Staatsvermögen und -unternehmungen wurden bei den verschiedenen Ministerien untergebracht.

Wie aus diesem Schema ersichtlich ist, wurde die Einteilung der Steuern nicht nach ihrer inneren Natur durchgeführt. Die Grundsteuer auf Weinberge z. B. ist ihrer Erhebung nach eine direkte Ertragssteuer, da aber Überwälzungsmöglichkeit besteht, hat sie den Charakter einer Aufwandsteuer. Ähnlich ist die Rohtabaksteuer (Mururie) — nach Absicht des Gesetzgebers — eine Steuer auf die mit Tabak bepflanzten Ländereien, in Wirklichkeit aber eine indirekte Verbrauchssteuer.

Da es aber Aufgabe dieser Abhandlung ist, die Fortschritte in der direkten Besteuerung Bulgariens darzulegen, so werden die anderen Einnahmeposten des Staates einschließlich der indirekten Steuern außer Betracht gelassen.

Um eine Übersicht über die direkten Steuern zu gewinnen, ist die Einteilung der Steuern ihrem Steuerobjekt resp. -subjekt nach wohl die geeignetste. Der Zehnt (resp. die Grundsteuer), die Immobiliarwert- (resp. Gebäude)steuer, die Mietertrags- und Einkommen- (resp. Patent-, Gewerbe)steuer und die Viehsteuer sind Ertragssteuern; die Militär- und Wegepflichtsteuern sind Personalsteuern, die Schulsteuer — eine zuschlägige Abgabe zu allen direkten Steuern und Verkaufslizenzen — eine eigenartige Einkommensteuer.

Bevor auf die Erörterung der einzelnen Steuern eingegangen wird, müssen die allgemeinen Grundlagen, auf welchen die Steuern in Bulgarien beruhen, festgestellt werden.

Die ersten Maßregeln finanzieller Natur trifft die Staatsverfassung. Die entscheidenden Bestimmungen über das Steuerwesen enthaltenen Art. 69 und 70, die die Allgemeinheit der Steuerpflicht[1]) und die Steuerfreiheit der fürstlichen Familie[2]) behandeln. Nur die auf gesetzlichem Wege bestimmten Steuern und Abgaben dürfen erhoben werden (siehe unter Art. 47 und 48[3]). Sogar die durch Art. 47 in Ausnahmezeiten zugelassenen fürstlichen Notverordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft dürfen nicht, wie ausdrücklich gesagt wird (Art. 48), sich auf die Erhebung von Steuern beziehen. Nur der Sobranje[4]) steht das Recht zu über Gesetzesvorlagen, Erhöhung, Herabsetzung und Einführung von Steuern, sowie über deren Verteilung und die Art der Erhebung zu entscheiden (Art. 105). Ebenso steht der Volksvertretung das Recht zu, Rückstände und andere Abgaben, deren Eintreibung aussichtslos erscheint, zu erlassen (Art. 105 Abs. 3).

---

[1]) Art. 69. Jeder Untertan, ohne Ausnahme, hat die durch das Gesetz bestimmten Steuern zu zahlen sowie die Staatsabgaben und Lasten zu entrichten.

[2]) Art. 70. Der Fürst und der Thronfolger sind allein von jedert Art Steuern befreit.

[3]) Art. 47. Im Falle einer dem Staate — sei es im Innern oder von außen her — drohenden Gefahr, kann der Ministerrat bei der Unmöglichkeit der Einberufung der Nationalversammlung unter gemeinsamer Verantwortlichkeit den Fürsten zum Erlaß von Verordnungen und Verfügungen ermächtigen, welche wie ein Gesetz bindende Kraft haben, die aber der Genehmigung der ersten danach einberufenen Nationalversammlung unterliegen.

Art. 48. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Verordnungen dürfen in keinem Falle die Auflage von Steuern oder Staatsabgaben zum Gegenstande haben. Hierzu ist stets die Zustimmung der Nationalversammlung erforderlich.

[4]) Von der Zuständigkeit der Nationalversammlung:

Art. 105. Die Nationalversammlung ist zuständig:

1. Zur Beratung der Gesetzesvorlagen (Art. 49).

Ein ganzes Kapitel (XVIII) ist dem Budget[1]) gewidmet. Demnach soll der Budgetentwurf alljährlich der Sobranje zur Beratung vorgelegt werden, die ihn Posten für Posten zu prüfen und, wenn sie einen Posten verändert oder zurückweist, die Gründe anzugeben hat. Das Budget hat den Charakter eines Gesetzes und muß vom Fürsten bestätigt werden.

Weitere Bestimmungen finanzieller Natur enthalten die Art. 123—126, wonach ohne Zustimmung der Nationalversammlung keine Staatsanleihe aufgenommen werden darf.

Mit allen diesen Artikeln ist die Grundlage der bulgarischen Finanzwirtschaft und die Richtung der weiteren Entwicklung gegeben. Im Vergleich mit der türkischen bedeuten diese verfassungsmäßigen Steuerbestimmungen einen sehr großen Fortschritt. Allgemeine Steuerpflicht, Verlegung der Regelung der Staatsangelegenheiten in die Hände des Volkes —

---

2. Zur Beschlußfassung über Staatsanleihen, Erhöhung, Herabsetzung oder Einführung von Steuern und Abgaben jeder Art, ihre Verteilung und Einziehung.
3. Zum Erlaß von rückständigen Steuern und Abgaben, deren Beitreibung aussichtslos ist.
4. Zur Prüfung des jährlichen Staatshaushaltsetats.
5. Zur Prüfung der Rechnungen über die im Budget vorgesehenen Ausgaben.
6. Zur Entlassung des Oberrechnungshofes, welcher der Versammlung genaue Berichte über die Kontrolle der Staatseinnahmen und Ausgaben zu liefern hat.
7. Interpellationen über die Verantwortlichkeit der Minister.

[1]) Art. 119. Das Budget wird jährlich der Sobranje zur Prüfung unterbreitet.

Art. 120. Das von der Nationalversammlung angenommene Budget unterliegt der Genehmigung des Fürsten.

Art. 121. Die Nationalversammlung prüft das Budget Artikel für Artikel. Ändert oder streicht sie einen Artikel, so gibt sie den Grund dafür an.

Art. 122. Falls die Einberufung der Nationalversammlung unmöglich ist und dringende Aufwendungen notwendig sind, so bleibt das Budget des letzten Jahres in Kraft unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit der Minister, bis die Nationalversammlung ihre Zustimmung zu deren Verfügungen in ihrer nächstfolgenden Sitzung gegeben hat.

Schöpfungen des demokratischen Geistes der Bulgaren —, Ordnung der Steuerveranlagung und Erhebung sind Errungenschaften von großer steuerpolitischer und staatsrechtlicher Bedeutung.

II. Teil.

Die Fortschritte in der direkten Besteuerung Bulgariens.

Die ersten Reformakte im Steuerwesen vollzogen sich auf dem Gebiet der

Steuerverwaltung.

Die Grundlage, auf welcher sich das spätere steuerpolitische Leben des Landes aufbauen sollte, wurde durch die Staatsverfassung gegeben. Es war Aufgabe der Steuerverwaltung, dafür zu sorgen, daß die durch den Willen des Gesetzgebers begründete Steuerpflicht zur Verwirklichung gebracht und die zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes von der Bevölkerung geschuldeten Beträge in geeigneter und in gesetzentsprechender Weise erhoben wurden. In der praktischen Anwendung der Steuergesetze, in der Veranlagung und Erhebung liegt also die Bedeutung der Steueradministration. Das erste Gesetz, das grundlegend in dieser Hinsicht war, war das Gesetz über die Aufsicht und Erhebung der Steuerabgaben vom 13. April 1883[1]). Das Gesetz befaßt sich fast ausschließlich mit der Regelung der Steueradministration. Als Hauptsteueramt wurde bei dem Finanzministerium die Zentralsteuerverwaltung eingerichtet. Die administrativ sich selbstverwaltenden Körper (Kreise, Bezirke und Gemeinden) behielten ihre Selbständigkeit auch hinsichtlich der Steuerverwaltung. An der Spitze jedes Kreises steht ein von dem Ministerium des Innern ernannter Kreisverwalter. Als ein Beamter dieses Ministeriums ist er ihm verantwortlich. Für die, vom Finanzministerium an ihn gestellten Aufgaben — Führung und Beaufsichtigung der Finanzangelegenheiten des

---

[1]) Staatsanzeiger 43/1883.

ihm unterstellten Kreises —, steht er in unmittelbarer Verantwortlichkeit gegenüber dem Finanzminister (Art. I des Gesetzes). Zu diesem Zwecke ist in dem Bureau des Kreisverwalters eine besondere Finanzabteilung eingerichtet, in welcher sämtliche Finanzangelegenheiten des Kreises konzentriert sind. Chef dieser Abteilung ist der Hauptfinanzbeamte (Art. II), der mit dem Kreisverwalter zusammen den Verkehr zwischen der Zentralsteuerverwaltung und dem Kreise vermittelt. Die Kreise sind in Bezirke eingeteilt. Mit der Führung der Finanzangelegenheiten jedes Bezirkes ist ein Finanzaufseher beauftragt. Hilfsorgane bei der Veranlagung und Erhebung der Steuern sind im Sinne des Gesetzes die Gemeindebehörden.

Zunächst die Funktionen und die Zuständigkeit der einzelnen Steuerorgane:

Der Kreisverwalter. Als höchstes Finanzorgan im Kreise übt der Kreisverwalter Kontrolle bei der Aufstellung der Steuerzahlerlisten und -register der Gemeinden und sorgt für die vorschriftsmäßige Führung der Gemeindesteuerbücher. Er versendet die die Personalsteuervorschläge und die Steuerverteilungs- und Steuerumlegungsresultate enthaltenden Bücher an das Finanzministerium und sorgt für ihre Bestätigung. Je ein Exemplar von diesen Büchern schickt er an die betreffenden Kreis- resp. Bezirkskassen und Finanzaufseher zur Kontrolle über die steuererhebenden Organe. Er teilt jeder Gemeinde die ihr zufallende Steuerquote mit, sorgt für die regelrechte Steuerrepartierung unter die Gemeindemitglieder und entscheidet über die deklarierten Angaben der Steuerpflichtigen.

Mit der ständigen Kreiskommission[1]) sorgt er für die Erledigung der zwischen der Finanzgewalt und den Steuerzahlern entstandenen Streitigkeiten, revidiert die Kreiskasse, besucht die öffentlichen Versteigerungen und sorgt für ihre Ordnung. Durch die Finanzaufseher übt er die Aufsicht über die gerechte Verteilung und rechtzeitige Einbringung der Steuersummen in den Staatsschatz.

---

[1]) Drei gewählte Mitglieder des Kreisrates.

Die Finanzaufseher. Eine Einheitlichkeit in der Anwendung der Steuergesetze wurde dadurch erstrebt, daß man das Institut der Finanzaufseher schuf. Im Gegensatz zu den türkischen Pächterangestellten, die ihre Bereicherung im Auge hatten, waren die Finanzaufseher festbesoldete Staatsbeamte, die bei der damals mangelnden Intelligenz und Geschicklichkeit den Kommunalbehörden als Wegweiser dienen sollten. Sie kontrollierten die Gemeindesteuerbücher; sie sorgten für die rechtzeitige und gerechte Veranlagung und Erhebung der Steuern und für die rechtzeitige Einbringung der Steuersumme in die Staatskasse. Sie mußten die ihnen unterstellten Bezirke besuchen, den Gemeindebehörden Erläuterungen in Steuerangelegenheiten geben und über ihre Tätigkeit dem Kreisfinanzbeamten Rechenschaft ablegen. Sie waren Vertreter des Fiskus bei der Veranlagung der Quotitätssteuern (Viehsteuer etc.). Den Finanzaufsehern stand das Recht zu, die Patente zum Verkauf verbrauchssteuerpflichtiger Waren (alkoholische Getränke, Tabak) zu kontrollieren. Sie haben zur Schulung der Gemeindebehörden viel beigetragen.

In dem vierten Kapitel des Gesetzes sind Bestimmungen über die Steuerveranlagung, -erhebung und -buchführung getroffen. Die Veranlagung geschieht durch die von jeder Gemeinde veranstalteten Einschätzungs- und Repartierungskommissionen, die für die verschiedenen Steuern gesondert geregelt sind.

Die Steuererhebung. Mit dieser Aufgabe waren die Gemeinden beauftragt. Mit Hilfe und Einverständnis des Gemeinderats erhebt der Bürgermeister die Steuern in Größe und Fristen, wie sie in den Steuerlisten eingetragen sind. Eine Vorausbezahlung der ganzen Steuersumme ist jedoch ohne Anspruch auf Diskont zulässig. Die Erhebungstermine werden nach ortsüblicher Weise (durch Anschläge oder Dorfausrufer) bekannt gemacht. Zwei Wochen vor dem letzten Zahlungstermin muß der Gemeindevorsteher die Steuerpflichtigen, die die fällige Rate noch nicht bezahlt haben, zur Zahlung auffordern. Nach Ablauf dieser Frist werden die Säumigen

noch einmal ausdrücklich gemahnt, die geschuldeten Steuern zu entrichten und, falls das innerhalb 2 Wochen nicht geschieht, werden ohne jedes gerichtliche Verfahren Zwangsmaßregeln (Konfiskation) ergriffen. Die Konfiskation darf aber nicht unentbehrliche Existenzmittel treffen.

Mit der Steuerbuchführung ist der Bürgermeister beauftragt. Für jede gezahlte Summe stellt er ordnungsmäßige Quittungen auf (sogar die Art der Münzen ist angegeben). Um die Kontrolle zu erleichtern und Mißbräuche zu vermeiden ist gesetzlich bestimmt, daß nur die geschuldete Summe erhoben werden darf. Aus den Büchern (Hauptsteuerbuch) muß ersichtlich sein, wieviel eingegangen, wieviel noch zu erheben und wieviel noch von verflossenen Jahren rückständig geblieben ist. Den Gemeinden ist nicht gestattet, mehr als 500 Frs. Steuergeld in ihren Kassen zu halten, oder Steuersummen für Gemeindezwecke zu verwenden. Für Mißbräuche sind die Gemeindebeamten, der Gemeinderat, ja sogar die ganze Gemeinde verantwortlich und mit ihrem ganzen Vermögen haftbar.

Das Gesetz bezog sich fast ausschließlich auf die Regelung der direkten Steuern. Es sind aber auch noch Aufsichtsrechte dem Hauptfinanzbeamten über Etablissements zugesprochen, in denen verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände produziert werden; es handelt sich aber nur um eine Aufsicht.

Das Gesetz blieb unverändert bis 1892 in Kraft. Wesentliche Veränderungen in der Steueradministration brachte das Gesetz vom 20. November 1891[1]), Gesetz über die Steuereinnahmen genannt, mit sich. Das Institut der Steueraufseher wurde abgeschafft und durch das der Staatssteuereinnehmer (Birnitzi) ersetzt. Ihnen wurden sämtliche Funktionen der Gemeindebehörden in Steuersachen übertragen, also vor allem die Erhebung der Steuern. Durch Aushändigung einer Steuerliste wurden jedem Steuerzahler die schuldige Steuersumme, sowie die Zahlungsraten und -termine (4 dreimonatliche Termine)[2]) mitgeteilt.

---

[1]) Staatsanzeiger 271/1891.

[2]) Für die Viehsteuer bestehen besondere Zahltermine. Vgl. S. 82.

Die Entrichtung der Steuersummen geschah in der vom Kreisfinanzvorsteher angegebenen Höhe und zwar in den Städten in der Kanzlei des Steuereinnehmers, auf dem Lande während seines vorübergehenden Aufenthaltes. Zahlverspätungen sind mit 3 % von der geschuldeten Steuersumme strafbar. In Unglücksfällen ist eine Stundung vorgesehen.

Zur Ausübung seiner Tätigkeit ist der Steuereinnehmer auf die Gemeindegewalt angewiesen, die ihm Auskunft über die Vermögens-, Einkommens- und Zahlungsverhältnisse jedes Steuerpflichtigen gibt.

Eine wesentliche Umgestaltung erfuhr das Zwangsverfahren. Die verspäteten Steuern wurden nicht durch den Steuereinnehmer, sondern durch besondere exekutive Organe (Finanzexekutoren) eingetrieben. Das geschah in der Sequestration von beweglichen Vermögensobjekten (ausgenommen die Existenzmittel und die zum Unterhalt der Familie dienenden Werkzeuge und Geräte) des Steuerpflichtigen. Wird aber die schuldige Steuersumme in 3 Tagen nicht bezahlt, so werden die konfiszierten Gegenstände öffentlich versteigert.

Die Veranlassung zu diesen scharfen Bestimmungen bildete die übergroße Anhäufung von Steuerrückständen. Sie hatten mehr steuerpolitischen Charakter. Die Steuerexekutoren sind auf die Gemeindebehörde angewiesen, die die Zahlungsverhältnisse der Steuerpflichtigen kennt.

Die Steuererheber erhoben auch die Kommunalzuschläge zu den direkten Steuern und außerdem die Gebühren. Für die aus ihrer Schuld dem Fiskus entstandenen Schäden haften sie außer mit der gestellten Kaution (I. Rang 5000 Frs., II. Rang 4000 Frs.) auch noch mit ihrem ganzen Vermögen. Das Gesetz trat am 1. Juli 1892 in Kraft. Zu der praktischeu Durchführung dieses Gesetzes wurde ein besonderes Reglement erlassen.

Die weiteren Gesetze vom 21. Dezember 1893, 31. Dezember 1897, 5. Juni 1901 und 13. September 1901 brachten

ganz unbedeutende Änderungen. Der Grundzug des Gesetzes von 1892 blieb erhalten.

Ein neues Gesetz vom 12. Januar 1904 — Gesetz über die Finanzvorsteher genannt (Finansovi natschalnitzi), — regelt die Aufsicht und die Erhebung der Steuern neu. Nach diesem Gesetz sind mit der Steuerveranlagung, -abänderung und -aufsicht die Finanzvorsteher beauftragt. Die Finanzvorsteher sind Kreis- und Bezirksbeamte. Als direkte Vertreter der Finanzgewalt und des Staatsinteresses sind sie mit der Verwaltung der Staatsgüter in dem ihnen unterstellten Bezirk beauftragt. Ihnen sind die Steuereinnehmer und -exekutoren sowie die Finanzagenten unterstellt. Den Finanzvorstehern steht die administrative und polizeiliche Gewalt zur Verfügung. Ihre vollständige Regelung aber hat die Steueradministration durch das heute geltende Gesetz für die Erhebung der direkten Steuern vom 14. März 1905 [1]) gefunden. Danach sind mit der Erhebung der Steuern und der Steuerzuschläge staatliche Beamte beauftragt, Steuereinnehmer genannt. In den Dorfgemeinden geschieht das in der Regel durch den Gemeindesekretärsteuereinnehmer, der sämtliche Finanzgeschäfte der Gemeinde leitet. Die Steuereinnehmer werden vom Finanzministerium ernannt und entlassen. Um das Amt eines Steuereinnehmers bekleiden zu können, ist Bildung, Alter, Praxis bei einem Steuereinnehmer, Ablegung einer besonderen Prüfung und dann noch Kaution (4000 Frs.) erforderlich. Die Steuerexekutoren stellen eine Kaution von 2000 Frs. Der Steuereinnehmer erhebt die Steuern auf Grund eines ihm vom Finanzvorsteher ausgehändigten Steuerregisters; gleichzeitig mit den Steuern werden auch die darauf bezüglichen Steuerzuschläge erhoben.

Die Einziehung der direkten Steuern mit Ausnahme der Viehsteuer [2]) geschieht in drei Fristen; die erste Rate ist bis zum 1. Mai zu zahlen, die zweite bis Ende September und

---

[1]) Staatsanzeiger 64/1905.

[2]) Vgl. S. 82.

die dritte bis zum 1. Dezember. Die Personalsteuern der Personen ohne festen Wohnsitz sind auf einmal zu erheben. Die Steuerverspätungen werden mit 3 % für Summen kleiner als 100 Frs., und mit 5 % für größere Summen bestraft. Die verspäteten Steuerbeträge und die entsprechenden Strafgelder werden auf exekutivem Wege eingetrieben.

Jede Person, die direkten Personal- oder Realsteuern unterliegt, wird spätestens bis 1. Februar jedes Jahres durch den Steuereinnehmer mit einem Steuerbuch versehen. Das Buch enthält die geschuldete Steuersumme, alle Zuschläge, Strafen, jeweilige Abänderungen etc. Die Angaben darf nur der Steuereinnehmer in dieses Buch eintragen. Bei der Steuerzahlung wird das Buch präsentiert, in das der Steuereinnehmer die bezahlte Summe einträgt. Das Steuerbuch ist eine Quittung und somit ein Rechtfertigungsdokument. Die Steuerzahlung in den Städten geschieht in der Kanzlei des Steuereinnehmers, in den Dörfern dagegen, wenn dieser dorthin kommt d. h. alle 4 Monate.

Der Steuereinnehmer fordert die Steuerschuldigen auf, binnen drei Tagen nach dem letzten Zahlungstermin die geschuldeten Steuern zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Sequestration und, wenn in weiteren 24 Stunden die Summe nicht bezahlt wird, greift man zur Exekution d. h. zur öffentlichen Versteigerung des konfiszierten Vermögens. Die Eintreibung der Steuersumme geschieht entweder durch Verkauf von beweglichem Eigentum oder durch Beschlagnahme von Kapitalien, Einkünften, Gehältern etc. Wenn die Summe nicht auf diese Weise einzuziehen ist, ist auch Verkauf von unbeweglichem Eigentum zulässig, mit Ausnahme der in Art. 859 und 979 des bürgerlichen Zivilgesetzbuches angegebenen Fälle[1]).

[1]) Existenzmittel, Geräte und Instrumente, die nicht 300 Frs. wert sind (Art. 859).

Art. 979. Unbewegliches Vermögen (Haus unter 500 Frs. für die Dörfer und 1000 Frs. für die Städte).

Bestreitet einer seine Steuerschuldigkeit, so wird die Steuer trotzdem erhoben; falls aber die Feststellungen die Richtigkeit seiner Behauptung ergeben, wird ihm die Steuersumme wieder zurückerstattet. Bei Angestellten wird die Steuer von ihrem Gehalte abgezogen. Falls die Eintreibung der Steuersumme aussichtslos erscheint, wird die Steuer von der Volksvertretung erlassen. In Unglücksfällen ist eine Stundung vorgesehen.

Die Steuern sind durch rechtliche Hypotheken auf das Vermögen und Einkommen der Steuerpflichtigen gesichert. Keine Vermögensübertragung, keine Konzessionen (Patente — Recht für Verkauf von Getränken und Tabak, Verkaufslizenzen) können stattfinden, bevor die Steuern bezahlt sind.

Die Summen aus Staatsabgaben sind von dem Steuereinnehmer sofort an den Staatsschatz weiterzuleiten, die aus den Kommunalzuschlägen und den Abgaben stammenden Beträge sind gegen ordnungsmäßige Quittungen an die entsprechenden Gemeindesekretärsteuereinnehmer abzuliefern.

Für jede Unordnung und Nachlässigkeit in der Führung der Steuerbücher ist Geldstrafe angedroht. Unterschleife ziehen Dienstentlassung und Kriminalverfolgung des schuldigen Beamten nach sich. Um den Eifer der Steuereinnehmer anzuspornen, gewährt ihnen der Staat 1 % der von ihnen erhobenen Rückstände. Das Gesetz trat am 1. Januar 1906 in Kraft.

Betrachtet man die in der Finanzverwaltung gemachten Reformen, so sieht man, daß bis zum Jahre 1892 die Erhebung der Steuern durch die Gemeindeorgane geschah. Seit dieser Zeit ist diese in den Händen von Staatsbeamten. Hier erhebt sich die Frage, welche Art der Erhebung, die durch die Selbstverwaltungskörper oder die durch staatliche Beamte, den Vorzug verdient. Zur Beantwortung dieser Frage sind die landesspezifischen volkswirtschaftlichen Verhältnisse heranzuziehen. Das Repartiersystem entspricht einfachen Verhältnissen, Zeiten, in denen die Finanzverwaltung noch wenig Technik und Erfahrung, die Staatsgewalt noch wenig Ent-

schlossenheit aufweist[1]). Diese Art der Erhebung ist in geordneten politischen und kommunalen Verhältnissen die billigste. Das Verfahren der Erhebung durch den Staat ist kostspieliger, aber einheitlicher. Es entspricht, wie Roscher bemerkt, am meisten den Grundsätzen der Arbeitsteilung, also auch der Zentralisation, sowie dem Geiste des sozialrechtlichen Verfassungsstaates.

Welche Art der Erhebung erscheint nun für die spezifisch bulgarischen Verhältnisse die geeignetste? Läßt sich die Erhebung durch die Gemeinden in der ersten Periode rechtfertigen? Die mangelnde Intelligenz und Geschicklichkeit der Gemeindeorgane in der damaligen Zeit sowie die Parteileidenschaft bildeten die Hauptmomente, die eine gerechte Erhebung vereitelten. Unterschleife und Unpünktlichkeit waren gewöhnlich die Folgen dieser Mißstände. Selbstverständlich trug das Institut der Steueraufseher viel zur Schulung der Gemeindeorgane bei, jedoch beseitigte es noch lange nicht alle Schwierigkeiten. Eine andere, besonders in jungen Staaten vorkommende unerfreuliche Erscheinung, die für die regelrechte Durchführung der Steuergesetze seitens der Gemeinde hinderlich ist, ist die Parteileidenschaft. Das Volk wählt zwar seine Vertreter für die Nationalversammlung, wozu ihm die Staatsverfassung das Recht gewährt, in Wirklichkeit aber wird eine Partei ans Ruder gerufen, die aus ihren Anhängern die Sobranjemitglieder wählt. Die Wahlen werden angeordnet, die übliche Majorität wird gewonnen und die berufene Partei richtet sich häuslich ein. Viele Beamte werden entlassen und an ihrer Stelle werden Anhänger der regierenden Partei ernannt[2]).

---

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. VII, S. 981.

[2]) Die neue Wahlreform (proportionales Wahlsystem) hat den Zutritt der Parteiminoritäten ermöglicht und somit wesentliche Mißstände beseitigt. Der erste Versuch für ganz Bulgarien aber mußte scheitern, da die Kammer, in welcher die Parteiminoritäten die Mehrheit hatten, sich als arbeitsunfähig erwies. Die regierende Parteikoalition ordnete daher die Wahlen auch noch für die neuerworbenen Gebiete (Thrazien) an und gewann so die nötige Majorität (Session 1913—1914).

Eine solche Parteiregierung macht demnach die Aufgabe der Volksvertretung illusorisch und eine zentralisierte Polizeigewalt auch die Selbstverwaltung der Gemeinden fiktiv. Die Selbstverwaltungskörper werden oft durch die Polizeiorgane der Parteiregierungen (besonders auf dem Lande) zur Förderung von Parteizwecken gezwungen. Die Parteifeinde innerhalb der Gemeinden werden verfolgt, hingegen die Parteimitglieder auch in Steuersachen begünstigt. Deshalb erscheint die Erhebung durch den Staat als die zweckmäßigste, da die Finanzbeamten als fachmännisch ausgebildete Personen im Vergleich mit den anderen Administrationsbeamten fest auf den Füßen stehen.

Eine wichtige Aufgabe der bulgarischen Demokratie ist die Aufrechterhaltung und Befestigung des Art. 4 der Konstitution, nämlich die Selbstverwaltung der Gemeinden, da, wie Dr. Drenkoff richtig bemerkt, ein geordnetes Kommunalleben die beste Schule für politische Erziehung und zugleich das beste Mittel ist, das man einer stark zentralisierten Staatsgewalt gegenüberstellen kann [1]).

Die Gesetze seit 1892 sorgen für die Ausbildung und Vervollkommnung der Steueradministration und man kann sagen, daß jetzt der Finanzbeamte viel mehr in seiner Stelle leistet, geachteter ist und keinen Schrecken und Ärger mehr bei der Bevölkerung hervorruft. Für die politische Erziehung der Bevölkerung muß aber immer noch gesorgt werden. Sie muß zunächst Einsicht in die Begründung der Steuerpflicht gewinnen und die Steuern nicht als Übel, sondern als Pflicht des Einzelnen für die Erhaltung des Staates und somit die Rechtsordnung und Sicherheit des Eigentums betrachten.

Nachdem die Behandlung der durch die Verfassung begründeten Steuerpflicht, der bestätigten Steuern [2]) und der Steueradministration erledigt ist, werden jetzt die einzelnen Steuern betrachtet.

---

[1]) Drenkoff, a. a. O. S. 40.

[2]) Bestätigt, da sie noch von der Okkupationsregierung in Bulgarien eingeführt waren.

Die Ertragssteuern.

Der Zehnt resp. die Grundsteuer.

Der Zehnt war eine zehnprozentige Abgabe vom Rohertrag des Grund und Bodens. Wie in der Türkei wurde er gewöhnlich in natura erhoben. Noch im Jahre 1878 versuchte die Okkupationsregierung den Zehnten auf Bodenprodukte durch eine Grundsteuer zu ersetzen. Da die Grundlagen, auf die sich diese Steuer stützen sollte, nicht geprüft waren und eine Prüfung unmöglich erschien, wurden bei der Veranlagung der Steuer die alten türkischen Steuerlisten mit größeren oder geringeren Abänderungen benutzt. Die Angaben wiesen außerordentlich niedrige Schätzungen des Grund und Bodens auf und die Folge davon war, daß statt der für das Jahr 1878 erwarteten 15 bis 18 Mill. Franks der Fiskus nur 8 Mill. bekam. Für das Jahr 1879 betrug die Summe noch weniger. Dazu kam noch, daß damals diese Steuer fast die einzige Einnahmequelle des Staates war.

Unter dem Vorwand, daß die Grundsteuer als Geldabgabe bei dem damaligen Geldmangel für die Hebung der Volkswirtschaft wenig geeignet sei, ging man wieder zu dem Naturalzehnten über. In Wirklichkeit waren aber die Motive rein fiskalische. Die Naturalzehnterhebung brachte Überschüsse mit sich und veranlaßte weniger Rückstände. Das war der erste Versuch zur gesetzlichen Regelung des Zehnten. (Gesetz vom 23. Mai 1880).

Im Sinne des Gesetzes war der Zehnt eine zehnprozentige Naturalabgabe vom Rohertrage aller landwirtschaftlichen Betriebe. Die Steuer sollte unter staatlicher Aufsicht von den Gemeinden erhoben werden.

Die Wiesen, Weinberge, Tabakfelder, Obst- und Gemüsegärten einschließlich der Rosengärten wurden einer speziellen Grundsteuer unterworfen, in welcher man Bonitätsklassen nach Lage und Ertragsfähigkeit des Grundstückes unterschied. Die Veranlagung geschah unter oberster Aufsicht besonderer Staatskontrolleure durch den Gemeinderat und zwar gleich

nach der Ernte. Der Gemeinderat war außerdem mit der Führung der Steuerlisten, die Angaben über die Ausdehnung der bebauten Ländereien, die Menge der Aussaat und den Umfang der Ernte jedes Steuerzahlers enthielten, beauftragt. Er war auch Vertreter der Steuerzahler bei der Veranlagung; der Fiskus war durch den Staatskontrolleur vertreten[1]).

Die Ermittelung des Rohertrages erfolgte an Ort und Stelle. Dieser war das Ergebnis der Multiplikation der Zahl der Garben mit dem Durchschnittsinhalt einer Garbe. Die Veranlagungslisten wurden dem Kreisfinanzvorsteher zur Bestätigung übermittelt. Nach dessen Bestätigung war die Veranlagung rechtsgültig und die Steuerzahler mußten den schuldigen Zehnt in die staatlichen Speicher bringen. Mißbräuche waren mit Strafe bedroht.

In dem geschilderten Zustand war der Zehnt eine Rohertragssteuer. Als solche traf sie nicht den Eigentümer von Grund und Boden, sondern den Bewirtschafter, in der Regel also den Pächter. Da nur die Erträge aus dem bebauten Grund und Boden Steuerobjekt waren, blieben die Erträgnisse der unbebauten Ländereien steuerfrei. Produktionskosten, persönliche Verhältnisse (Verschuldung usw.), ja sogar Hypotheken- und Grundschulden, kurz die Leistungsfähigkeit des Steuerobjekts kamen in keiner Weise in Betracht. Es war keine Bestimmung zum Schutze des Steuerzahlers erlassen, keine Berufungsinstanz, die seinen Reklamationen stattgeben konnte, war vorhanden. Die Art der Erhebung, besonders die Einbringung der als Steuer schuldigen Naturalien in die Staatsspeicher war den Bauern sehr lästig. Das scharfe Vorgehen der Kontrolle machte den Zehnt noch mißliebiger.

Die Regierung motivierte die Existenzberechtigung des Zehnten als Naturalabgabe mit dem Geldmangel der Bevölkerung, der Bereitwilligkeit der Bevölkerung, den Zehnt in natura zu leisten und mit der Leichtigkeit der Veranlagung und Erhebung. Daß die Steuer von der Fruchtbarkeit abhängig, der Fiskus

---

[1]) Vgl. S. 52.

deswegen an die Unbeständigkeit der Natur gebunden und die Erhebung mit vielen Unannehmlichkeiten und Unkosten verbunden war, war dem Fiskus ganz klar. Der Vorzug aber lag darin, daß die in natura erhobene Steuer wenig Rückstände zuließ, dafür aber, wie bereits erwähnt, Mehrerträge abwarf[1]).

In wiederholten Petitionen an die Volksvertretung protestierte die Bevölkerung und bat um die Abschaffung des verhaßten Zehnten oder um seine Umwandlung in eine Grundsteuer. Den Protesten folgte das Gesetz vom 27. Dezember 1881. Während die Art der Veranlagung beibehalten wurde, erfolgte die Erhebung in Geld. Die Naturalleistung wurde nach den momentanen Getreidepreisen in Geld umgerechnet. Infolge der Preisverschiedenheiten in den verschiedenen Teilen des Landes erfolgte eine ungleichmäßige Belastung, was Anlaß zu neuen Unzufriedenheiten gab. Die Regierung kannte die Schädlichkeit des ganzen Systems der Naturalzehnterhebung und trug Sorge für seine Verbesserung. Durch das Zirkularschreiben Nr. 18633 von 1882 machte das Finanzministerium den Kreisverwaltern zur Pflicht, die Bevölkerung auf eine Umwandlung des bestehenden Erhebungssystems vorzubereiten. Die Regierung hatte in Erkenntnis der demselben anhaftenden Mängel seine allmähliche Beseitigung beschlossen. Durch die gesetzliche Bestimmung vom 9. Juli 1881[2]), die anfangs nur provisorische Kraft besaß, wurde die Naturalerhebung abgeschafft und die Entrichtung der Steuer konnte je nach der Bereitwilligkeit des Steuerzahlers in Geld oder in natura erfolgen. Bei der Umrechnung in Geld sollten die Veranlagungsergebnisse der drei verflossenen Jahre (1879—81), der durchschnittliche Bodenertrag und die durchschnittlichen Getreidepreise dieser Periode benutzt werden. Dieser Antrag trat als Gesetz am 13. Februar 1883 in Kraft.

Die Änderung war keine prinzipielle. Die Steuer war immer noch eine Rohertragssteuer, nur wurde die Natural-

---

[1]) Vgl. die Angaben „Veranlagt und eingenommen“ in der Vergleichungstabelle I (bis 1892).

[2]) Staatsanzeiger 47/1881.

leistung in Geld umgerechnet und bezahlt. Durch dieses Gesetz wurde auch die Repartition eingeführt und die Steuer erhielt den Charakter einer Kontingentierungssteuer.

Die Feststellung des Steuerkontingents jeder Gemeinde geschah unter Berücksichtigung der Ernteergebnisse in der betreffenden Gemeinde während der genannten 3 Jahre durch eine Steuerkommission, der der Kreisverwalter vorstand. Mitglieder dieser Kommission waren die Kreisräte und die Finanzsekretäre des Kreises. Nach der Mitteilung der Repartierungsergebnisse wurde den Gemeinden eine 20tägige Reklamationsfrist eingeräumt.

Die Verteilung der Gemeindesteuerlast unter die Gemeindemitglieder geschah durch eine zweite Repartitionskommission, in welcher der Gemeinderat Vertreter des Fiskus und sechs gewählte Ackerbauern Vertreter der Steuerzahler waren.

Die Steuer eines Steuerzahlers war proportional der Fläche sämtlicher von ihm bebauten Ländereien. Die Steuerquote jedes Steuerzahlers wurde in das Steuerregister eingetragen, welches zu jeder Zeit von ihm eingesehen werden konnte. Nach der Veröffentlichung der Repartierungsergebnisse wurde für die folgenden 15 Tage den Steuerzahlern das Reklamationsrecht gewährt. In Unglücksfällen (Hagel, Überschwemmung, Gewitter etc.) war eine Stundung vorgesehen. Die Veranlagungsoperationen mußten bis Ende September vollendet und die Steuer bis Ende Dezember bezahlt sein.

Obwohl das Veranlagungsverfahren im Vergleich zu der früheren Garbenzählung ein großer Fortschritt war, blieben die Mängel dieser Rohertragssteuer im wesentlichen dieselben. Auch die Veranlagungskommission, die aus angesehenen, reichen Bauern bestand, konnte manches Bedenken erregen.

Das Gesetz blieb bis 1889 in Kraft, jedoch nicht seiner Vorzüge wegen. Politische Ereignisse (die Vereinigung mit Ostrumelien, der serbisch-bulgarische Krieg, die Abdankung des Fürsten Alexander, die Regentschaftsperiode etc.) nahmen die ganze Tätigkeit der Regierung in Anspruch.

Die Steuersätze, den günstigen Ernte- und Preisverhältnissen der erwähnten Jahre entsprechend, blieben für die folgenden Jahre geringer Fruchtbarkeit geltend. Soziale und wirtschaftliche Erscheinungen, durch Ein-, Aus- und Binnenwanderungen entstandene Wechsel in den Besitzverhältnissen, Änderungen in den Ansiedelungsverhältnissen, hervorgerufen durch den Drang der Bevölkerung, aus den Gebirgsgegenden in das flache Land zu ziehen etc., brachten große Verschiebungen in der Tragung der Steuerlast. Da die Steuerlast der einzelnen Gemeinden unverändert blieb, so erfuhren die rein landwirtschaftlichen Gegenden eine Bevorzugung, da in sie die Einwanderung stattfand und so das bebaute Areal zunahm. Die Balkangegenden dagegen, also die Gebiete der Auswanderung, wurden schwerer belastet, da ihre Bevölkerung stets abnahm und dieselbe Steuerlast auf wenigen Gemeindemitgliedern lasten blieb.

Von einer Berücksichtigung der Bodenverhältnisse, Kultur- und Anbauart, Markt- und Verkehrsverhältnisse etc. war keine Rede. Auf diese Weise entstanden große Unterschiede in der Besteuerung des Grund und Bodens, was aus der folgenden Tabelle hervorgeht.

Kreise:	Steuer auf Hektar. Frs.	Steuer auf Hektar. Cent.	Kreise:	Steuer auf Hektar. Frs.	Steuer auf Hektar. Cent.
Lom	—	25	Varna	—	56
Vidin	—	34	Rachovo	—	74
Vratza	—	41	Silistria	—	82
Trn	—	46	Tirnovo	—	84
Küstendil	—	49	Sevlievo	1	19
Sofia	—	49	Rustschuk	1	32
Lovetsch	—	51	Schumla	1	35
Pleven	—	53	Rasgrad	1	91
Sistov	—	56			

Rein landwirtschaftliche Gegenden wie Lom, Pleven, Sistov, Varna sind im Verhältnis zu den Gebirgsgegenden (Rasgrad) leicht belastet.

Diese Ausführungen gelten nur für Nordbulgarien. In Südbulgarien — bisher die türkische Provinz Ostrumelien — war die Besteuerung nach anderen Prinzipien geregelt. Die Grundsteuer, Kataster genannt, blieb auch nach der Vereinigung bestehen. Die Regierung war zu Reformen geneigt, jedoch verzögerten die politischen Ereignisse ihre Durchführung.

Welche Lösung diese Reformen mit sich brachten und inwiefern sie befriedigend waren, geht aus dem Folgenden hervor. Die Fortschritte auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, die Zunahme der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft, die Intensivierung der Kultur, alle diese großen Erfolge bestimmten die Regierung zur Wiedereinführung der Naturalzehnterhebung. Durch das Gesetz vom 14. Dezember 1888 wurde die Naturalzehnterhebung für die vier folgenden Jahre angeordnet. Der Reform diente zum Vorwand, durch sie für längere Perioden neue positive Stützpunkte in der Einschätzung und Ermittelung der durchschnittlichen Bodenertragsfähigkeit gewinnen zu können. In Wirklichkeit erstrebte der Fiskus damit größere Einnahmen.

Dieser Gesetzesentwurf, der nur provisorischen Charakter haben sollte, sollte, im Sinne seiner durch den damaligen Finanzminister Geschoff gegebenen Begründung, bestehende Mißstände beseitigen und eine gerechte, gleichmäßige Besteuerung aller Landesteile herbeiführen. Nach Ablauf der 4jährigen Frist wurde der Zehnt wieder in eine Geldabgabe umgewandelt, indem sich die Höhe der zu bezahlenden Summe nach dem durchschnittlichen Preis der Naturalleistung während der letzten vier Jahre richtete.

Durch das Gesetz vom 15. Dezember 1892 [1]) wurde keine Besserung erzielt. Das Prinzip der Besteuerung blieb dasselbe, nur mußte die Entrichtung der Steuer statt in natura in Geld geschehen und zwar nach den durchschnittlichen Getreidepreisen für die vier genannten Jahre. Die unbebauten Län-

[1]) Gesetzessammlung Bd. III, T. I, S. 33.

dereien blieben immer noch unbesteuert. Statt der erhofften gleichmäßigen und gerechten Verteilung der Steuerlast in den verschiedenen Landesteilen entstanden große Ungerechtigkeiten und Ungleichmäßigkeiten. War es überhaupt möglich, bei wechselnder Fruchtbarkeit und schwankenden Getreidepreisen in den verschiedenen Landesteilen eine gerechte Veranlagung durchzuführen? Sollten die Schätzungsergebnisse für die Jahre 1889, 1890, 1891 außergewöhnlicher Fruchtbarkeit und hoher Getreidepreise infolge von Mißernten in den konkurrierenden Staaten für die folgenden schlechten Jahre in Geltung bleiben? Wurde damit der Steuerzahler nicht geschädigt?

In diesem Zustand verblieb die Steuer bis zum Jahre 1895, in welchem die allgemeine Grundsteuer zur Anwendung kam.

Bis zu diesem Jahre wurden die Waldungen und die Weinberge vom Zehnten gesondert behandelt.

Die Waldungen wurden in 3 Kategorien eingeteilt: Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen, von welchen die letzteren der Geldzehntabgabe unterworfen waren; die abgeholzten Waldungen, die neuen Aufforstungen (Schonungen) und Waldungen, die noch nicht 20 Jahre alt waren, waren steuerfrei.

Die Weinberge. In den ersten Jahren bestanden Weinakzisen, die $^{1}/_{10}$ von dem Gesamtwert des Rohertrages betrugen[1]). Steuerfrei waren 250 Liter Wein für eigenen Gebrauch. Im Jahre 1881 wurden die Weinberge der speziellen Grundsteuer unterworfen. Wesentliche Fortschritte wies die Weinbergsteuer in der Erfassung des Steuerobjektes auf. Man unterschied Bonitätsklassen je nach der Ergiebigkeit, Ertragsfähigkeit und Lage der Weinberge. Die Weinberge erster Klasse waren mit 5 Frs. pro Dülüm (1225 qm) und die zweiter Klasse mit 4 Frs. zu besteuern. Im Jahre 1883 wurden die beiden Kategorien in eine zusammengefaßt und mit 3 Frs. pro Dekar besteuert. In diesem Zustand ver-

---

[1]) Protokolle der Volksvertretung 1880, S. 457.

blieb die Besteuerung der Weinberge bis zur Einführung der allgemeinen Grundsteuer.

An der Beibehaltung des Zehnten bis zum Jahre 1895 waren gleichfalls die schon erwähnten politischen Ereignisse schuld. Nach dem Sturze des Regimes Stambuloffs und damit der Regentschaft beginnt eine neue Ära gründlicher und rationeller Reformen — die Legislationsperiode seit 1894 —, die sich durch das Bestreben des Fiskus, den Schwerpunkt der Besteuerung auf die indirekten Verbrauchssteuern zu verlegen, auszeichnet. Bis zu dieser Reform lag die Steuerlast fast ausschließlich auf dem Bauern. Der Städter war privilegiert, da er nur seine Gewerbesteuer zahlte, von welcher der Ackerbauer befreit war. Durch die stärkere Heranziehung der Städter zur Steuerleistung mittels der indirekten Besteuerung suchte man eine gerechtere Verteilung der Steuerlast und die Herstellung des durch die Ermäßigung der Grundsteuer (auf rund 6 Mill. Frs. — siehe Tabelle!) gestörten Gleichgewichtes im Staatshaushalt zu erzielen.

Das waren die Gründe, aus welchen der damalige Finanzminister Geschoff die Einführung der allgemeinen Grundsteuer für nötig erachtete. Er betonte die Wichtigkeit des Katasters bei der Durchführung der Grundsteuer. Wenn er dabei die Hindernisse (Mangel an Meßpersonal, Kostspieligkeit der Landvermessung etc.), auf welche die Katasterdurchführung stoßen würde, nicht verhehlen konnte, so war er doch willens, diese Schwierigkeit aus dem Wege zu schaffen.

Nach seinem Gesetzesentwurf sollten alle unbebauten Immobilen (Äcker, Wiesen, Weiden, Weinberge, Obst-, Gemüse- und Rosengärten, Wälder etc.), d. h. alles anbaufähige Grundeigentum der Grundsteuer unterworfen werden.

Steuerfrei erklärt wurden:

Die Staatsgüter, der Grundbesitz der Schulen, Kirchen, Klöster, der Krankenhäuser und übrigen Wohltätigkeitsanstalten sowie der Immobiliarbesitz der Selbstverwaltungskörper (Kreise, Gemeinden); ferner die öffentlichen Gärten, Parkanlagen, Allmenden und konsequenterweise alle diejenigen

5*

Grundstücke (Bergwerke, Salinen), die landwirtschaftlich nicht ausgenützt werden konnten und deshalb der Gebäudesteuer unterlagen.

Die Grundsteuer war eine Repartitionssteuer. Das Gesamtsteuerkontingent wurde alljährlich im Budget vorausbestimmt und durch eine Repartierungskommission, die aus fünf Finanzbeamten und fünf Sachkundigen (Landwirten, Weinbauern und Getreidehändlern) bestand, unter die einzelnen Bezirke verteilt. Berücksichtigt bei der Verteilung wurden die Flächenausdehnung und die Bodenqualität der Ländereien jedes einzelnen Bezirkes, dann die Kulturgattungen (landwirtschaftlicher Grund und Boden, Weinberge und Wälder) und ihr Verhältnis zu einander.

Die Steuerquote jedes Bezirkes richtete sich nach der Ausdehnung und dem Zustand der genannten drei Gattungen und nach dem durchschnittlichen Ertrag der landwirtschaftlichen Produkte während derselben Periode und während des der Grundsteuerveranlagung vorhergehenden Jahres. Der Flächeninhalt und die Bonität der Weinberge, der durchschnittliche Ertrag von 1 Dekar, die Preise der Weinprodukte, ferner die Ausdehnung und die Ertragsfähigkeit der Waldungen, sowie die Waldbesitzverhältnisse (öffentliche und private Waldungen) waren besonders zu berücksichtigen.

Da die Privatwälder Spekulationsobjekte sein konnten, während die Gemeindewälder nur zur Befriedigung des Holzbedarfes der Gemeindebevölkerung dienten, waren sie höher besteuert.

Die Verteilung des Bezirkssteueranteiles unter die dem Bezirke angehörigen Gemeinden (Stadt- und Landgemeinden) war Aufgabe einer zweiten Kommission, die sich aus dem Bezirksverwalter, dem Bezirksfinanzvorsteher, dem Hauptforstinspektor, dem Staatssteuereinnehmer und den gewählten Vertretern der verschiedenen Gemeinden zusammensetzte. Um eine gerechte Verteilung der Steuerlast unter die Gemeinden zu erzielen, war im Sinne des Gesetzes besonders zu berücksichtigen:

1. Die Durchschnittsgröße der von den Gemeinden früher gezahlten Zehnten, die Gesamtfläche und die bebaute Fläche in ihrem Verhältnis zu der anbaufähigen unbebauten Fläche,

2. die geographischen und orographischen Verhältnisse des Gemeindezentrums, dann Markt-, Absatz- und Verkehrsverhältnisse und

3. die Bodenqualität, die Besitzverhältnisse, der durchschnittliche Verkehrspreis des Grund und Bodens, die Größe der bisher auf die Waldungen entrichteten Grundsteuer, die Lage resp. Exploitationsfähigkeit der Waldungen, die Transportverhältnisse etc.

Die weitere Repartierung, d. h. die Verteilung des Gemeindegrundsteueranteiles unter die Gemeindemitglieder geschah unter der Aufsicht eines vom Kreisverwalter angestellten Finanzbeamten durch eine dritte Kommission, bestehend aus dem Gemeinderat und den gewählten Vertretern der landwirtschaftlichen Bevölkerung, je einem für 10 Häuser in den Dörfern und für 25 in den Städten.

Die Steuerzahler wurden aufgefordert, den Flächenumfang ihrer Ländereien anzugeben. Die Grundstücke waren nach der Kultur in Kategorien und die letzteren nach der Güte in mindestens 3 Bonitätsklassen eingeteilt. Bei Weiden und Ödland wurde keine Bonitätsunterscheidung gemacht.

Nach der Vollendung dieser Vorarbeit wurde der Steuerfuß eines Dekars für jede Kategorie und Bonitätsklasse festgesetzt, sodaß die Höhe der auf diese Weise umgelegten Grundsteuer dem vom Staate bestimmten Gemeindesteueranteil gleichkam. Da die Steuer keine Quotitätssteuer war, auch der Staat kein unmittelbares Interesse an der Verteilung hatte und da die Steuerzahler stark vertreten waren, so darf man annehmen, daß eine gerechte Verteilung ermöglicht wurde.

Die Veranlagung geschah alle 5 Jahre. Die Entrichtung der Steuer sollte in 3 Fristen geschehen, die erste Rate bis Ende April, die zweite vom 1. September bis Ende Oktober und die dritte vom 1. November bis 31. Dezember.

Es wurde damit der Zahlungsfähigkeit der Steuerzahler Rechnung getragen, indem die Zahlung in Jahreszeiten geschah, für welche man voraussetzen konnte, daß die Rohprodukte angesammelt und zum Verkauf bereit waren. Dadurch wurde die Sicherheit für das rechtzeitige Einnehmen der Steuer erhöht, sowie Rückständen vorgebeugt.

Für jeweilige Schädigung der Saaten durch ungünstige Witterung, Überschwemmung, Hagel, für Vernichtung der Weinberge durch Phylloxera etc. waren Steuernachlässe und Stundungen vorgesehen; es wurde dafür sogar ein spezieller Deckungsfond geschaffen.

Mit diesem Gesetz ging die bulgarische Grundbesteuerung einer neuen Entwicklungsphase entgegen: Steuerobjekt ist nicht mehr der zufällige Rohertrag des Grund und Bodens, sondern der Grund und Boden selbst nach seiner Qualität und Lage, nach der Art seiner Kultur, endlich nach seinem Verkehrswerte und seiner Ertragsfähigkeit. Der Besteuerung sind auch die unbebauten Ländereien unterzogen, was als Ansporn zur Bearbeitung des Ödlandes und der Intensivierung der Kultur anzusehen ist.

Die Durchführung der Steuer stieß mangels eines entsprechenden Katasters auf sehr große Schwierigkeiten, deren Überwindung ziemlich lange Zeit in Anspruch nahm.

Solches waren die Bestimmungen des ersten modernen bulgarischen Steuergesetzes, die die Bahn bestimmten, welche die Steuergesetzgebung künftig einzuschlagen hatte. Das Gesetz wurde am 20. Dezember 1894 vom Staatsoberhaupte bestätigt und blieb unverändert bis zum Jahre 1900 in Kraft. Das am 27. Januar 1900 erlassene Reformgesetz (Gesetz für die Steuer auf landwirtschaftliche Erzeugnisse), welches die Einführung des Naturalzehnten auf 4 Jahre und nach starker Reaktion seitens der Landwirte auf zwei Jahre anordnete, war rein fiskalischer Natur. Durch dieses Manöver wollte der Fiskus in seiner Geldverlegenheit sich größere Geldmittel verschaffen, indem er rein fiskalische Bestrebungen durch Vorgabe wirtschaftlicher Beweggründe verschleierte:

ein Fallit in steuerpolitischer Hinsicht nach der verhältnismäßig guten Reform Geschoffs von 1894—95. Unter dem Vorwand, Materialien zu einer gerechteren Grundsteuerverteilung zu gewinnen, hatte die Regierung versucht, von den sich in einer Krisis befindenden Bauern höhere Einnahmen für die Staatskasse herauszuschlagen. Die Reform war zum Glück eine mißlungene Reaktion; durch das Gesetz vom 18. Mai 1901 wurde die Grundsteuer wieder eingeführt.

Die weiteren Gesetze von 1905 und vom 13. Dezember 1910 führten keine wesentlichen Veränderungen herbei; nur macht sich eine bessere Erfassung des Steuerobjekts und der Steuerbefreiungen bemerkbar. Nach dem Gesetz von 1910 werden zu den steuerfreien Grundstücken außer den schon erwähnten noch die Bauplätze, auf welchen schon Gebäude stehen, oder solche, die von den Gebäuden nicht zu trennen (Haushof und -garten) und nicht größer als 3 Dekars sind, hinzugerechnet. Die Bauplätze unterliegen der Gebäudesteuer. Steuerfrei sind ferner die Grundstücke, die durch Naturkräfte (Überschwemmung, Erdbeben etc.) anbauunfähig werden und solche, die durch besondere Gesetze befreit sind.

Das Gesamtsteuerkontingent wird, wie in dem früheren Gesetze, alle fünf Jahre festgestellt (seit 1901: 20 Mill. Frs.). Die Verteilung unter die Bezirke geschieht durch die schon besprochene Kommission, die unter dem Vorsitz des Finanzministers und durch zwei Staatsbeamte und zwei Sachverständige verstärkt über die eingegangenen Reklamationen der einzelnen Bezirke entscheidet.

Bei der Repartierung der Steuer berücksichtigt die Kommission:

a) Die Zahl der Dekars jeder Kultur in jedem Bezirk und den durchschnittlichen Jahresertrag an Getreide von einem Dekar, der in Geld umgerechnet wird nach den Getreidepreisen der drei der Veranlagung vorangehenden Jahre.

b) Die Anzahl der Dekars der unbeschädigten Weinberge in jedem Bezirk in dem der Repartierung vorangehenden Jahre und zwar nach den Angaben der Grundsteuerbücher

und dann nach dem durchschnittlichen Jahrespreis des Weines der drei der Veranlagung vorangehenden Jahre.

Die durchschnittlichen Getreide- und Weinpreise für jeden Bezirk liefert die landwirtschaftliche Statistik.

c) Die Zahl der Dekars der Gemeinde- und Privatwälder und zwar nach den Angaben der Forstabteilung bei dem landwirtschaftlichen Ministerium, dann den durchschnittlichen Jahresertrag eines Dekars in dem der Veranlagung vorangehenden Jahre. Man achtet daher darauf, daß der Steuerfuß eines Dekars der Gemeindewälder $^{2}/_{3}$ von dem der Privatwälder ausmacht.

Die zweite Repartierungskommission, die mit der Verteilung des Bezirkssteuerkontingentes unter die dem Bezirke angehörigen Gemeinden beauftragt ist, besteht aus dem Bezirksfinanzvorsteher als Vorsitzenden und dem Förster, dem Bezirksagronomen, den Finanzagenten und den gewählten Vertretern der Steuerpflichtigen, je einem für jede Stadt oder Dorfgemeinde. Als Basis, auf welche die Repartierung der Steuer unter die einzelnen Gemeinden sich stützen muß, soll dienen:

1. Die Zahl der steuerpflichtigen Dekars aller Kulturkategorien. Sie wird zunächst korrigiert nach der letzten Messung, die durch die entstandenen Veränderungen veranlaßt wurde, und dann multipliziert mit dem durschschnittlichen Jahresertrag eines Dekars jeder Kultur, wobei man den durchschnittlichen Jahresertrag der 3 letzten Jahre nimmt und ihn nach den Berechnungen der landwirtschaftlichen Statistik in Geld umrechnet.

2. Die geographische Lage, die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung, die Bodenqualität im Vergleich zu den Nachbarorten, Verkehrs- und Absatzverhältnisse, die Grundeigentumsverhältnisse, der durchschnittliche Verkehrswert eines Dekars der verschiedenen Kulturen jeder Gemeinde etc.

3. Die Zahl der Dekars der Gemeinde- und Privatwälder jeder Gemeinde, die den Angaben der Bezirksforstverwaltung entnommen wird. Sie wird mit dem durchschnittlichen Jahres-

ertrag eines Dekars multipliziert und dann nach den Durchschnittspreisen des der Veranlagung vorausgehenden Jahres in Geld umgerechnet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Belastung der Dekars der Gemeindewälder $^2/_3$ von den der Privatwälder ausmacht.

4. Art, Qualität und Ertragsfähigkeit der Wälder jeder Gemeinde und Verkehrswert eines Dekars.

Nach der Verkündigung der Veranlagungsergebnisse werden den Gemeinden 15 Tage für das Reklamationsrecht eingeräumt. Mit den Reklamationen befaßt sich eine Kontrollkommission. Vorsitzender dieser Kommission ist der Bezirksfinanzvorsteher. Als Mitglieder werden ein Mitglied der ständigen Kreiskommission, zwei Kreisräte und für jeden Bezirk je zwei Sachverständige nach dem Vorschlag der ständigen Kreiskommission ernannt. Die letzteren haben bei der Entscheidung über die Gemeinde, welche sie vertreten, keine entscheidende Stimme.

Wenn es als notwendig erscheint, kann die Kommission einen von den Kreisräten in die betreffende Gemeinde zur Prüfung der zu reklamierenden Tatsachen entsenden. Die Entscheidungen dieser Kontrollkommission bedürfen ministerieller Bestätigung. Erst nach der Bestätigung und Veröffentlichung wird die Kontingentierung endgültig und der Bezirkssteuervorsteher schreitet zu der Verteilung der Gemeindesteuerlast unter die Gemeindemitglieder. Die Kommission, die mit deren Ausführung beauftragt ist, bleibt dieselbe mit dem Unterschied, daß auch die Parakende-Steuerzahler[1]) in ihr vertreten sind. Die Kommission wird von einem vom Bezirksfinanzvorsteher ernannten Finanzbeamten präsidiert. Zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Steueranteiles jeder Gemeinde werden die Gemeindemitglieder aufgefordert, auf die durch das Finanzministerium vorgeschriebene Weise (mündlich oder durch Deklarierung)

---

[1]) Grundbesitzer, die in der Gemeinde Grundsteuerobjekte besitzen und selbst Mitglieder anderer Gemeinden sind.

den Flächeninhalt ihrer Ländereien mitzuteilen. Die Angaben werden von der Gemeindeveranlagungskommission geprüft. Sämtliche Ländereien der Gemeinde, bebaute und unbebaute, werden in so viele Kategorien eingeteilt, als es Kulturarten gibt und jede Kategorie ihrerseits je nach der Bodenqualität in mindestens 3 Bonitätsklassen. Der durchschnittliche Wert eines Dekars jeder Kultur und Bonitätsklasse wird ermittelt und auf diese Weise der Gesamtwert aller Ländereien, der Wert jeder Kategorie und jeder Bonitätsklasse festgestellt. Die Steuer wird dann proportional der Größe und Wichtigkeit jeder Kultur sowie proportional den Bonitätsklassen der Kultur eingeteilt. Auf diese Weise wird der Steuerfuß eines Dekars jeder Bonitäts- und Kulturklasse ermittelt.

Die Ermittelung der Schuldigkeit geschieht dann auf jedem einzelnen Grundstück. Nach der Mitteilung der Veranlagungsergebnisse der Steuerzahler werden ihnen 15 Tage für das Reklamationsrecht eingeräumt. Die Berufungskommission, welche mit der Entscheidung über die Reklamationen beauftragt ist, wird von dem Finanzvorsteher ernannt, wobei entweder er selbst oder sein Vertreter oder der Hauptsteuereinnehmer den Vorsitz führt. Weitere Mitglieder dieser Bezirkskontrollkommission sind der Kassier oder Kontrolleur der landwirtschaftlichen Bank des Bezirkes und ein von dem Gemeinderat der Bezirksstadt vorgeschlagener Sachverständiger. Entscheidend ist aber nur die Stimme des Finanzvorstehers. Die Repartierung wird endgültig, wenn sie durch den Bezirksfinanzvorsteher bestätigt ist. Die Repartierung wird alle 5 Jahre vorgenommen. Bei faktischen Veränderungen, die auch solche in dem Steuerfuß nach sich ziehen können, oder bei nachgewiesenen Fehlern, ist eine neue Repartierung in dieser Frist vorzunehmen. Die Vergrößerung oder Verminderung der Steuerlast der Gemeinde wird zuschlägig als Centimes pro Francs für alle Grundsteuerzahlen eingetragen.

Die Entrichtung der Steuer geschieht in drei Fristen: die erste Rate bis spätestens Ende Mai, die zweite vom 15. August bis Ende Oktober und die dritte vom 1. November

bis Ende Dezember. Verspätung der Zahlung der ersten Rate ist nicht strafbar, eine Einrichtung, die den Steuerpflichtigen entgegenkommt.

Die Bezahlung der Grundsteuer ist gesichert durch die gesetzliche Hypothek auf dem steuerpflichtigen Objekt ohne Rücksicht darauf, in welchen Händen es sich befindet. Eigentumsübertragung geschieht erst, nachdem die Steuern bezahlt sind.

Das unberechtigte Fernbleiben eines Mitgliedes von der Kommission wird mit einer Strafe von 5—50 Frs. belegt; Handlungen, wie Benachteiligung des einen Steuerzahlers und Bevorzugung der anderen, werden kriminell verfolgt und mit Haft bis zu 6 Monaten bestraft. Auf Steuerhinterziehungen durch absichtliches Verschweigen steuerpflichtiger Objekte seitens der Steuerzahler ist eine Geldstrafe angedroht, deren Höhe sich im Mindestfalle auf $^1/_4$ und im Höchstfalle auf die ganze Steuersumme beläuft.

Die Kosten der Zusammensetzung der Kontrollkommission tragen die Urheber der Reklamation, wenn sie nicht zu ihren Gunsten entschieden wird — eine Bestimmung, die oft berechtigte Ansprüche nicht zur Geltung kommen läßt.

Von den 20000000 Frs. Grundsteuern entfallen 17500000 auf die eigentliche Grundsteuer, 2200000 auf die Weinberg- und 300000 auf die Waldsteuer.

Obwohl die Repartierung durch die schon besprochenen Kommissionen sehr wertvoll erscheint, wurden doch keine besonders großen Erfolge erzielt, da es an einem geordneten Kataster fehlte. Das ganze Veranlassungsverfahren aber wies sehr große Fortschritte auf.

Der Grund und Boden gehört zu den Steuerobjekten, deren richtige Erfassung bezüglich der Ertragsfähigkeit und damit einer gerechten Besteuerung nicht so leicht ist, wie man auf den ersten Blick meinen möchte. Die wirtschaftliche Quelle einer eigentlichen Grundsteuer wäre eigentlich nur der Ertrag von Grund und Boden d. h. die Grundrente. In Wirklichkeit hat sie aber den ganzen landwirtschaftlichen Ertrag

einschließlich der Viehzucht zu treffen, welch letztere in Bulgarien das Objekt einer besonderen Viehsteuer bildet. Die Ermittelung des landwirtschaftlichen Ertrages ist ungemein schwer und eine befriedigende, gerechte Veranlagung der Grundsteuer ist nur auf Grund einer genauen Ermittelung der Rente der einzelnen Grundstücke möglich, welche ihrerseits wieder nur durch eine genaue Vermessung und Ermittelung der den Ertrag wesentlich beeinflussenden Verhältnisse jedes einzelnen Grundstückes bewerkstelligt werden kann, also durch die sog. Katastrierung der Grundstücke. Durch die Aufstellung von Kulturkategorien und durch die Einrechnung jedes einzelnen Grundstückes in eine dieser Kategorien, die Grundstücke von gleicher Größe, Kulturgattuug und Ertragsfähigkeit darstellen, wird die Arbeit wesentlich erleichtert. Der Bodenqualität und Ertragsfähigkeit nach wird eine weitere Zergliederung in Bonitätsklassen gemacht. In Preußen Kulturklassen: Äcker, Gärten, Wiesen, Weide, Ödland, Unland, ferner Wälder und Weinberge; für dieselben gibt es mehrere Bonitätsklassen). Die Skala der Bonitätsklassen hat ziffernmäßige Angaben über die Erträge zu enthalten, welche auf jeder Flächeneinheit nutzbaren Bodens bei ortsüblicher Bewirtschaftungsart je nach der Bonität des Bodens zu erwarten sind. Selbstverständlich ist der Maßstab der Ertragsfähigkeit der Reinertrag, der nach Abzug der Produktionskosten übrig bleibt. Es soll nur der wirkliche, nicht aber ein eingeschätzter, nur aus Raum- und Güterverhältnissen des Grund und Bodens oder aus seinem Verkehrswert abgeleiteter Ertrag, zur Grundlage der Besteuerung benutzt werden. Hier entsteht aber die Hauptschwierigkeit, nämlich die, ob der Landwirt und der kleine Bauer imstande sind, sich ein klares Urteil über die Höhe der Bewirtschaftungskosten und der Kosten, die abgezogen werden dürfen, zu bilden, was natürlich äußerst fraglich erscheint. Es bleibt dann nichts anderes übrig als die Einschätzung durch die Repartierungskommission. In den modernen Gesetzgebungen wird als Reinertrag der Rohertrag angesehen und zwar gewöhnlich nach Abzug der Aussaat (in Bayern bis 1912).

Der Hauptmangel der bulgarischen Grundbesteuerung, das Fehlen eines zuverlässigen Katasters, mußte sich unbedingt bemerkbar machen. Es wurden mehrere Versuche gemacht, um eine Grundlage zu schaffen, auf welche der Kataster sich stützen sollte, so z. B. die Katasterdurchführungsversuche 1880, 1887, 1894 etc., aber keiner von ihnen ergab befriedigende Resultate. Eine Probe wurde 1904/05 in einzelnen Bezirken (Pleven) unternommen. Die Erfolge waren nicht besonders groß, jedoch wurden die Grundlagen gewonnen, auf welche sich die spätere Bemessung, die durch das Katastergesetz vom 6. Januar 1908 angeordnet wurde, stützen konnte. Die physische und juristische Bestimmung und Abgrenzung der Immobilien sollte unter der Benutzung der Errungenschaften der Planimetrie, Altimetrie und besonders der Trigonometrie erfolgen. Es wurde eine Katasterverwaltung eingesetzt, die mit der Verfertigung der Katasterkarten und der Leitung der Katasteroperationen beauftragt war. Die Mittel dazu wurden aus dem bald darauf gegründeten Katasterfond entnommen. Die Katastrierung sollte bis zum Jahre 1914 vollendet werden, für welches Jahr die Vollendung der projektierten und schon begonnenen Staatseisenbahnen, die bedeutende Änderungen in den Verkehrs- und Absatzverhältnissen und somit in den Bodenpreisen hervorrufen mußten, in Aussicht gestellt wurde. Wie man weiß, haben Ereignisse politischer Natur (der Balkankrieg) die volle Katasterdurchführung auf eine Zeitlang hinausgeschoben. Mit der Katasterdurchführung ist die bulgarische Grundsteuer ihrem Vollendungsstadium näher gekommen. Auf den ersten Blick hätte man denken können, daß die bulgarische Grundsteuer eine Kontingentierungseinkommensteuer sei, da sie die Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens zu treffen suche, nicht aber die wirkliche, sondern eine auf bloßer Schätzung beruhende. Dadurch, daß sie Ländereien trifft, die keine Erträge abwerfen, spielt die Grundsteuer die Rolle einer Vermögens- (Unland, Ödland etc.) resp. einer Wertzuwachssteuer (Bauplätze größer als 3 Dekars). Gewisse landwirtschaftliche Erträge, so z. B. das Einkommen des

Halbpächters läßt sie außer Acht. Im Gegensatz zu dem Zehnten, der nur den Nutznießer traf, trifft die Grundsteuer den Grundeigentümer. Daher bleibt die Halbpacht — Verpachtungssystem in Bulgarien sehr verbreitet — steuerfrei Der Pächter wird von der Gewerbesteuer getroffen (vergl. diese Steuer!). Die Steuer lastet also auf Grund und Boden als Realsteuer und trifft deshalb nicht mehr den Ertrag.

Eine andere in Bulgarien viel besprochene Frage, ob das Steuerkontingent zu groß oder zu klein sei, verdient ebenfalls eine Erörterung. Seit 1901 bis zur Gegenwart beträgt die Grundsteuer immer 20000000 Frs. [1]). Die Budgetrechnungen erweisen, daß bei dem Zehnten faktisch mehr erhoben wurde als gesetzlich festgestellt war. So wurde z. B. bei verhältnismäßig geringer Größe der bebauten Fläche von 1889 bis 1892 der Zehnt für das Jahr 1889 auf 18350000 veranschlagt. Für das folgende Jahr 1890 auf 23100000, für 1891 auf 24926000, für 1892 auf 27686000 Frs. In Wirklichkeit aber wurden für das Jahr 1889 24451000 Frs. und für die folgenden Jahre 26394000 beziehungsweise 24469000 und 30006000 Frs. [1]) erhoben. Eine wesentliche Verminderung ist seit der Reform von 1894 zu bemerken, die durch eine Entlastung des Grund und Bodens und Belastung des Aufwandes gekennzeichnet ist.

Wenn wir die Größe der bebauten Flächen von 1899 mit der von 1909 vergleichen, sehen wir, daß sie von 2520401 auf 3872776 Hektar gestiegen ist [2]), was eine Zunahme von mehr als 50% bedeutet. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt werden, daß mit der Zunahme der bebauten Fläche auch der Ertrag von Grund und Boden gleichen Schritt halten muß. Die Modernisierung und Intensivierung der Landwirtschaft durch bessere Bebauung und ertragsfähige Kultur lassen diese Behauptung bis zu einem bestimmten Grade als berechtigt erscheinen. Das bestimmende Moment bleibt selbstverständlich die Fruchtbarkeit. Es ist aber nicht zu bestreiten,

---

[1]) Vergl. Tabelle I.

[2]) Statistisches Jahrbuch 1909 S. 209.

daß beim Bestehenbleiben des gleichen Grundsteuerkontingents und bei der fortwährenden Zunahme der bebauten Fläche der Steuerfuß immer kleiner wird im Gegensatz zu der steigenden Tendenz der Staatsausgaben resp. -einnahmen. Noch ein anderes Moment kommt hinzu, das zur Erhöhung des Grundsteuerkontingents beiträgt, nämlich die Getreidepreise. 1900 kosteten 100 Kg. Weizen 15,48 Frs. und 1909 20,55. In denselben Jahren stiegen die Preise für Roggen von 11,20 auf 15,95 Frs., für Gerste von 10,90 auf 14,34 Frs. etc. Der Gesamtwert des landwirtschaftlichen Ertrages stieg von 397 414 427 im Jahre 1903 auf 553 639 756 Frs. im Jahre 1909 [1]) und in den folgenden Jahren noch höher. Eine Erhöhung des Grundsteuerkontingentes ist wohl berechtigt.

Eine der Schattenseiten der bulgarischen Grundsteuer ist, daß sie eine Rohertragssteuer ist; sie trifft nicht das reine Einkommen von Grund und Boden, also die Grundrente, sondern den Rohertrag und ist dadurch der Gefahr ausgesetzt, in eine Reallast auf Grund und Boden umgewandelt zu werden.

Die Grundbesteuerung war schon immer ein unlösbares Problem. Die Finanzgesetzgebungen der modernen Staaten haben diese Steuer nach verschiedenen Prinzipien geregelt. In Preußen war sie eine Repartitionssteuer (durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 — „Miquelsche Reform" — den Gemeinden zugewiesen), in Frankreich ebenfalls. In Bayern, Sachsen und Württemberg ist sie eine Quotitätssteuer. In Bayern (Gesetz v. 4. November 1911) beruht sie auf dem durchschnittlichen Ertrag eines Dekars nach Abzug der Produktionskosten. Zur Ermittelung des Ertrages sind Kultur und Bonitätsklassen zu unterscheiden, die mit Musterbetrieben verglichen werden.

Bei der Grundbesteuerung sind die spezifischen wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes zu berücksichtigen. Die Besteuerung soll, wenn man auch die Nebenbetriebe der Landwirtschaft (Vieh-, Geflügel-, Bienen-, Seidenzucht etc.) erfassen will, nicht nach der Flächenausdehnung, also nicht nach Dekars,

---

[1]) Statistisches Jahrbuch 1909 S. 224—225.

sondern nach dem Reinertrag des landwirtschaftlichen Betriebes durchgeführt werden. Auch die Umwandlung der Steuer in eine Quotitätssteuer bietet keine besonderen Vorteile. Ein Mangel dieser Steuer ist das Fehlen eines Existenzminimums.

Damit ist die wichtigste Steuer in Bulgarien — die Grundsteuer — erledigt.

Unter Berücksichtigung der natürlichen Bodenbeschaffenheit und gegenwärtigen Wirtschaftsstruktur des Landes ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Grundsteuer noch lange Zeit den ersten Platz unter den ordentlichen Einnahmen des Staates behaupten wird und das umso mehr, weil sie nach Durchführung des Katasters eine gleichmäßige Belastung herbeiführen und damit leichter zu ertragen sein wird. Die Steuerdefraudationen werden damit wesentlich reduziert [1]). Das finanzielle Ergebnis dieser Steuer siehe Tabelle I.

Eng verbunden mit der Grundsteuer ist die

Viehsteuer.

Steuerobjekt war der landwirtschaftliche Ertrag der Viehzucht und besonders der des Kleinviehes (Schafe, Ziegen).

Diese echt orientalische Besteuerungsart wurde unverändert mit den anderen Steuern von der Türkei übernommen. Der Versuch der russischen Okkupationsregierung, die Viehsteuer in eine Gewerbesteuer auf Viehzucht umzuwandeln [2]), scheiterte und die Steuer blieb bestehen. Rein fiskalische Motive gaben die Veranlassung zu ihrer Beibehaltung. Die Viehzucht war eine traditionelle Steuerquelle noch vom alten Osmanenreiche her. Die Steuer war mit Volksleben und Gewohnheit verwachsen und veranlaßte keine Unzufriedenheiten. Der Fiskus aber wollte nicht auf diese ohne Klage entrichtete Abgabe verzichten. Wie in der Türkei zerfiel die Steuer in 2 Unterarten:

---

[1]) Bekanntlich hat der Finanzminister 1909 nachgewiesen, daß in manchen Orten 60 % des bebauten Grund und Bodens dem Fiskus nicht bekannt gegeben wurden. Prot. der V. Vertretung S. 724.

[2]) Bericht an den russischen Zaren.

a) Steuer auf Schafe und Ziegen (Beglik) und
b) Steuer auf Schweine (Sertschim).

Ein Gesetz, das die Viehsteuer regelte, wurde nicht erlassen. Diese wurde einfach kraft des Gewohnheitsrechtes veranlagt und erhoben. Die Reformen in der Viehsteuer bezogen sich hauptsächlich auf die Normierung des Steuerfußes, so z. B. das Gesetz vom 16. Mai 1880[1]). Die Schafe wurden in zwei Kategorien eingeteilt. In den östlichen Provinzen (Varna, Sistov, Rustschuk etc.), wo die geographische Lage und die Bodenverhältnisse günstiger sind, die Viehzucht mehr entwickelt und das Vieh von besserer Qualität ist, wurde pro Schaf 90 Cent erhoben, in den anderen Kreisen dagegen nur 75 Cent. Da die Ziegen in den Schonungen Schaden anrichten, wurden sie stärker (mit 1 Fr.) getroffen. Man wollte damit aber auch die Schafzucht auf Kosten der Ziegenzucht begünstigen. Bald darauf wurde, durch das Gesetz vom 17. Dezember 1880[2]), für das ganze Land die Steuer auf Schafe auf 60 und die auf Ziegen auf 80 Cent herabgesetzt.

Die Schweinesteuer, die 60 Cent für jedes Schwein betrug, das älter als 6 Monate war, wurde durch die Steuerreform von 1894 abgeschafft und durch die Gewerbesteuer auf Schweinezucht (für 10 und mehr Schweine) ersetzt.

Ein Reglement vom 25. Februar 1882[3]), welches zur Ergänzung und Erläuterung des Gesetzes von 1880 erlassen wurde, regelte das Veranlagungsverfahren. Die Steuersätze jedoch blieben dieselben.

Die Steuerveranlagung bezw. die Zählung der Steuerobjekte geschah für die Schafe und Ziegen jedes Jahr zwischen 20. März und 30. April und für die Schweine zwischen 15. Oktober und 15. November. Die Zählung führte die Gemeindebehörde spätestens bis zum 1. April aus. Die Ergebnisse der Zählung wurden den Steuerpflichtigen mitgeteilt und ihnen

---

[1]) Gesetzessammlung Bd. I, T. II, S. 14.
[2]) Gesetzessammlung Bd. I, T. II, S. 275.
[3]) Gesetzessammlung Bd. I, T. IV, S. 11.

10 Tage für das Reklamationsrecht zuerkannt. Nach Ablauf dieser Frist wurden die mit dem Gemeindestempel versehenen Zählungslisten — die Versiegelung durch den Gemeindestempel machte die Gemeinde für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich — an den Kreisrat geschickt. Die Aufsicht bei der Zählung und Kontrolle der Zählungsergebnisse führten die Finanzbeamten. Zur Erleichterung der Aufsicht durfte während der Zeit der Zählung und ohne vorangehende Entrichtung der Steuersumme kein Verkauf stattfinden. Die Schafe und Ziegen, die außerhalb der Grenze des Fürstentums (Serbien, Türkei) auf Weiden waren, wurden bei dem Überschreiten der Staatsgrenze besteuert ohne Rücksicht darauf, ob sie schon im Ausland besteuert waren.

Zahlung der dreifachen Steuersumme war auf Steuerdefraudation angedroht. Wenn das Verbergen steuerpflichtigen Viehes mit Wissen der Gemeindebehörden geschah, wurden die Schuldigen nach Art. 90 des einschlägigen ottomanischen Gesetzes kriminal verfolgt. Nach vollständiger Revision der Zahlungsergebnisse wurden die Viehsteuervorschläge verfertigt. Die Steuersumme ergab sich durch die Multiplikation des Steuerfußes mit der Zahl der steuerpflichtigen Objekte.

Die Erhebung der Schafsteuer geschah spätestens bis 20. Juni, die der Schweinesteuer bis 30. September. Dieses Gesetz wurde durch das vom 14. Dezember 1891, das als Ansporn zur Zucht von Wollschafen dienen sollte, ergänzt. Danach wurde die Einfuhr von Schafen, die zur Veredelung der heimischen Rasse bestimmt waren (Merinos, ranboué, elektoral, negriti etc.), als zollfrei und ihre Abkömmlinge 10 Jahre lang als steuerfrei erklärt. Das war der einzige Fall einer Steuerbefreiung.

Durch die Reform von 1894 wurde die Schweinesteuer abgeschafft. Das Veranlagungsverfahren der Viehsteuer wurde dahin geändert, daß anstatt der Zählung seitens der Kommunalbehörden die Deklaration eingeführt wurde. Die Richtigkeit der von den Steuernzahlern gemachten Angaben wurde durch

den Kreisrat uud den Kreisfinanzvorsteher geprüft; dann wurden namentliche Listen aufgestellt, auf Grund deren die Erhebung geschah[1]).

Die Steuersätze waren wiederholten Veränderungen unterworfen. Sie betrugen:

1896—1898	pro Schaf	50 Cent,	pro Ziege	80 Cent,
1899—1900	„ „	40 „ ,	„ „	70 „ ,
1900—1908	„ „	50 „ ,	„ „	50 „ .

Dieser Satz wurde auch durch Artikel VI des Gesetzes vom 13. Dezember 1910 bestätigt. Durch dieses Gesetz wurde die Steuer mit den ihr zufallenden 10 %igen Schul- und 11 %igen Wegesteuerzuschlägen den Gemeinden überwiesen. Den städtischen Gemeinden wurde auch die Gebäudesteuer abgetreten. Die Reform wurde ganz zutreffend damit begründet, daß genügend Garantie für eine gerechte Steuerverteilung und für die Verhinderung jeweiliger Steuerdefraudationen geboten werden müsse, da die Gemeinden eine Interessentenpartei bildeten.

Die Entrichtung der Steuer muß in den Städten bis 1. Mai, in den Dörfern im Laufe von 2 Tagen nach dem ersten vorübergehenden Aufenthalt des Steuereinnehmers und zwar nach dem 10. April geschehen.

Die Viehsteuer ist eine Steuer auf das Kapital. Sie trifft nicht die Erträge, sondern das Vieh selbst. Das erscheint auch als das Zweckmäßigste und Leichteste, denn es ist schwieriger, den wirklichen Ertrag eines Viehzüchters zu ermitteln als sein Kapital. Die Durchführung einer Einkommensteuer wäre kaum möglich. Wie kann man das reine Einkommen eines Schäfers (Hirten) ermitteln, der seine Rechnung mit Zeichen und Strichen auf die Balken und Wände seiner Hütte schreibt? Er selbst kennt nicht sein Bruttoeinkommen, noch weniger die Kosten und das Reineinkommen.

Durch die Deklarierung des steuerpflichtigen Objektes seitens der Steuerzahler selbst, die unter der Berücksichtigung

[1]) Zirkularschreiben des F. M. No. 2081 vom 5. März 1896.

der gefährlichen Konjunktur 3 facher Steuerleistung im Falle der Entdeckung einer Steuerdefraudation ganz vertrauenswert erscheint, besonders aber durch die Abtretung der Viehsteuer an die Gemeinde, hat die Steuer wohl ihre Vollendung gefunden. Die Erhebung der Steuer durch die Gemeinde erscheint uns als die passendste.

Worin liegt aber nun die steuerpolitische Berechtigung dieser Steuer? Daß sie herkömmlich ist und dem Fiskus eine angenehme Unterstützung gewährleistet, scheint uns kein stichhaltiger Grund für ihre Existenzberechtigung zu sein.

Soweit festgestellt werden konnte, ist diese Steuerart in West- und Mitteleuropa unbekannt. In West- und Mitteleuropa kommen die Erträgnisse der Viehzucht schon bei der Ermittelung des wirklichen Bodenertrages zum Ausdruck, wodurch also auch das Vieh mittelbar getroffen wird. Wie bereits ausgeführt, wurzelt die Viehsteuer in der türkischen Herrschaft, ist den Verhältnissen angepaßt und ruft keine Klagen hervor. Sie sichert dem Fiskus einen beträchtlichen Betrag, der 1910 4061000 Frs. betrug.

Wenn diese Steuer bei dem alten Steuersystem vor der Reform von 1894 die Rolle einer Ergänzungssteuer zum Zehnten spielte, indem sie die zehntfreien, unbebauten Ländereien mittelbar traf, hat sie heute einen Doppelbesteuerungscharakter, da der ganze Grund und Boden von den besten Äckern bis zu dem schlechtesten Un- und Ödelande der Grundsteuer unterliegt. Ohne Zweifel rentiert sich die Viehzucht verhältnismäßig besser als die Landwirtschaft, allein die Steuer auf sie trifft dieselben Objekte wie die Grundsteuer und ist daher verwerflich.

Bei der Veranlagung werden die persönlichen Verhältnisse in gar keiner Weise berücksichtigt. Der arme Bauer, der kein Hornvieh besitzt, zahlt für seine fünf Schafe oder Ziegen, die seine Familie mit Milch versorgen, denselben Steuersatz wie der reiche Viehzüchter für seine große Anzahl von Schafen, die 5—10000 oder noch mehr betragen kann. Auf die Leistungsfähigkeit wird gar keine Rücksicht genommen.

Im Vergleich zum ursprünglichen Zustand, in welchem sie zum ersten Mal in dem bulgarischen Steuersystem auftrat, weist die neue Veranlagung wesentliche Erleichterungen auf. Die Steuerlast ist von 90 auf 40 Cent für die Schafe und von 1 Frs. auf 60 Cent für die Ziegen ermäßigt. Daß die Steuer für die gleichmäßige Entwicklung der Viehzucht nicht ohne Einfluß, vielmehr sehr störend ist, unterliegt keinem Zweifel. Das einzige Beruhigende dabei ist, daß die Viehzucht sich gut rentiert und die Steuer eine nicht besonders schwere Steuer (Grundsteuer, vgl. dieselbe) ergänzt.

Die Steuer hat, wie schon angedeutet, ihre Existenzberechtigung verloren und es ist Zeit, den letzten Überrest der türkischen Herrschaft im bulgarischen Steuersystem zu tilgen. Die Überweisung der Steuer an die Gemeinden bedeutet noch nicht ihre Abschaffung.

Das finanzielle Ergebnis dieser Steuer wird durch die vergl. Tabelle ersichtlich.

Wir richten jetzt unsere Aufmerksamkeit auf eine andere, von der Türkei herrührende, unabhängig vom Zehnten bestehende Steuer. Das ist die schon bei der Behandlung des türkischen Steuersystems besprochene

Vergih.

Wie in der Türkei bestand die Vergih aus denselben drei Steuern: Emljak (Immobiliarwert- resp. Vermögenssteuer), Idĝar (Mietertrag resp. Hauszinssteuer) und Temetuat (Einkommensteuer).

Die Beibehaltung der Vergih wurde von der Okkupationsregierung angeordnet. Diese hat noch 1878 die Kreisräte aufgefordert, sich über die Steuer, die Art ihrer Veranlagung und Erhebung auszusprechen. Die Immobilarwertsteuer erschien ihnen gerecht, nur die Art der Veranlagung verwerflich[1]). Eine Neueinschätzung, die 1879 stattfinden sollte, wurde geplant. Bis zur gesetzlichen Regelung dieser Steuer

---

[1]) Bericht an den Zaren; Protokolle der V. Vertretung 9. Mai 1880.

wurde das Einschätzungs- und Veranlagungsverfahren beibehalten. Eine solche Regelung brachte das Gesetz vom 16. Mai 1880[1]) mit sich: Die Immobiliarwertsteuer wurde als 0,4 %ige Abgabe vom Werte aller Immobilien bestimmt; die Mietertragssteuer betrug 3 % vom Mietwerte der vermieteten Gebäude und die Einkommensteuer 3 % vom reinen Einkommen der Beschäftigungen aller Art. Doch waren die Sätze progressiv und schwankten zwischen 0,4 und 1 % für die Immobiliarwertsteuer, und zwischen 3 bis 5 % für die Einkommensteuer.

Ein Existenzminimum war nicht vorgesehen. Die Neueinschätzung, die durch das Reglement vom 18. Mai 1879 angeordnet wurde, wurde nur durch die Vertreter der Steuerpflichtigen vorgenommen und wies außerordentlich niedrige Werte auf. Der Fiskus sah seine Interessen gefährdet und behielt, um sich schadlos zu halten, die türkische Veranlagungs- und Erhebungsart bei. Bei der Veranlagung wurden die alten türkischen Steuerlisten benutzt, obwohl man ihre Ungenauigkeit, Unzuverlässigkeit und Willkür bei der Schätzung genau kannte und obwohl die Besitz- und Preisverhältnisse infolge der politischen Umgestaltung sich geändert hatten.

Im Jahre 1885 wurden die 3 Glieder der Vergih durch besondere Gesetze geregelt. Die Hauptgrundlagen der Steuer blieben dieselben, nur neue Einschätzungen sollten vorgenommen werden.

Die Immobiliarwertsteuer (Imljak).

Sie wurde durch das Gesetz vom 15. Januar 1885[2]) geregelt. Die Steuer traf mit 4‰ den Wert aller Immobilien (Grundstücke und Gebäude) ohne Rücksicht darauf, daß sie schon dem Zehnten unterlagen und einen Ertrag abwarfen, gleichviel in welcher Größe. Steuerobjekt waren die Immobilien, Steuerzahler der Eigentümer, ohne Rücksicht

---

[1]) Gesetzessammlung Bd. I, T. II, S. 14.

[2]) Staatsanzeiger 9/1885.

auf seine Staatsangehörigkeit und ohne Rücksicht darauf, ob er selbstwirtschaftet oder verpachtet, ja sogar ohne Rücksicht darauf, ob das Gut überhaupt bewirtschaftet wird (Art. 3). Steuerfrei waren alle dem Staate, den Selbstverwaltungskörpern und öffentlichen Zwecken dienenden Immobilien (die Unterrichts-, Religions-, Heil- und anderen Wohltätigkeitsanstalten).

Im wesentlichen blieb die Steuer in demselben Zustand, nur die Art der Veranlagung wurde geändert. Die Veranlagung geschah durch eine besondere Veranlagungskommission, in welcher der Staat durch einen Finanzbeamten und einen Vermesser, die Selbstverwaltungskörper durch den Bürgermeister selbst und ein Mitglied des Kreisrates, und die Steuerzahler durch gewählte Abgeordnete vertreten waren. Bei der Veranlagung mußte die Kommission auf die Einschätzungsergebnisse der türkischen Steuerlisten, die erste Einschätzung von 1879/1880, dann die ortsüblichen Verkehrspreise und die mittlere Ertragsfähigkeit des Gutes Rücksicht nehmen.

Die Ergebnisse der ersten Veranlagungskommission wurden durch eine zweite Kontrollkommission geprüft, in welcher der Fiskus und der Kreis vertreten waren. Diese Kommission hatte ihren Sitz in der Kreisstadt und bestand aus dem Kreisverwalter, dem Kreisfinanzchef und der ständigen Kreiskommission. Dieselbe Kommission behandelte auch die von den Steuerzahlern eingegangenen Reklamationen. Die höchste Entscheidungsinstanz, die auch die Arbeit der beiden Kommissionen prüfte, war das Finanzministerium. Bei der Ermittlung der Steuerpflichtigkeit eines Steuerzahlers wurde die Fassion des Steuerpflichtigen berücksichtigt. Es mußte für sämtliche von ihm in jeder einzelnen Gemeinde besessenen Ländereien und Gebäude von dieser Gemeinde eine eigene Deklaration gegeben werden. Die Veranlagung geschah alle 5 Jahre. Besondere Bestimmungen trafen die neuen Bauten und die Umbauten. Die Neubauten waren in dem Jahre ihrer Vollendung steuerfrei, die abgebrochenen Häuser von dem

Tage des Abbruches an. Die Grundstücke (Bauplätze) aber unterlagen der Gebäudesteuer. Der Bürgermeister war verpflichtet, von jeder Veränderung in den Bau- und Gebäudebesitzverhältnissen den Finanzaufseher und den Kreisrat zu benachrichtigen. Die Immobiliarwertsteuer blieb bis zu der Steuerreform von 1894 unverändert, in welchem Jahre sie in die Gebäudesteuer überging.

Was für einen Charakter hat nun bei dem Bestehen des Zehnten und der Viehsteuer diese Steuer? Trägt sie einen Ergänzungs- oder einen Doppelbesteuerungscharakter? Welches ist das Steuerobjekt? Das Gesetz vom 15. Januar 1885 gibt die Aufklärung: „Die Steuer trifft alle Ländereien, gleichviel ob sie schon dem Zehnten unterliegen". Wenn nun die Immobiliarwertsteuer für die Gebäude als selbständige Steuer neben der Mietertragssteuer bestand und sich gewissermaßen rechtfertigen ließ, so war sie für die Grundstücke eine schwere Last. Der landwirtschaftliche Grund und Boden wurde damit zweifach getroffen: einmal durch die Immobiliarwertsteuer und außerdem der landwirtschaftliche Ertrag durch den Zehnt und die Viehsteuer. Auf diese Weise spielte die Steuer eine zweifache Rolle: einmal als selbständige Steuer auf Gebäudebesitz und das andere Mal als Zuschlagsteuer auf Grund und Boden: eine zu schwere Ergänzungssteuer auf das fundierte Einkommen! Mit der Einführung der allgemeinen Gebäudesteuer wurde sie aufgehoben.

Bevor wir zur Betrachtung der eigentlichen Gebäudesteuer übergehen, erörtern wir das andere Glied der türkischen Vergih, das auf Gebäudebesitz unmittelbar lastete, näher, nämlich die

Mietertragssteuer (Idĝar).

Diese Steuer wurde in Bulgarien durch das Gesetz vom 18. Mai 1879 eingeführt. Die Mietertragssteuer traf den Ertrag resp. die Rente aus den dem Zehnten nicht unterliegenden vermieteten Immobilien. Das Gesetz vom 16. Mai 1880, das die drei Glieder der Vergih einheitlich regelte, hatte den

Steuersatz auf 3 % vom Werte der oben genannten Immobilien fixiert. Steuerpflichtig war der Eigentümer resp. Vermieter. Ihre besondere Regelung fand die Steuer durch das Gesetz vom 23. Januar 1885.

In dem Gesetz waren Steuerbefreiungen vorgesehen. Steuerfrei waren:

a) die Staatsgüter, b) die Immobilien der Schulden, Hospitäler und anderen Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten, c) die Güter der Kirchen, Moscheen und anderen kirchlichen Anstalten und d) die Güter des Rilaklosters.

Die Veranlagung geschah durch die Gemeindebehörde unter der Kontrolle des Finanzaufsehers. Um die Veranlagung zu erleichtern, sollten die vermieteten Immobilien in besondere Register eingetragen werden. Der Mietwert wurde den Mietverträgen entnommen (Art. 8), Steuerobjekt und Steuerpflicht wurden ermittelt, in die Steuerlisten eingetragen und an den Kreisverwalter zur Prüfung geschickt. Die geprüften Angaben sandte er dann dem Finanzminister, damit dieser sein Gutachten darüber abgeben und sie bestätigen konnte. An den Kreisverwalter wurden auch die Deklarationen der Steuerzahler geschickt; über sie entschied die schon erwähnte Kontrollkommission.

Der Gemeindevorsteher war verpflichtet, alle vier Monate die vermieteten Immobilien zu besichtigen und den Kreisverwalter resp. die Finanzgewalt von jeder Veränderung zu benachrichtigen. Die Bezahlung der Steuer geschah in vier Jahresfristen (März, Juni, September und Dezember), jedoch war die Bezahlung der ganzen Steuersumme ohne Anspruch auf Diskont zulässig. 25 % der Gesamtsumme wurden den Gemeinden überwiesen. Mißbräuche, Unterschleife und andere Steuerhinterziehungsversuche wurden mit 6 % des Mietwertes bestraft.

Durch das Vorhandensein einer Immobiliarwertsteuer, die auch noch ihrerseits den Ertrag vom Gebäudebesitz traf, war die Mietertragssteuer, besonders in ihren hohen Sätzen eine schwere Last auf dem Gebäudebesitz. Die Immobiliar-

wertsteuer und die Mietertragssteuer gingen 1895 in die neue Grundsteuer und die unabhängig von dieser geregelte Gebäudesteuer über.

Die Gebäudesteuer.

Die Gebäudesteuer wurde durch das Gesetz vom 20. Dezember 1894 [1]) eingeführt. Der Steuer unterliegen alle Gebäude (ausgenommen die Viehställe und Kornspeicher der Landwirte) und ihre untrennbaren Bestandteile (Hof- und Hausgarten), die zum Bau von Gebäuden bestimmten Grundstücke und die ungedeckten Immobilien (Bergwerke, Salinen, Siedereien, Mühlplätze, Bienenstände, Dreschplätze etc.). Steuerfrei sind die Gebäude des Staates, der Selbstverwaltungskörper (Kreis, Gemeinde) und der Klöster; die Schulen, Hospitäler und anderen Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten; die Kirchen, Moschee- und anderen kirchlichen Gebäude; die Gebäude des Rilaklosters in der Kirchengemeinde und die Gebäude der administrativen Gewalt (Kreisrat, Gemeinde, landwirtschaftliche Kassen), wenn sie Eigentum der betreffenden Behörden sind, dann die Gebäude in allen von der Grundsteuer befreiten Fällen und die Neubauten für das Vollendungsjahr.

Als Steuerbemessungsgrundlage dient der Wert des Gebäudes, nach dem sich progressive Steuersätze richten.

Sie betragen:

	4 ‰	auf	Werte	bis	5000	Frs.	
	4½ ‰	„	„	von	5001	bis	10000 Frs.
	5 ‰	„	„	„	10001	„	15000 „
	5½ ‰	„	„	„	15001	„	20000 „
und	6 ‰	„	„	„	20000	und mehr Frs.	

Steuerpflichtig ist der Eigentümer ohne Rücksicht darauf, ob das Gebäude vermietet, von ihm selbst bewohnt oder unbewohnt ist.

---

[1]) Staatsanzeiger 20. 1895.

Bei der Veranlagung blieben dieselben Bestimmungen, die die Immobiliarwertsteuer regelten, in Geltung. Die Einschätzung der gebäudesteuerpflichtigen Objekte war einer Einschätzungskommission anvertraut, die aus dem Bürgermeister der Gemeinde, dem gewählten Vertreter der Steuerpflichtigen für jedes Stadtviertel resp. Dorf, einem Mitglied des Kreisrates, einem Staatsfinanzbeamten und einem vom Kreisverwalter ernannten Sachverständigen bestand. Auf Aufforderung beteiligten sich auch noch sachverständige Personen (Ingenieure, Architekten, Baumeister, ehemalige Finanzbeamte, als tüchtig anerkannte Private etc.). Bei der Veranlagung, die alle 5 Jahre geschah, stützte sich die Kommission vor allem auf die Selbstdeklaration des Steuerpflichtigen, die Angaben über Art, Fläche und Wert sämtlicher in der Gemeinde von ihm besessenen Steuerobjekte enthalten mußte. Die Einschätzung geschah in der Prüfung der Deklaration an Ort und Stelle. Bei der Steuerveranlagung kamen außer der Fassion des Steuerzahlers noch die Einschätzungen für die drei fünfjährigen Perioden, dann der durchschnittliche Ertrag des Gebäudes, der auf Grund der vorhandenen Angaben oder nach Analogie ermittelt wurde, und schließlich ganz besonders der Verkehrswert des Gebäudes in Betracht. Die Steuer lag auf dem Gesamtwert des Gutes (des Gebäudes und des zugehörigen unbebauten Bauplatzes). Nach der Vollendung der Einschätzung wurden die namentlichen Steuerlisten aufgestellt und veröffentlicht. Dem Steuerpflichtigen wurde ein Monat für das Reklamationsrecht eingeräumt. Die zwischen dem Fiskus und den Steuerzahlern entstandenen Mißverständnisse wurden durch eine zweite Berufungskommission beigelegt. Diese Kommission, welche dieselbe Zusammensetzung hatte wie die Kommission der Immobiliarwertsteuer, prüfte auch die Arbeit der ersten Veranlagungskommission.

Die während der fünfjährigen Periode neu- oder umgebauten, abgebrochenen oder (durch Überschwemmung, Erdbeben, Feuer etc.) zerstörten Gebäude wurden am Ende jedes Jahres oder auf das schriftliche Ersuchen des Eigentümers

hin kurz nach der Vollendung resp. Abrechnung durch die Einschätzungskommission eingeschätzt und von dem Tage ab wurde die Steuer erhöht bezw. ermäßigt.

Die wesentlichen Teile dieses Gesetzes sind heute noch in Geltung. Das am 21. Juni 1905 erlassene Reglement zur Erläuterung und Durchführung des alten Gesetzes von 1894 bringt wenig Neues und zeichnet sich vor allem nur durch eine genauere Erfassung des Steuerobjektes und der Steuerbefreiungen aus. So heißt es im Artikel 1 des Gesetzes: Steuerpflichtig sind:

a) Gebäude aller Art: Wohnhäuser, Läden, Fabrikgebäude, Mühlen, Speicher, Viehställe etc.;

b) Grundstücke: Haushof und -garten, Bauplätze, Bergwerke, Salinen, Dreschplätze, Mühlenplätze, Bienenstände etc.

Hinsichtlich der Steuerbefreiungen wurde eine Unterscheidung in dauernde und vorübergehende Befreiungen gemacht.

Dauernd steuerfrei sind:

a) die Staatsgebäude;
b) die Gebäude der Schulen, Hospitäler und anderen Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten (Waisenhäuser, Armenhäuser etc.), wenn sie Eigentum der Kreise, der Gemeinden oder der Klöster sind;
c) die Kirchen, Moscheen und anderen kirchlichen Gebäude, in denen Gottesdienst abgehalten wird, wenn sie Eigentum der kirchlichen Gemeinde sind (die zu kirchlichen Zwecken gemieteten sind nicht steuerfrei);
d) die Gebäude des Rilaklosters in der Rilaklostergemeinde;
e) die Gebäude, die Eigentum der Volksschulen sind;
f) die Gebäude der öffentlichen Körperschaften (des Kreises, der Gemeinde, der bulgarischen National- und der landwirtschaftlichen Bank und ihrer Agenturen), wenn sie Eigentum der betreffenden Körperschaften sind;

g) die Geschäftsgebäude der fremden diplomatischen Missionen, wenn sie Eigentum ihrer Staaten sind;

h) die vom Haus untrennbaren Grundstücke, die größer als 3 Dekar und landwirtschaftlich bebaut sind (Objekt der Grundsteuer!) — wenn sie aber aus Spekulationsgründen unbebaut blieben, unterliegen sie der Gebäudesteuer;

i) die Kornspeicher und Viehställe, ferner die Schuppen der Landwirte, die nur landwirtschaftlichen Zwecken dienen[1]), sind, weil mittelbar durch die Grundsteuer getroffen, von der Gebäudesteuer befreit. Steuerfrei sind ferner die Friedhöfe, Denkmäler und dergl., dann die öffentlichen Plätze und Straßen.

Vorübergehend steuerfrei sind:

a) die Neubauten für das Jahr ihrer Vollendung und

b) die Gebäude, die durch spezielle Gesetze befreit sind[2]).

Die Steuersätze bleiben dieselben. Die Einschätzung geschieht durch dieselbe Kommission (vgl. Gesetz von 1894) am Ende der fünfjährigen Periode. Sie stützt sich auf die Deklaration des Steuerzahlers. Die Dekarationen sind in der Gemeindekanzlei erhältlich. Jeder Eigentümer von gebäudesteuerpflichtigen Objekten ist verpflichtet, während einer bestimmten Frist sich mit den nötigen Deklarationsformularen, für jedes Objekt eines, zu versehen und eigenhändig ausgefüllt rechtzeitig dem Vertreter der Finanzgewalt zu übergeben. Die Eigentümer steuerpflichtiger Objekte in anderen Gemeinden müssen vor der entsprechenden Gemeindegewalt deklarieren.

Die Deklaration enthält:

a) Angaben des Steuerzahlers über Ort (Bezirk, Straße, Hausnummer) und Art des Gutes, Größe des Bauplatzes, auf dem das Gebäude steht, Größe des unbebauten Bauplatzes und Gesamtflächeninhalt des Gutes (Gebäude samt

---

[1]) Solche, die Handelszwecken dienen oder vermietet sind, sind nicht steuerfrei, obwohl sie Landwirten gehören.

[2]) Gesetz zur Anspornung der heimischen Industrie etc.

Grundfläche, Hofreite und Hausgarten), dann Angaben über den Zweck des Gebäudes, Art des Baues, Zahl der Stockwerke und endlich über den Gesamtwert des Gutes.

b) Beschlüsse der Einschätzungskommission über den Wert des Gebäudes und die Größe der auferlegten Steuer.

Die erste Einschätzungskommission handelt nach einem vom Kreisverwalter bestimmten Plan. Die Beschlüsse der Kommission werden in die Deklaration eingetragen und dem Steuerzahler mitgeteilt. Ihm wird ein Monat für das Reklamationsrecht eingeräumt. Neben den persönlichen Angaben des Steuerzahlers nimmt die Kommission Rücksicht auf die früheren Einschätzungen der Immobiliarwert- und der Gebäudesteuer, besonders auf die letzte fünfjährige Periode, dann besonders aber auf die wirkliche, oder, bei mangelnden Angaben, auf die vermutliche Ertragsfähigkeit des Gutes. Die Steuerschuldigkeit wird nach dem Gesamtwert des Gutes (Fabrik mit Maschinen, Haus mit Hofreite, Hausgarten etc.) berechnet.

Mit der Prüfung der Deklarationen und der Reklamationen der Steuerzahler ist eine zweite Kontrollkommission beauftragt. Vorsitzender dieser Kommission ist der Kreisverwalter oder, wenn er an den Beratungen nicht persönlich teilnehmen kann, der Kreisfinanzvorsteher. Weitere Mitglieder sind ein Finanzbeamter und zwei Mitglieder der ständigen Kreiskommission.

Die Deklarationen, die Angaben der Steuerzahler und der Einschätzungskommission sowie besondere Meinungen der mit der Beschlußfassung der Kommission nicht einverstandenen Mitglieder enthalten, werden zusammen mit den eingegangenen Reklamationen der Steuerzahler zuerst von dem Kreisfinanzvorsteher einer Vorprüfung unterworfen. Jede Unordnung und Unrichtigkeit, besondere Meinungen etc. werden darauf der Kontrollkommission mitgeteilt. Die Entscheidungen der Kontrollkommission werden verkündet. Gegen diese sind nur Kassationsbeschwerden an das Finanzministerium innerhalb fünfzig Tagen zulässig.

Die von der Kontrollkommission für unrichtig erklärten

Einschätzungen der ersten Veranlagungskommission werden an sie zur neuen Beschlußfassung zurückgeschickt. Wenn der Kreisfinanzvorsteher mit den Beschlüssen der Kontrollkommission nicht einverstanden ist, macht er zu der betreffenden Deklaration seinen Vermerk und sendet sie an den Finanzminister. Wird seine Meinung als richtig anerkannt, so wird die Deklaration der Kontrollkommission noch einmal zur Beratung vorgelegt. Die durch die Kontrollkommission bestätigte Einschätzung ist endgültig und bleibt unverändert während der ganzen fünfjährigen Periode. Änderungen sind nur in den vorgeschriebenen Fällen zulässig und zwar:

eine Steuererhöhung:

1. beim Umbau eines alten Gebäudes, bei Erweiterung oder beim Neubau, dann bei Entdeckung von versteckten steuerpflichtigen Objekten und

2. wenn das Gut aus der Kategorie der steuerfreien in die der steuerpflichtigen Objekte übergeht;

eine Steuerermäßigung:

1. bei Abbruch (ganz oder teilweise) oder bei Zerstörung des Gebäudes durch Erdbeben, Hochwasser, Feuer etc. und

2. wenn das Objekt aus der Kategorie der Steuerpflichtigen in die der Steuerfreien übergeht. Die Steuerermäßigung geschieht auf schriftliches Ersuchen hin seitens des Interessenten.

Die endgültigen Entscheidungen werden als Grundlage bei der Abfassung des Gebäudesteuerbuches benutzt. Das Steuerbuch ist in 2 Exemplaren vorhanden: das eine besitzt der Bezirksfinanzvorsteher, das andere die Gemeinde. Die Deklarationsurkunden werden verschnürt und versiegelt und in der Bezirksfinanzverwaltung zur Prüfung aufbewahrt.

Jedes Steuerobjekt, das der Finanzgewalt nicht nach den vorgeschriebenen Bestimmungen (Art, Weise und Frist der Deklarierung) deklariert wird, gilt als versteckt. Die Einschreibung eines steuerpflichtigen Gutes auf einen fremden Namen, um dadurch einen niedrigeren Steuersatz zu erzielen, gilt als Steuerhinterziehungsversuch und wird mit der doppelten

Steuerleistung für die ganze Periode bestraft. Dem Betroffenen ist jedoch Reklamationsrecht zuerkannt.

Das ist der gegenwärtige Rechtsstand der Gebäudesteuer. Ferner wurde durch das Budgetgesetz vom 13. Dezember 1910 für das Jahr 1911 die Gebäudesteuer in den Städten mit sämtlichen ihr zufallenden Kreis-, Kommunal-, Handelskammer- und Steuerzuschlägen (10% Schulsteuer- und 11% Wegesteuerzuschläge) den städtischen Gemeinden überwiesen. Die Steuersumme aber wird durch den Staatssteuereinnehmer in der gesetzlichen Frist und Höhe erhoben und an die Gemeinden gegen Quittung abgegeben.

Worin liegt aber der wirkliche steuerpolitische Wert dieser Steuer, wie sie heutzutage in Bulgarien gehandhabt wird?

Unter Gebäudesteuer versteht man in der Finanzwissenschaft eine Steuer des Eigentümers, bezw. des dauernden Nutznießers vom Ertrage der Gebäude. In der Regel ist die Steuer eine allgemeine, d. h. sie umfäßt Gebäude aller Art, sowohl die zu Wohnzwecken als auch die zu wirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude, also gewerbliche, Handels- und sonstige geschäftliche Betriebe (landwirtschaftliche Betriebe sind in Bulgarien ein Objekt der Grundsteuer). Als Steuerquelle ist der aus dem Gebäudebesitz fließende Geldertrag zu betrachten.

Die Gebäudesteuer in Bulgarien ist im Gegensatz zu der Grundsteuer, die eine Repartitionssteuer ist, eine Quotitätssteuer. Ihrer Wirkung nach ist sie als Wertsteuer eine Vermögenssteuer. Sie richtet sich nach dem Werte des Gutes, jedoch sucht sie, indem sie die wirkliche oder die abgeschätzte Mietrente berücksichtigt, die mittlere Ertragsfähigkeit zu treffen. Sie hat große Ähnlichkeit mit der württembergischen Gebäudesteuer. Hier wird der durch Schätzung ermittelte Verkehrswert des Gebäudes, d. h. derjenige Wert, welchen ein Gebäude samt Grundfläche und Hofreite nach seiner Lage, Nutzbarkeit, seiner Ausdehnung, seinem Bauzustande, seinen inneren baulichen Einrichtungen und nach den übrigen auf

---

[1]) Staatsanzeiger 279. 1910.

den Wert einwirkenden Umständen zur Zeit der Gebäude-Katastrierung abgeben würde, der Besteuerung zugrunde gelegt.

Wie alle anderen Steuern muß die Gebäudesteuer den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes Rechnung tragen. Die vorherrschende Gebäudebesitzart in Bulgarien ist das Einfamilienhaus. Der Hauseigentümer ist gewöhnlich auch der Bewohner des Gebäudes; Ausnahmen gibt es nur in den großen Städten. Bei diesen Zuständen ist die Zusammenfassung sämtlicher Gebäude unter eine Kategorie unberechtigt.

Die Gebäude werden entweder als Wohngebäude, bezw. als Wohnräume, oder als Produktionsstätten und Geschäftsräume benutzt. Sie dienen entweder (ganz oder teilweise) zu Wohn- und Benutzungszwecken des Eigentümers oder sie werden als Kapitalanlage, als Quelle einer Rente benutzt, indem sie anderen zur Benutzung gegen Entgelt überlassen werden. Bei vermieteten, als Rentenquelle benutzten Gebäuden ist es für die Besteuerung gleichgültig, ob sie zu Wohnzwecken oder als Betriebs- oder Geschäftsgebäude vermietet sind; in beiden Fällen entsteht eine Rente aus Gebäudebesitz. Bei der Veranlagung der Steuer kommen die Abnutzungs- und Reparaturkosten in Betracht. Wenn sich die Besteuerung der durch den Eigentümer bewohnten und benutzten Gebäude rechtfertigen läßt, — A. Wagner sagt: „das Selbstbewohnen stellt den in der Miete hervortretenden Ertrag dar" —, dann muß man auch die Gebäude, die der Selbstbenützung des Eigentümers dienen, da diese auch ertrāgnisbildend ist, besteuern. Man muß aber als Steuerobjekt entweder den Ertrag oder die Quelle dieses Ertrages, also den Wert des Gebäudes, betrachten. In Bulgarien sind beide berücksichtigt. Der landwirtschaftliche Gebäudebesitz unterliegt der Grundsteuer (in der Art der Veranlagung ist er aber steuerfrei). Die Gebäude, die zum gewerblichen und zum Handelsbetrieb dienen, sind, weil sie keine selbständigen Erträge abwerfen, mittelbar durch die Gewerbesteuer getroffen. Die Industriestätten sind größtenteils durch besondere Gesetze (Gesetz zur Anspornung der heimischen Industrie etc.) befreit;

die Gebäudesteuer lastet deshalb fast ausschließlich auf den Wohngebäuden.

Ausdrücklich wird keine grundsätzliche Unterscheidung zwischen städtischem und ländlichem Gebäudebesitz gemacht. Eine solche läßt sich rechtfertigen, wenn man den städtischen Gebäudebesitz, der sich besserer Konjunkturen (Wertzuwachs, Mietertrag etc.) erfreut, stärker besteuert als den ländlichen. Mit dem Anwachsen der größeren Städte (Sofia hat sich innerhalb 31 Jahre versechsfacht) wird die Differenzierung zwischen Stadt und Land immer schärfer und die Wohnungsfrage tritt immer mehr in den Vordergrund.

Da die Wertsteigerungskonjunkturen des ländlichen Grundbesitzes wenig in Betracht kommen und dieser demselben progressiven Steuersatz unterworfen ist, scheint er stärker getroffen zu sein als der städtische. In Wirklichkeit ist dies aber nicht der Fall. Wie schon erwähnt, sind die Gebäude, die zum landwirtschaftlichen Betrieb dienen, von der Gebäudesteuer befreit, das Selbstbenutzen auf dem Lande ist also steuerfrei, was in den Städten nicht der Fall ist. Auch die Progression bringt ein wesentliches Korrektiv mit sich. Da die Gebäude auf dem Lande gewöhnlich geringeren Wert haben, werden sie auch progressiv schwächer getroffen als die städtischen Gebäude. Das beweist auch das finanzielle Ergebnis der Umlegung dieser Steuer. Für das Jahr 1911 z. B. entfallen von der ganzen Gebäudesteuersumme 2 068 000 Frs. auf die ländlichen Gebäude, während die städtische Gebäudesteuer auf 2 045 000 Frs. veranschlagt ist; man muß berücksichtigen, daß die städtische Bevölkerung kaum 20 % von der Gesamtbevölkerung des Staates ausmacht (vgl. Tabelle I).

Die ländliche Gebäudesteuer in Bulgarien wirkt, besonders was die landwirtschaftlichen Gebäude betrifft, ähnlich wie die bayerische Arealsteuer (Gesetz 1910). Jedoch nimmt die bulgarische Gebäudesteuer auf die Leistungsfähigkeit geringere Rücksicht. Man hat durch die Anwendung der Progression versucht, der verschiedenen Stärke der Leistungsfähigkeit nachzukommen, hat aber den eigentlichen Grund, auf welchem

die Progression beruht, nicht gefunden. Die Progression findet bei der allgemeinen Einkommensteuer Anwendung. Sie setzt eine Summierung der Einkünfte bezw. des Reineinkommens voraus. Auf diese Weise sucht sie die Leistungsfähigkeit zu treffen. Wir wissen aus der Finanzwissenschaft, daß der Wert des Gebäudes allein, der Rohertrag, keinen wirklichen Maßstab der Leistungsfähigkeit ergibt. Erst nach Abzug der abzugsfähigen Posten (Abnützungs-, Reparatur-, Versicherungskosten, Hypothekenzinsen etc.) und mit Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse (Familienverhältnisse, Verschuldung etc.) wird die wirkliche Leistungsfähigkeit ermittelt. Die bulgarische Gebäudesteuer kennt aber keine abzugsfähigen Posten. Man suchte mehr durch die Anwendung der Progression einen Ersatz für die abgeschaffte Mietertragssteuer zu finden. Die Progression hat aber auch oft in ihrer Anwendung die gegenteilige Wirkung. Die untere Grenze der Progression (4 ‰) sowie die obere (6 ‰ des Wertes) ist zu hoch (Bremen-Stadt — die obere 2,6 ‰ des Wertes!) und wird durch die Steuerzuschläge noch erhöht. Der Spielraum der Progression allein ist viel zu eng (bis 20000 Frs.). In dem Augenblick, wo die wirkliche Leistungsfähigkeit anfängt, hört sie auf und wandelt sich in Proportion bezw. der Wirkung nach in eine Depression um. Alle Häuser, die mehr als 20 000 Frs. wert sind, werden proportional getroffen. Damit bleibt die Progression hauptsächlich auf dem mittleren Gebäudebesitz lasten.

Es wurde bereits ausgeführt, daß die Progression nur bei der Summierung der Einkünfte angewendet werden darf. In der bulgarischen Gebäudesteuer ist eine Summierung der Einkünfte, ja sogar der Werte, nicht vorgeschrieben. Dadurch können leicht Ungerechtigkeiten entstehen. So wird z. B. der Hausbesitzer, der ein Haus im Werte von 25000 Frs. besitzt, mit 6 ‰ des Wertes, also mit 150 Frs. besteuert, während ein anderer Hausbesitzer, der fünf Häuser von 5000 Frs. hat, für jedes Haus mit 4 ‰ oder im ganzen 100 Frs. getroffen wird. Es ist daraus ersichtlich, daß ein und dasselbe Kapital verschieden besteuert wird. Von einer größeren Leistungsfähig-

keit des großen Besitzes im Verhältnis zu dem kleinen kann besonders bei den schon erwähnten Wohnungsverhältnissen kaum die Rede sein. Man hat sich aber von dem Gedanken leiten lassen, daß der Eigentümer auch der Bewohner ist. In dieser Hinsicht ist das Immobiliarwertsteuergesetz von 1880 besser, da bei der Anwendung der Progression der Gesamtwert sämtlicher von einer Person innerhalb der Grenzen des Fürstentums besessenen Gebäudesteuerobjekte in Betracht kommt.

Ein anderer Mangel dieser Steuer ist das Fehlen eines Existensminimums. Eines bis zu 1000 Frs. wäre empfehlenswert, jedoch wäre dann bei dem verhältnismäßig niedrig eingeschätzten ländlichen Gebäudebesitz die natürliche Folge, daß fast die Hälfte dieses Kleinbesitzes von der Steuer befreit würde und dadurch der mittlere Besitz stärker herangezogen werden müßte.

In verschiedenen Ländern ist die Besteuerung der Gebäude verschieden geregelt. So werden z. B. in England und Preußen, sowie in den Nachbarstaaten Bulgariens, in Serbien und Rumänien, die Erträge aus Gebäudebesitz getroffen. In Frankreich wird der letztere mittelbar durch die Gebäudegrundsteuer nach dem Mietwerte der Gebäude und durch die Tür- und Fenstersteuer (Ergänzung der Mobiliarsteuer) getroffen. Den Prinzipien der Finanzwissenschaft entsprechend, ist eine Ertragsbesteuerung zu empfehlen, da der Wert allein keinen Maßstab für die Leistungsfähigkeit liefert. Da aber die aus dem Hausbesitz fließenden Erträge (Renten) in Bulgarien durch die Gewerbe- resp. Kapitalrentensteuer schon getroffen sind, erscheint die Gebäudewertsteuer zweckmäßiger. (Man muß nicht vergessen, daß der Bewohner meistenteils auch der Eigentümer ist, so daß die wirklichen Erträge, die der Benutzung eigener Gebäude entsprechen, kaum zu ermitteln sind. Eine vermutete, nach Analogie bestimmte Ertragsfähigkeit wird durch die moderne Steuerlehre verworfen.)

Mit der Reform der Gebäudesteuer ist im Sinne der modernen Steuerlehre nicht viel erreicht worden, jedoch im Vergleich zum früheren Stand dieser Steuer stellt diese Reform einen großen Fortschritt dar, nämlich in der Erfassung des

Steuerobjekts, in den Steuerbefreiungen und besonders in dem Einschätzungs- und Veranlagungsverfahren. Die Unterwerfung der Bergwerke, Salinen, Tennen etc. unter die Gebäudesteuer, obwohl sich diese Objekte besonders gut für die Gewerbebesteuerung eignen, ist für verfehlt zu halten. Die Baugrundstücke, die bei dem Wohlstand und der starken Zunahme der städtischen Bevölkerung immer mehr an Bedeutung als Spekulationsobjekt gewinnen, sollten auch einer besonderen Besteuerung unterworfen werden. Durch die Überweisung der städtischen Gebäudesteuer an die Gemeinden werden viele Mißstände beseitigt, die die Einschätzung resp. die Veranlagung dieser Steuer als Staatsabgabe mit sich bringt. Im Interesse der Gemeinden selbst ist die Veranlagung und die Besteuerung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit zu erstreben. Die Möglichkeit, daß der Gemeinderat ihm nahestehende Personen bevorzugt und damit die anderen Bürger benachteiligt, ist nicht ausgeschlossen und besonders bei gewissenlosen Mitgliedern des Gemeinderates zu befürchten. Zum Glück ist besonders in den Städten bei dem proportionalen Wahlsystem, das sich in Bulgarien schon Bahn gebrochen hat, keine starke Parteimajorität zu befürchten. Ob aber der Gemeindegewalt in der Regelung der ihr überwiesenen Steuern freie Hand gelassen wird (Preußen: Gesetz vom 14. Juli 1893), wird die Zukunft zeigen. Die Heranziehung der Selbstverwaltungskörper zu der Steuerveranlagung ist eine erfreuliche Erscheinung im steuerpolitischen Leben Bulgariens, allerdings lag das nicht in der aufrichtigen Absicht des Gesetzgebers. (Wie wir schon erwähnten, hatte der Fiskus mit dieser Reform ein Geschäft gemacht, indem er die Viehsteuer und die Gebäudesteuern in den Städten gegen die rasch wachsenden Gemeindeabgaben — oktroi — eintauschte.)

Das dritte Glied der türkischen Vergih war der sogenannte

Temetuat (Einkommensteuer).

Die Einkommensteuer wurde in Bulgarien durch das Gesetz vom 18. Mai 1879 eingeführt. Sie war eine buchstäbliche

Kopie der schon besprochenen türkischen Einkommensteuer. Die Steuer betrug 3 % aller Einkommen aus gewinnbringenden Beschäftigungen (Handel, Gewerbe etc.) und Renten (Grundrente, Hauszins, Kapitalrente und Arbeitslohn). Steuerpflichtig waren alle Bewohner des Fürstentums nach Höhe ihres Einkommens und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit[1]). Steuerfrei waren die Staatsbeamten (Lehrer, Geistliche etc.).

In diesen Punkten war die Steuer mangelhaft und ungerecht. Weder das Verfahren der Einschätzung noch das der Veranlagung war geregelt. Die Erträge aus Immobiliarbesitz, die durch die Zehnt-, Immobiliarwert- und Mietertragssteuer schon getroffen waren, unterlagen auch der Einkommensteuer; die Besoldungen waren frei von allen Steuern. Einkommen jeder Art (fundiertes und unfundiertes) unterlagen demselben Steuersatz.

Durch ein Zirkularschreiben des Finanzministers vom 6. März 1881 wurde die Steuer erläutert und das Verfahren der Einschätzung und der Veranlagung geregelt. Durch ein Gesetz vom 31. Januar 1885[2]) wurde die Einkommensteuer durch die Patentsteuer ersetzt.

Die Patentsteuer.

Die bulgarische Patentsteuer war eine Nachahmung des französischen „droit des patentes". Sie bestand aus einer nach der Art des Gewerbes, nach dem wahrscheinlichen Absatz (je nach der Größe des Absatzgebietes bezw. der Handelsbedeutung des Wohnsitzes des Gewerbetreibenden), nach dem Betriebsumfang und den Produktionsbedingungen und -auflagen bemessenen Steuerfixum (droit fixe) und einer nach der konkreten Leistungsfähigkeit des Einzelnen (nach dem Mietwert der Betriebs- und Wohnstätte) bemessenen proportionalen Personalabgabe.

---

[1]) Kraft der Kapitulationen waren die Ausländer steuerfrei.

[2]) Staatsanzeiger 17/1885.

Die Patentsteuer hatte ein ausgedehnteres Anwendungsgebiet als die Einkommensteuer. Steuerpflichtig waren nicht nur alle gewerblichen, sondern auch alle beruflichen Tätigkeiten. Die Steuersätze bewegten sich innerhalb gesetzlich festgesetzter Rahmen und richteten sich nach der Wichtigkeit der Berufskategorien und dem Umfange des Betriebes. Solche Berufsgruppen und daher steuerpflichtig waren:

a) die dienstlichen Berufe,
b) die liberalen Berufe,
c) die Handelsberufe,
d) die Industrieberufe und
e) die Handwerksberufe.

Zu den dienstlichen Berufen zählten alle gegen festes Gehalt ausgeübten Berufe (Beamte, Geistliche, Gemeinde- und Privatangestellte etc.). Lehrlinge, Pensionäre, Personen, die auf Armenunterstützung angewiesen sind, dann Invaliden, Witwen und Kinder verstorbener Dienstleute und schließlich das aktive Militär waren steuerfrei.

Die Steuer betrug 1 % für jede Besoldung bis 2000 Frs. und 2 % für den Mehrbetrag. Ein Gehalt von 2500 Frs. z. B. wurde folgendermaßen besteuert: die 2000 Frs. waren 1 % steuerpflichtig, also 20 Frs. Steuer, die 500 Frs. aber, die den Mehrbetrag bilden, waren mit 2 % oder mit 10 Frs. besteuert. Bei der Veranlagung der Steuer wurde der Arbeitsvertrag benutzt. Bei den öffentlichen Beamten wurde die Steuer von ihrem monatlichen Gehalt abgezogen.

Die Gruppe der liberalen Berufe zerfiel in zwei Unterabteilungen. Zu der ersten gehörten Advokaten, Architekten, Ärzte, Ingenieure ohne festes Gehalt und Apotheker. Der Größe der bezogenen Honorarien entsprechend machte man 4 Abstufungen von 200, 120, 80 und 40 Frs. Zu der zweiten Unterabteilung wurden die Journalisten, Buchdrucker, Zahnärzte, Accoucheure, Hebammen, Photographen, Maler und Artisten aller Art gezählt, bei denen man Abstufungen von 80, 40 und 20 Frs. machte. Die Unternehmer aller Art waren in einer dritten Unterabteilung untergebracht. Als solche

sind öffentliche Lieferanten und Pächter von öffentlichen Abgaben zu verstehen. Die Steuer richtete sich nach der Größe der Unternehmung. Unternehmungen bis 100000 Frs. wurden mit 2 ‰ versteuert, der Mehrbetrag nur mit 1 ‰. So wurde z. B. eine Unternehmung von 200000 Frs. auf folgende Weise besteuert: Die ersten 100000 Frs. wurden mit 2 ‰, die zweiten nur mit 1 ‰ oder die ganze Summe mit 300 Frs. besteuert. Außerdem zahlte der Unternehmer alle mit der Auktion verbundenen Kosten. Lieferanten selbsterzeugter Waren wurden nicht als Unternehmer betrachtet.

Die Handelsberufe wurden in 4 Gruppen eingeteilt:

a) Handel mit heimischen Produkten (Getreide, Vieh, Fellen, Wolle etc.) in Abstufungen von 200, 120, 60, 30, 20 und 10 Frs.

b) Handel mit ausländischen Kolonialwaren, dem Umfange des Betriebes nach in Handel en gros und Handel en detail und der Handelsbedeutung des Wohnsitzes nach in viele Abstufungen (in den Städten hohe Steuersätze!) geschieden.

c) Bankhandel:
   1. reines Bankgeschäft (200—100 Frs.),
   2. Kommissionärspeditionsgeschäft (100, 60 u. 30 Frs.),
   3. Geldwechsler je nach dem Wohnsitz in drei Klassen eingeteilt,
   4. Aktiengesellschaften, je nach der Größe des Anlagekapitals in Abstufungen von 500, 250, 150, 100 und 50 Frs. und
   5. Versicherungsgesellschaften nach dem Betriebsumfang in Abstufungen von 500, 300 und 200 Frs. eingeteilt.

d) Handel mit Nahrungsmitteln (Eß- und Trinkwaren und sonstigen Lebensmitteln). Weiter gehörten Schankwirte, Hoteliers, Restaurateure, Bäcker, Metzger, Obst-, Gemüse- und Geflügelhändler etc. in Abstufungen zwischen 5 und 100 Frs. hierher. Fabrikanten und Händler von Spirituosen und Tabak unterlagen besonderen Lizenzen.

Das Industriegewerbe. Hierzu wurden Fabriken aller Art gezählt (Bierbrauereien, Dampfmühlen, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Steinkohlengruben etc.), in 5 Abstufungen von 150, 100, 60, 40 und 20 Frs. geordnet. Die Wind-, Wasser- und Walkmühlen, Kardätschen etc. wurden je nach dem Betriebsumfang mit 100, 60, 40, 12, 7 und 3 Frs. besteuert.

Das Handwerksgewerbe. Sämtliche im Lande bestehenden Handwerksberufe waren aufgezählt und dem Umfang des Betriebes nach in Steuerklassen von 7 bis 35 Frs. eingeteilt. Die Wanderhändler und Trödler waren mit 5 bis 10 Frs. besteuert. Die Saisonarbeiter waren steuerfrei; sonst war ein steuerfreies Minimum nicht vorgesehen.

Die Veranlagung der Patentsteuer geschah durch eine besondere Kommission innerhalb der vom Finanzminister festgesetzten Frist. In dieser Kommission waren der Staat durch den Finanzaufseher, der Kreis durch einen Kreisrat, die Gemeinde durch den Bürgermeister und die Steuerzahler durch ihren gewählten Vertreter vertreten. Die Veranlagung stützte sich auf die Deklaration des Steuerpflichtigen. Die Einreihung der Steuerpflichtigen in Klassen und Abteilungen wurde durch diese Kommission vollzogen und die Ergebnisse den Steuerzahlern mitgeteilt. Dem Steuerzahler wurde Reklamationsrecht eingeräumt. Die Prüfung der Arbeit der ersten Veranlagungskommission und die Erledigung der zwischen ihr und den Steuerzahlern entstandenen Mißverständnisse beschäftigte eine zweite Kreiskontrollkommission, die aus dem Kreisverwalter, dem Kreisfinanzbeamten, den Mitgliedern der ständigen Kreiskommission und dem Bürgermeister der Kreisstadt bestand. Die Beschlüsse dieser Kommission bedurften jedoch ministerieller Bestätigung. Die allgemeine Steuerveranlagung hatte 3jährige Geltung. Die Kontrolle geschah alljährlich. Zahlungstermine waren Januar und Juli. Die Landwirte, Viehzüchter, Gärtner, Weinbauern etc., deren Betriebe einer anderen Besteuerung unterlagen, wurden für den Verkauf eigener Erzeugnisse von der Patentsteuer befreit.

Die Steuer traf die Person oder die Geschäftslokale. Jeder Geschäftsraum oder jede Filiale bezw. jeder Geschäftszweig wurde als selbständiges Steuerobjekt betrachtet (Magazine, Ställe etc. nicht dazu gerechnet). Wenn jemand die Ausübung eines Gewerbes während des Jahres anfängt, zahlt er für das ganze laufende Halbjahr. Die ungerechtfertigten Handlungen waren mit Strafe bedroht.

Die Hauptmängel, an denen die Patentsteuer litt, waren folgende. Das Verfahren der Einschätzung und der Einreihung in Klassen war in keiner Weise geregelt. Die Veranlagung, nur auf die Deklarationen der Steuerzahler gestützt, war sehr unzulänglich, da die Selbstangaben immer zu niedrig waren[1]. Die Anhaltspunkte, die bei der Einreihung der Steuerpflichtigen in die entsprechenden Gruppen und Abstufungen dienten, waren ganz verschieden: bald war die Art bezw. Herkunft der Handelsgegenstände (Handel mit in- und ausländischen Waren), bald der Umfang des Betriebes maßgebend. In der ganzen Gruppierung überhaupt war keine Zweckmäßigkeit zu finden. Fortschritte im Vergleich zur ersten Einkommensteuer weist die Patentsteuer in der Erfassung des Steuerobjekts und in den Steuerbefreiungen auf. Der landwirtschaftliche Betrieb, der Objekt der Grundbesteuerung ist, war von der Patentsteuer befreit. Die Lehrer, Geistlichen und Beamten, die bisher einkommensteuerfrei waren, wurden zur Patentsteuer herangezogen.

Folgen wir aber dem weiteren Entwicklungsgang der Gewerbesteuer! Durch das Gesetz vom 20. Dezember 1894[2]) wurde die Patentsteuer aufgehoben und durch die

Gewerbesteuer

ersetzt. Im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Bewohner des Fürstentums ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit steuerpflichtig, wenn er Industrie, Handel oder sonstige Beschäftigungen (Arbeiten), welche sich nicht unter den im

---

[1]) Bericht des Finanzministers etc. a. a. O. S. 26.

[2]) Staatsanzeiger 16. 1895.

Gesetze vorgesehenen Ausnahmen befinden, treibt oder Einkünfte aus unbeweglichen oder beweglichen Gütern (Kapitalien, Wertpapieren, Pensionen und Renten) bezieht.

Steuerfrei sind:

a) die gemeinen Soldaten und alle Schüler;

b) die Autoren und Übersetzer von Büchern und Werke;

c) die Landwirte, Gärtner und Weinbauern für den Verkauf eigener Erzeugnisse, die Viehzüchter mit Ausnahme der Schweinezüchter, die mehr als 10 Schweine besitzen und die im Sinne des Gesetzes nicht der Vieh-, sondern der Gewerbesteuer unterliegen (Steuerfreiheit genießen nicht die gewerbsmäßigen Händler mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Vieh);

d) die Reisenden und Handelsagenten ausländischer Firmen, die Bulgarien periodisch besuchen;

e) die Lehrlinge, die Bedienten und Arbeiter, ferner diejenigen Handwerker, die nach ihrem Einkommen 3 Frs. Steuer nicht ertragen können;

f) gewisse Heimarbeiterinnen (Spinnerinnen, Weberinnen etc.) für die Erzeugnisse ihres Hausfleißes;

g) die Geistlichen für die von ihnen gemäß des kirchlichen Brauches außer ihrer festen Besoldung bezogenen Gebühren;

h) die Dilettanten-Theatertruppen und

i) die Saisonarbeiter, die ihre landwirtschaftlich freie Zeit als Lohnarbeiter in den Städten oder anderswo verbringen.

Auf Grund völkerrechtlicher Abmachungen frei von jeglicher Steuer und damit auch von Gewerbesteuer waren die Mitglieder fremder ständiger diplomatischer Korps sowie die Generalkonsulate mit diplomatischem Charakter (in Bulgarien das sog. offizielle und nichtoffizielle Personal-Zirkularschreiben des Finanzministers Nr. 8630 vom 10. August 1896) und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. Für

die Steuerbefreiungen ist kein Antrag erforderlich; sie treten ipso iure ein.

Die Gruppeneinteilung der Gewerbe blieb dieselbe wie bei der Patentsteuer (dienstliche, freie, Handels-, Industrie- und Handwerksberufe). Die Klasseneinteilung zeigt große Übereinstimmung mit der Patentsteuer. Das Veranlagungsverfahren wurde verbessert und die Steuersätze abgeändert.

Dienstliche Berufe. Im Gegensatz zu der Patentsteuer, die feste Sätze aufwies, waren die Sätze progressiv und zwar:

2%	für Gehälter	bis	2400	Frs. inkl.,
3%	„ „	von	2400— 5400	„ „ ,
4%	„ „	„	5400— 7500	„ „ ,
5%	„ „	„	7500—12000	„ „ und
6%	„ „	„	12001 und mehr Frs.	

Die Privatbeamten und -angestellten waren nach dem Tarif besteuert und mit festen Sätzen von 5 bis 250 Frs. versehen. Die Steuer der öffentlichen (Staats-, Kreis-, Kommunal-) Beamten wurde bei der Bezahlung ihres monatlichen Gehaltes in Abzug gebracht, die von Privatbeamten und -angestellten durch den Steuereinnehmer eingetrieben (Ergänzungsgesetz vom 23. März 1905). Die Gehaltabzahler waren für die ihnen nicht abgezogenen Steuern verantwortlich.

Die freien Berufe waren in vier Klassen vereinigt, die ihrerseits in mehrere Abstufungen (10, früher höchstens 6) zerfielen. Die Steuersätze wechselten zwischen 5 und 500 Frs.

Die Unternehmer öffentlicher Arbeiten und Lieferungen (Bauunternehmer, Armeelieferanten etc.) und die Pächter von Staats-, Kreis- und Gemeindeabgaben (Fischfangs-, Oktroi-, Intisapabgaben[1]), Schlachtgebühren etc.) wurden gesondert behandelt. Sie zahlten Steuer progressiv nach der Größe der Unternehmung und zwar im Umfang:

[1]) Verkehrssteuer beim Verkauf von Großvieh.

2 ‰	bei einem Betrag	bis	20000	Frs.	inkl.,
3 ‰	„ „	„	50000	„	„ ,
4 ‰	„ „	„	100000	„	„ ,
5 ‰	„ „	„	200000	„	„ ,
6 ‰	„ „	„	500000	„	„ ,
7 ‰	„ „	„	1000000	„	„ und
8 ‰	„ „	mehr als	1000000	Frs.	

Die Steuer war gleich nach dem Vertragsabschluß zu zahlen, ohne Rücksicht auf die Dauer der Unternehmung. Die Unternehmer nicht öffentlicher Arbeiten und Lieferungen wurden nach dem Tarif mit festen Sätzen (25—250 Frs.) besteuert.

Die Handelsberufe (Art. 13 des Gesetzes). Die Gruppe der Handelsberufe wurde wesentlich erweitert. Anstatt der früheren 4 Abstufungen weist sie nun sieben solche auf:

1. Handel mit einheimischen Produkten (5—400 Frs.),
2. Handel mit ausländischen Waren (5—600 Frs.),
3. Bank- und Kommissionshandel (Aktiengesellschaften: 50—1500 Frs., Versicherungsgesellschaften: 200—3000 Frs.),
4. Handel mit Nahrungsmitteln (3—500 Frs.),
5. Ambulantenhandel (3—40 Frs.),
6. Transporthandel (Fuhrwerkshandel-Gewerbe 3—20 Frs.),
7. Verschiedene Arten des Handels (3—300 Frs.).

Der Steuersatz wechselte zwischen 3 und 3000 Frs., der Steuertarif wies 10 Abstufungen auf.

In diese Rubrik der Handelsberufe wurden auch die Renten aus beweglichen (Kapitalien, Wertpapieren, anderen Wertgegenständen und Pensionen, mit Ausnahme von Invalidenpensionen) und unbeweglichen Gütern, die nicht der Grundsteuer unterlagen, eingereiht, jedoch progressiv besteuert. Die Steuer betrug:

2 %	bei Renten	unter	5400		Frs.,
3 %	„ „	von	5400—	7500	„ ,
4 %	„ „	„	7500—	12000	„ ,
5 %	„ „	„	12000—	20000	„ ,

6 %	bei	Renten	von	20000— 50000 Frs.,
7 %	„	„	„	50000—100000 „ ,
8 %	„	„	über	100000 Frs.

Wenn die Rentiers irgendein Gewerbe betrieben, zahlten sie außer der Gewerbesteuer noch die Rentensteuer auf ihre Rentenbezüge.

Die Händler und Fabrikanten von Tabak und alkoholischen Getränken unterlagen besonderen Lizenzen. Wenn sie aber auch anderen Handel trieben, zahlten sie ebenfalls die Gewerbesteuer. Die Fischer und Jäger unterlagen besonderen Patenten (durch die Bestimmungen für Jagd und Fischerei in Bulgarien geregelt). Die Schiffer und Seeleute zahlten nur besondere Hafengebühren.

Die Industrieberufe.

Hierunter waren alle mit Maschinen versehenen Werkstätten und Ateliers begriffen (Textil- und Lederfabriken, Ziegeleien, Dampfmühlen etc.). Die Gewinnung unterirdischer Schätze (Steinkohlen, Erze etc.), die Bäder, Salinen etc. wurden ebenfalls hinzugezählt. Die Steuersätze variierten zwischen 3 und 500 Frs. Der Steuertarif wies 10 Abstufungen auf.

Die Handwerksberufe.

Hierher gehörte Handarbeit (Warenverarbeitung zum Verkauf oder auf Bestellung) aller Art. Man hatte versucht, sämtliche im Lande bestehenden Gewerbe aufzunehmen (Gerber, Schmiede, Maurer, Töpfer, Schuhmacher, Uhrmacher etc.). Ihrer Wichtigkeit nach zerfielen sie in 4 Unterabteilungen. Die Steuersätze wechselten zwischen 3 und 150 Frs.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer ist einer besonderen Kommission anvertraut. In der Stadt besteht sie aus dem Bürgermeister, zwei Finanzbeamten und je einem Vertreter der wichtigsten Handwerksberufe in der Stadt (Zünfte). Dieser Vertreter wird auf Vorschlag der Zünfte von dem Kreisverwalter ernannt. Er hat nur bei der Ermittelung der Gewerbe, die er vertritt, Beratungsstimme.

Auf dem Lande besteht die Veranlagungskommission in der Regel aus dem Bürgermeister und einem Finanzbeamten.

Die Veranlagung erfolgt durch die Veranlagungskommission auf Grund der vorliegenden Nachweisungen, der eingereichten Steuererklärungen und auf Grund eigener Erhebungen. Die Deklaration des Steuerpflichtigen enthält Angaben über Art des Gewerbes, Art der Ausübung, Zahl der beschäftigten Arbeiter (bezw. Gesellen und Lehrlinge), Qualität und Quantität der Maschinen, Arbeitsgeräte und Werkzeuge, Zahl der Gesellschaften (Teilhaber), dann Angaben über die Größe der bezogenen Renten und ihre Bezugsquellen.

Die öffentlichen Beamten, die auch zeitweise Nebenbeschäftigungen haben, müssen die letzteren hier angeben. Die Deklarationen werden in der festgesetzten Frist durch den Bürgermeister gesammelt und der Kommission zur Prüfung vorgelegt; die Mittel der Veranlagung sind also zweifache: die Fassion des Steuerpflichtigen und die Entscheidung der Veranlagungskommission. Als Anhaltspunkt bei der Einschätzung dienen dieser Kommission die folgenden Momente: Art und Charakter des Gewerbes, Umfang und Ausdehnung der Betriebsstätte (sämtliche Lagerräume), Handelsbedeutung des Betriebsortes; Kapitalanlage, Jahresumsatz und -gewinn; Zahl der Arbeiter, ihre Löhne und Gehälter; Zahl und Qualität der verschiedenen Maschinen und Werkzeuge, Zahl der Gesellschaften, dann die Zahl der Industrieen und die Angaben, in welchem Umfang jede einzelne von ihnen in denselben Werkstätten ausgeübt wird; besonders kommt aber die persönliche Tüchtigkeit des Gewerbetreibenden in Betracht.

Bei der Ermittlung der Steuersätze, die den Rentier treffen sollen, zieht die Kommission die Größe und Rentabilität der Kapitalien und der anderen Werte, die als Rentenquellen dienen, und den Umfang der bezogenen Pensionen (mit Ausnahme der Invalidenpension) in Betracht.

In beiden Fällen werden die Schätzungsergebnisse der früheren Patentsteuer berücksichtigt. Die Steuer ist zwar mit der Betriebsstätte verbunden, trifft jedoch auch jede einzelne

Person und jeden Gesellschafter. Die Gesellschaft wird als juristische Person angesehen und belastet. Wenn die Gesellschaft aber kein festes Kapital aufweist, dann werden die Mitglieder proportional ihren Anlagen besteuert. Auf Grund der oben erwähnten Positionen erfolgt die Einreihung in Klassen und Abstufungen.

Die Veranlagungsergebnisse sind einen Monat lang der Öffentlichkeit zugänglich, innerhalb welcher Zeit den Unzufriedenen Reklamationsrecht eingeräumt ist. Die Veranlagungslisten und die eingegangenen Reklamationen werden durch den Bürgermeister einer zweiten Kreiskontrollkommission zur Prüfung übergeben. Ihre Zusammensetzung ist dieselbe wie bei der Patentsteuer: Bürgermeister der Kreisstadt oder ein gewählter Ehrenbürger und ein Mitglied der ständigen Kreiskommission als Vertreter der Steuerpflichtigen, der Kreisverwalter und der Kreisfinanzvorsteher dagegen als Vertreter des Fiskus.

Wegen des raschen Wechsels in den Gewerbeverhältnissen wurde die Veranlagung der Gewerbesteuer alle 3 Jahre vorgenommen. Während dieser Frist durfte keine Änderung stattfinden — ausgenommen nur bei Aufhören oder Veränderung des Gewerbes.

Die Steuerdefraudationen, die durch absichtliches Verschweigen von Renten und Einkünften oder durch unrichtige Angaben entstehen können, sind mit der Verdoppelung der Steuerlast für die ganze Steuerperiode bedroht. Dem Getroffenen ist jedoch Reklamationsrecht eingeräumt.

Durch dieses Gesetz wurde das Patentsteuergesetz vom 31. Januar 1885, das Mietsteuergesetz vom 23. Januar 1885 und das Reglement der Schaf- und Schweinesteuer vom 25. Februar 1880 hinsichtlich der Bestimmungen der Schweinesteuer abgeschafft. Zur Durchführung und Erläuterung des Gesetzes wurde am 28. Dezember 1895[1]) ein öffentlich-administratives Reglement erlassen. Wesentliche Abänderungen

[1]) Gesetzessammlung Bd. V, T. II, S. 29.

in den vielbesprochenen Art. 6 und 13 des Gesetzes hat das Gesetz vom 23. März 1905 mit sich gebracht[1]).

Der Artikel 6 wurde ergänzt: Die öffentlichen Gehaltzahler mußten die Steuer von dem monatlichen Gehalt des Beamten in Abzug bringen — und Artikel 13: Die Kreditanstalten mußten bei der Bezahlung der Zinsen der bei ihnen angelegten Kapitalien und Wertpapiere die Steuersumme abziehen. Im Steuertarif wurden wesentliche Veränderungen und Ergänzungen vorgenommen: Die ganze Berufsgruppe „Dienstliche Berufe" wurde aufgehoben. Die bisher nach dem Tarif besteuerten Privatbeamten und -angestellten wurden dem für die öffentlichen Beamten geltenden progressiven Steuersatz unterworfen. In der Gruppe der freien Berufe wurden für die Privatunternehmer zwei weitere Abstufungen (IX—800, X—1200 Frs.) eingeführt; in der Gruppe der Handelsberufe wurde der Steuertarif des Handels mit Getreide und Vieh en gros durch zwei neue Abstufungen (XI—700, XII—1500 Frs.), des Handels mit Eisen, Seilen, Baumwolle, Fett, Geflügel und Eiern en gros durch drei neue Abstufungen (VIII—200, IX—250 und X—400 Frs.), dann des Handels mit Kolonial- und Manufakturwaren en gros durch zwei neue Abstufungen (XI—800 und XII—1000 Frs.), des Handels mit verschiedenen Waren (Kolonial-, Galanterie-, Manufakturwaren etc.) durch zwei neue (XI—200 und XII—400 Frs.) und endlich der Steuertarif des Handels mit Krämerwaren en gros durch zwei weitere Abstufungen (XI—500 und XII—1000 Frs.) ergänzt. Die Unterscheidung nach der Herkunft der Waren (Handel mit einheimischen und ausländischen Waren) kam in Wegfall.

Eine gründliche Umgestaltung hat die Gewerbesteuer durch die Einführung der 5 bezw. 4 Anmerkungen zum Steuertarif durch das Gesetz vom 3. Januar 1908 erfahren[2]).

---

[1]) Staatsanzeiger 71/1905. Die Abänderungen wurden an den betreffenden Stellen angegeben. Vgl. 1/1905, S. 123.

[2]) Staatsanzeiger 8/1908.

1. Anmerkung. Als Grundlage zur Ermittelung der Steuerschuldigkeit dienen die in Artikel 13 des Gesetzes vorgeschriebenen Einkommen- und Steuersätze (siehe Handelsberufe S. 124).

2. Anmerkung. Bei der Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens eines Gewerbes oder Handels werden die Produktionskosten, nicht aber auch die, die zum Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Familie dienen, in Abzug gebracht.

3. Anmerkung. Die Steuer von Aktien-, Versicherungs- und anderen Gesellschaften, die nach dem bulgarischen Handelsgesetz zur Veröffentlichung ihrer jährlichen Bilanzen verpflichtet sind, wird nach dem Reingewinn einschl. der Summen, die zur Reserve bestimmt sind, bemessen. In keinem Fall aber darf die Steuer weniger als 2‰ des Anlagekapitals betragen.

4. Anmerkung[1]). Kaufleute, Industrielle und andere Gewerbetreibende, die nach dem Handelsgesetz Handelsbücher zu führen haben, müssen bei Streitigkeiten wegen der Einschätzung ihres Einkommens ihre Behauptungen mit ihren Büchern stützen.

Durch diese Anmerkungen fand die Gewerbesteuer ihre Vollendung und ihr Gebiet wurde viel ausgedehnter als früher. Die bulgarische Gewerbesteuer trifft alle berufsmäßig (im Haupt- und Nebenberuf) mit Erwerbszwecken und in Verbindung von Arbeit und Kapital ausgeübten Tätigkeiten (eigentliche Gewerbesteuer), alle gegen Entgelt (Zeitlohn oder feste Besoldung) ohne Mitwirkung von Kapital ausgeübten Arbeitsleistungen (Arbeitsertragssteuer) und alle fundierten und nicht fundierten Rentenbezüge (Kapitalrentensteuer).

---

[1]) Die Bemerkung IV: „Die Personen, die mit Waffen und Explosivstoffen handeln, zahlen außer der Steuer, die ihr Gewerbe trifft, noch Zuschlagsteuer (I. Kategorie bis 1500, II. bis 2000 Frs.). Der Handel selbst muß in dem für diese Waren ausschließlich bestimmten Magazine erfolgen“ wurde durch Artikel 17 des Budgetgesetzes für das Jahr 1909 abgeschafft (30. Dezember 1908.)

Dadurch verliert die Steuer bald den Charakter einer Rohertragssteuer und verwandelt sich in eine partielle Einkommensteuer. Sie ist eine Zusammensetzung von drei selbständigen, in Bulgarien aber nicht zur selbständigen Ausbildung gekommenen Steuern: eigentliche Gewerbesteuer, Arbeitsertragssteuer und Kapitalrentensteuer.

Die eigentliche Gewerbesteuer trifft die Handels-, Industrie- und Handwerksberufe. Sie ist im wesentlichen patentartig. Die Gewerbetreibenden werden der Natur ihres Berufes nach in Gewerbegruppen und dem Umfang des Betriebes nach in eine der bestehenden Abstufungen eingereiht und mit festen Sätzen besteuert. Mit festen Sätzen sind auch die liberalen Berufsarten versehen. Dazu werden neben den Advokaten, Architekten, Ingenieuren, Ärzten, Privatunternehmern, allerlei Artisten etc. auch noch die Apotheker, Buch- und Zeitungsverleger, Photographen etc. gezählt. Welche gemeinsamen Merkmale der erwähnten Berufsarten zu dieser Zusammenfassung unter eine Steuergruppe Anlaß gaben, ist unklar. Apotheker, Buch- und Zeitungsverleger und Photographen gehören mehr zu den gewerblichen Berufen. Advokaten, Architekten, Ingenieure, Ärzte etc., deren berufliche Tätigkeit jede Mitwirkung von Kapital entbehren kann, sind mehr zu den Arbeitsberufen zu zählen.

Die gleiche Behandlung dieser beiden Gruppen finden wir ungerechtfertigt. Die öffentlichen Unternehmer sind im Gegensatz zu den Privatunternehmern, die nach dem Tarif mit festen Steuersätzen (25—250, nach dem Gesetz von 1905 noch weitere zwei Stufen XI—800 und XII—1200 Frs.) versehen sind, einer besonderen progressiven Besteuerungsskala[1]) unterworfen. Aus welchen steuerpolitischen Gründen traf man nun eine solche Unterscheidung, — nur der leichten Erfaßbarkeit des Steuerobjekts wegen? Steuerbewegungsgrundlage ist nicht der erzielte Gewinn (selbstverständlich kann eine solche Unternehmung auch mit Verlust endigen),

[1]) Vgl. S. 108ff.

sondern die kontrahierte Unternehmungssumme, ohne Rücksicht auf die Dauer der Unternehmung. Die Steuer als eine, die einen Vorgang (Vertragsabschluß) trifft, ist sofort zu bezahlen und hat daher den Charakter einer Verkehrssteuer.

Die Klassifizierung der Berufsarten.

Die Handelsberufe. In dem ersten Steuertarif wurde ein Unterschied zwischen Handel mit einheimischen und Handel mit ausländischen Kolonialwaren gemacht[1]). Ob dieser Unterschied aus Zweckmäßigkeitsgründen gemacht wurde, ist nicht bekannt. Der Handel mit einheimischen Waren wurde leichter getroffen. Durch das Gesetz von 1905 wurde dieser Fehler verbessert: die Unterscheidung nach der Herkunft der Handelswaren wurde nicht mehr gemacht. Für den Exporthandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, der einen besonderen Aufschwung nahm, wurden zwei weitere Klassen (XI bis 700 Frs. und XII bis 1500 Frs.) aufgestellt und für den Handel mit Kolonial- und Manifakturwaren en gros ebenfalls zwei weitere Klassen (XI bis 800 Frs. und XII bis 1000 Frs.).

Unter den Bankhandel sind Bankgeschäfte im engeren Sinne (100—1500 Frs.), Kommissionär-Spediteurgeschäfte (Versandgeschäfte, 30—300 Frs.), Wechselgeschäfte (Geldwechsel, 30—250 Frs.), ferner Aktien- (50—2500 Frs.) und Versicherungsgesellschaften (200—3000 Frs.) eingerechnet[2]).

Für die verhältnismäßig stärkere Besteuerung des sog. Ambulanten-Handels (Wander- und Hausierhandels, 3—40 Frs.) waren steuerpolitische Rücksichten maßgebend.

Unter den Transporthandel (3—30 Frs.) werden auch die Lastträger (3—5 Frs.) gerechnet.

Zu den verschiedenen Handelsberufen (3—300 Frs.) werden auch die Lohnarbeiter und die Hausdienerschaft gerechnet (3—10 Frs.), die doch mehr den Arbeitsberufen angehören. Genau so verhält es sich mit den Lastträgern.

---

[1]) Vergl. S. 109.

[2]) Zur besonderen Besteuerung der Aktien- und Versicherungsgesellschaften siehe S. 123 ff.

Die Industrieberufe weisen sehr niedrige Minimal- und Maximalsteuersätze auf (3—500 Frs.). In Wirklichkeit sind sie aber steuerfrei [1]).

Wenn man alle diese Zugeständnisse, welche die Industieunternehmungen genießen, berücksichtigt, scheinen die Steuersätze sehr niedrig. Durch starke Bevorzugung einer Minorität sogar bei den Steuern, besonders bei den schon erwähnten Zugeständnissen, sollte nicht auf Rechnung der großen Majorität eine Wirtschaftspolitik getrieben werden. Eine den erzielten Gewinnen entsprechende Steuerbelastung hätte diese Industrieunternehmungen sicher nicht zugrunde gerichtet, und wenn sie dann trotz aller erwähnten und vieler anderer Zugeständnisse nicht bestehen können, sollen sie eben zugrunde gehen! Eine Protektionspolitik in Steuersachen ist in Bulgarien, wo die unbemittelsten Lehrlinge und Lohnarbeiter zur Besteuerung herangezogen werden, unzulässig.

Das Handwerksgewerbe ist mäßig besteuert; die Gerber, die doch größere Leistungsfähigkeit aufweisen, zahlen Steuer in 10 Abstufungen von 5—100 Frs. Bei den anderen Handwerksgewerben wird unterschieden, ob der Gewerbetreibende nur nach Bestellung arbeitet und Reparatur annimmt (3—50 Frs.), oder auch zugleich in seinem Laden fremde Waren verkauft (7—150 Frs.). Handwerksgesellen und Lehrlinge, die doch mehr zu den Arbeitsberufen gehören, sind

---

[1]) Gesetz zur Förderung der heimischen Industrie von 1894. Den Großunternehmungen, welche mit einem Anlagekapital von mindestens 25 000 Frs. arbeiten, über vervollkommnete Maschinen verfügen und mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, werden folgende Vergünstigungen gewährt:

1. Befreiung von der Stempelsteuer für Urkunden und Aktien.
2. Befreiung von der Grund- und Gewerbesteuer für die ersten 15 Jahre.
3. Zollfreiheit für eingeführte Maschinen und 35 % Tarifermäßigung auf den bulgarischen Staatsbahnen für Maschinen, Rohmaterialien und Fertigfabrikaten.
4. Bevorzugung der heimischen Fabrikate bei Staats- und Gemeinde-Submissionen vor den ausländischen, auch wenn erstere 15 % teurer sind als die letzteren.

hier mit inbegriffen. Sie zahlen Steuer in 10 Abstufungen von 3—10 Frs. Wir sehen also, daß das Steuernetz so dicht ist, daß auch der kleinste Gewerbetreibende nicht hindurchschlüpfen kann. Ein Existenzminimum ist nicht vorgesehen. Die eigentliche Gewerbesteuer, die eine Rohertragssteuer war, ist jetzt im Sinne der zweiten Anmerkung zu dem Steuertarif[1]) eine Reinertragssteuer. Damit sind die Mängel einer Rohertragssteuer beseitigt. Wie alle Ertragssteuern so nimmt auch sie gar keine Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Steuerzahlers. Ob der Gewerbetreibende mit eigenem Kapital arbeitet, ob er verschuldet ist, ob er eine zahlreiche Familie unterhalten muß etc., ist für den Fiskus gleichgültig.

Die Arbeitsertragssteuer.

Obwohl sie erst im Anfangsstadium und zwar als Bestandteil der Gewerbesteuer auftritt, verdient sie Erwähnung. Sie ist eine Besoldungssteuer. Steuerpflichtig sind alle festbesoldeten Personen (Staats-, Kreis- und Kommunalbeamten) und alle um festes Gehalt arbeitenden Privatangestellten[2]). Die Steuersätze sind progressiv. Sie betragen:

2 % bei einem Gehalt unter 2400 Frs.,
3 % „ „ „ von 2400— 5400 „ ,
4 % „ „ „ „ 5400— 7500 „ ,
5 % „ „ „ „ 7500—12000 „ und
6 % „ „ „ „ 12000 und mehr Frs.

Sie richten sich ferner nach der Gesamtsumme aller innerhalb des Jahres eingenommenen Bezüge einschließlich aller Gehaltszuschüsse (Quartier- und Garnisonsgelder der Offiziere, Entschädigungen für Heizung und Beleuchtung etc.). Die Repräsentations-, Reise- und Tagegelder der Beamten werden nicht dazu gerechnet[3]). Pensionen und ähnliche Be-

---

[1]) Vergl. S. 114.

[2]) Die Privatangestellten wurden patentsteuerartig getroffen und mit festen Sätzen (5—250 Frs.) versehen. Dieser Fehler wurde durch das Gesetz von 1905 verbessert, indem die Privatangestellten zu den anderen gerechnet und mit progressiven Steuersätzen versehen wurden.

[3]) Reglement vom 29. Juli 1895. (Staatsanzeiger 172/1895.)

züge unterliegen der Kapitalrentensteuer. Der Arbeitsertragssteuer sind auch die Pächter unterworfen. Bei den öffentlichen Beamten wird die Steuer von dem monatlichen Gehalt durch den Gehaltzahler in Abzug gebracht und bei den Privatangestellten durch den Steuereinnehmer erhoben. (Gesetz 1905.)

In dem beschriebenen Zustand ist die Steuer ganz unvollkommen. Viele Berufe, die dieser Besteuerung unterzogen werden dürften, sind ausgeschieden: so z. B. Ärzte, Ingenieure, Advokaten, dann Artisten aller Art, Lohnarbeiter, Lastträger, Handwerksgesellen, Lehrlinge etc. Ob die Besteuerung der Handwerksburschen, Lastträger und Hausdiener steuer- und fiskalpolitisch berechtigt ist, ist zweifelhaft.

Die Progression dieser Besoldungssteuer zeigt eine sehr rasche, abgehackte Bewegung der Steuersätze, sodaß die verschiedenen Klassen große Unterschiede in der Größe der Steuersumme aufweisen. So wird z. B. ein Einkommen von 2400 Frs. mit 2 % oder mit 48 Frs. besteuert, während ein Einkommen von 2500 Frs. schon mit 3 % oder mit 75 Frs. zu besteuern ist, und wenn schließlich einem Staatsbeamten der Gehalt um 100 Frs. erhöht wird, muß er dafür gleich 27 Frs. mehr an Steuer zahlen, was 27 % von dem Gehaltszuschuß ausmacht. So schroffe Sprünge macht die Progression. Die Ungerechtigkeiten, die durch die Nichtberücksichtigung der persönlichen Verhältnisse entstehen können und wie sie bei der Erörterung der eigentlichen Gewerbesteuer schon erwähnt wurden, können auch bei der Besoldungssteuer vorkommen. Die Arbeitsertragssteuer hat jedoch den Charakter einer partiellen Einkommensteuer.

Die Kapitalrentensteuer.

Ein Versuch, die Renten einer besonderen Besteuerung zu unterziehen, wurde im Art. 13 des Gesetzes von 1894 gemacht. Die Rentiers (Personen, die Einkünfte aus beweglichen und unbeweglichen Kapitalien beziehen, die der Grundsteuer nicht unterliegen), dann die Pensionäre (ausgen. die, welche die Invalidenpension beziehen) wurden zwar zu den

Handelsberufen gezählt, aber trotzdem einer besonderen progressiven Besteuerungsskala unterworfen. Die Steuersätze richten sich nach der Gesamtsumme sämtlicher, von einer Person bezogenen Renten. Sie betragen:

2 %	bei einer Summe bis	5400	Frs.,
3 %	„ „ „ von	5400— 7500	„ ,
4 %	„ „ „ „	7500— 12000	„ ,
5 %	„ „ „ „	12000— 20000	„ ,
6 %	„ „ „ „	20000— 50000	„ ,
7 %	„ „ „ „	50000—100000	„ und
8 %	„ „ „ „	100000 und mehr	Frs.

Eine bessere Erfassung und Bestimmung des Steuerobjekts weist das am 28. Dezember 1895 erlassene Reglement zur Erläuterung, Durchführung und Anwendung der Gewerbesteuer auf. Demnach sind zu besteuern:

a) Alle Bezüge aus verschiedenen staatlichen und anderen öffentlichen Kredit- und Industrieunternehmungen (A.-G.) oder aus den in Lebensversicherungsanstalten angelegten Kapitalien (wo die Größe nicht bekannt war, 7 ‰ des Anlagekapitals), aus Obligationen, Aktien, staatlichen und anderen öffentlichen vom Staate garantierten Anleihen, Lotterielosen, Lebensrenten etc. Die Versicherungsprämien werden im Augenblicke ihrer Auszahlung besteuert.

b) Bezüge aus beweglichen Gütern, welche gewerbsmäßig gegen Entschädigung von ihren Eigentümern anderen zur Benützung überlassen werden (Möbel, Geräte und Vorrichtungen, Destillationsapparate für Spiritus, Branntwein, Rosenöl etc.).

c) Die Mietzinsen aus vermieteten Gebäuden und grundsteuerfreien Immobilien (Salinen, Bergwerken, Steinbrüchen etc.).

Steuerfrei sind die Rentenbezüge aus Wohltätigkeitsanstalten, die Koupons der bulgarischen Staatsanleihen, dann die Mietzinsen, welche der Eigentümer aus der Vermietung von Wohnräumen des Stockwerkes, das er selbst bewohnt, (unter 200 Frs. jährlich) bezieht.

Die Veranlagung der Kapitalrentensteuer beruht auf der Selbsterklärung des Steuerzahlers. Die Deklaration enthält Angaben über die Höhe jeder einzelnen und die Gesamtsumme aller bezogenen Renten, über Art und Wert der Bezugsquellen (bewegliche oder unbewegliche Kapitalien), über Zahl und Art der Wertpapiere (ausländische und inländische), über Zahl und Ort der unbeweglichen rentenabwerfenden Güter etc. und dann die Einschätzung der Kommission. Die Erhebung der Steuer geschieht auf zweifache Weise: entweder durch den Steuereinnehmer oder durch die Kreditanstalten (Nationalbank, banque ottomane, Sparvereine etc.; durch Gesetz vom 1. April 1901 auch auf die anderen Kreditanstalten ausgedehnt). Die Kreditanstalten sind verpflichtet, auf Aufforderung des Kreisverwalters ein Verzeichnis der bei ihnen von Privatleuten angelegten Kapitalien und der dafür ausgezahlten Zinsen vorzulegen. Die Lebensversicherungsanstalten sind verpflichtet, ihre Prämien und ihr Anlagekapital anzuzeigen [1]). Die Kreditanstalten ziehen bei der Auszahlung der Zinsen der bei ihnen angelegten Kapitalien die Steuer ab (Gesetz vom 23. März 1905 [2]). Für die nicht abgezogenen Summen ist die Anstalt verantwortlich. Durch Budgetgesetz von 1909 wurde eine neue Reform in der Kapitalrentenbesteuerung eingeführt. Die Renten aus den in Kreditanstalten angelegten beweglichen Kapitalien (Wertpapieren etc.), wurden nicht mehr der progressiven Besteuerung unterzogen, sondern mit festem Satz, — 4%, besteuert [3]). Damit wurde die Steuer aus einer progressiven in eine proportionale Einkommensteuer umgewandelt. Bei deklarierter Verminderung der Rente ist eine Steuerermäßigung vorgesehen.

Das ist der gegenwärtige Rechtsstand der bulgarischen Kapitalrentensteuer als Bestandteil der Gewerbesteuer. Wir

---

[1]) Zirkularschreiben des Finanzministers Nr. 7771 vom 3. Sept. 1902.

[2]) Staatsanzeiger 71/1905; speziell für die bulgarische Nationalbank: Zirkularschreiben des Finanzministers Nr. 245 vom 11. Januar 1903.

[3]) All. 2. Art. 17 des Budgetgesetzes für das Jahr 1909 in der Sammlung des Finanzministeriums 1878—1900. S. 450.

beschäftigen uns zuerst mit dem Steuerobjekt und den Steuerbefreiungen. Steuerpflichtig sind außer den anderen Renten auch die Mietzinsen aus vermieteten Gebäuden und grundsteuerfreien Immobilien (Salinen, Bergwerken, Steinbrüchen etc.[1])). Die Einbeziehung der Mietrente in die gleiche Besteuerungsskala wie die anderen Renten finden wir bei dem Bestehen einer ziemlich hohen Gebäudewertsteuer, die keine abzugsfähigen Posten kennt[2]), ungerecht. Die Mietrentensteuer ist dann keine Ergänzungssteuer zu der Gebäudesteuer, keine stärkere Belastung des fundierten Einkommens, sondern eine selbständige, dasselbe Steuerobjekt treffende Steuer. Eine Mehrbelastung der vermieteten Häuser wäre zwar an und für sich gerecht, wird aber infolge der Möglichkeit, sie auf die unteren Volksklassen abzuwälzen, von diesen als Aufwandsteuer getragen und ist deshalb schädlich. Die Kapitalrentensteuer auf die Mietrente ist als ein Ersatz für die abgeschaffte Mietertragssteuer anzusehen[3]). Sie trifft aber nicht alle Objekte der früheren Mietertragssteuer. Die Pachtrente von landwirtschaftlichem Grund und Boden ist steuerfrei. (Art. 13 des Gesetzes.)

Wenn schon die vermieteten Häuser neben der Gebäudewertsteuer auch noch mit einer Mietertragssteuer belastet sind, warum sollen dann nicht auch die verpachteten Grundstücke neben der Grundsteuer, die doch viel niedriger ist, noch mit einer Pachtrentensteuer belastet werden, besonders wenn das Gebäude hypothekarisch belastet ist und auf dem Grundstück keine Grundschulden liegen? Für die Heranziehung der Pachtrente zur Besteuerung neben der Grundrente hat sich schon Smith ausgesprochen[4]). Das Außerachtlassen der Pachtrente betrachten wir als einen Mangel dieser Steuer.

Eine andere Ungerechtigkeit ist die Nichtbesteuerung der Koupons der bulgarischen Staatsanleihen (vergl. S. 120). Aus

---

1) Vergl. S. 120.

2) Vergl. S. 98ff.

3) Protokolle der VIII. Nationalversammlung 15. Dezember 1895.

4) Smith. Der Reichtum der Nationen. Tome II, Kapitel V.

welchen steuerpolitischen Gründen wird nun eine solche Bevorzugung gemacht? Wahrscheinlich, um den Ankauf staatlicher Wertpapiere durch heimische Kapitalisten zu fördern. Die Obligationen der bulgarischen $6^1/_2$ und $4^1/_2$ % Staatsanleihen (1902, 1904, 1907) von rund 470000000 Frs. Gesamtnominalwert, die jährlich 20000000 Frs. Zinsen abwerfen, sind steuerfrei! Aus welchen Gründen? Sind etwa in der Besteuerung Privilegien zulässig? Wir denken, nein. Die Erfahrung, die man mit einer solchen Bevorzugungspolitik in anderen Ländern machte, sollte Bulgarien zur Warnung dienen[1]. Eine Doppelbesteuerung der ausländischen Wertpapiere findet nicht statt, da die Zinsen, die aus ihrem Besitz fließen, steuerfrei sind (Art. 4 des Gesetzes).

Im Sinne des Gesetzes soll sich die Steuer auf die Gesamtrentensumme beziehen, in der Praxis aber werden die Renten vereinzelt besteuert (Abzug der Steuer bei der Bezahlung der Renten durch die Kreditanstalten!). Dadurch wird die Wirkung der Progression, die ihre Anwendung nur bei der Summierung der Einkünfte finden soll, illusorisch gemacht.

Eigentümlich ist die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Bulgarien. Die Aktiengesellschaften, die ihrer Natur nach größere Leistungsfähigkeit aufweisen und sich als juristische Personen verschiedenen persönlichen Belastungen (Familienunterhalt, Verbrauchssteuern etc.) entziehen, sind prinzipiell stärker zu treffen als die physischen Personen. Ihre Besteuerung ist schon von jeher ein Problem in der Finanzliteratur gewesen. In der Finanzpraxis hat durch die Doppelbesteuerung der Aktiengesellschafteu, also der Gesellschaft und der Aktionäre, das Problem seine Lösung gefunden. Wo Ertragssteuern bestehen, geschieht das gewöhnlich auf diese Weise, daß man die Gesellschaft mit der Gewerbe- und die Aktionäre mit der Einkommen- bezw. Kapitalrentensteuer be-

[1]) Frankreich. Cailleaux's Projekt der Einkommensteuer. Lange Zeit mußte der Fiskus vergebens gegen die Besitzer von Wertpapieren kämpfen. Es gelingt ihm immer noch nicht, die Renten zur Besteuerung heranzuziehen.

steuert. Wo eine allgemeine Einkommensteuer besteht, wird die Doppelbesteuerung dadurch abgeschwächt, daß ein bestimmter Prozentsatz des Anlagekapitals unbesteuert bleibt. (Preußen $3^1/_2\%$ des eingezahlten Aktienkapitals; die Dividenden werden ganz getroffen.)

In Bulgarien findet man die Aktiengesellschaften und die Versicherungsgesellschaften unter die Bankhandelsberufe gezählt und patentsteuerartig mit festen Sätzen (10 Abstufungen zwischen 50 und 1500 bezw. 200 und 3000 Frs.) versehen[1]). Im Sinne der dritten Anmerkung zu dem Steuertarif sind die Aktien- und anderen Gesellschaften, die nach dem bulgarischen Handelsgesetz zur Veröffentlichung ihrer Jahresbilanzen verpflichtet sind, nach ihrem Gesamtreingewinn einschl. der Summen, die zur Reserve bestimmt sind (ausgenommen die mathematischen Reserven der Versicherungsgesellschaften), zu besteuern. In keinem Falle aber darf die Steuer weniger als $2^0/_{00}$ des Anlagekapitals betragen.

Durch diese Anmerkung sind die Aktiengesellschaften statt einer Patent- einer Einkommenbesteuerung unterworfen. Eine Doppelbesteuerung der Erträge findet, wenn die Aktiengesellschaften Betriebsgesellschaften sind, nicht statt. Nur das Gesellschaftseinkommen wird besteuert, die Dividenden aus Aktien- und anderen Gesellschaften sowie die Bezüge aus Anleihescheinen der Sparvereine u. dgl., welche nicht der eigentlichen Gewerbesteuer unterliegen, sind steuerfrei (Art. 13 des Reglements von 1895; dann Zirkularschreiben des Finanzministers Nr. 7771 von 1902), ähnlich wie in Hessen.

Durch die Nichtberücksichtigung der Höhe der Dividenden können leicht Ungerechtigkeiten entstehen. Die größeren Gesellschaften, die in der Regel größere Gesamtgewinne erzielen, werden progressiv viel stärker besteuert als die kleineren Gesellschaften, die kleinere Gewinne erzielen aber größere Dividenden verteilen. So wird z. B. eine Aktiengesellschaft mit 500000 Frs. Kapital, die 25000 Frs. oder 5%igen Gewinn

[1]) Vgl. S. 109.

abwirft, mit 6 %[1]) oder mit 1500 Frs. besteuert, während eine andere kleinere Gesellschaft mit 100000 Frs. Kapital, die 10000 Frs. Gewinn abwirft, also 10 %ige Dividenden verteilt, mit 3 % oder mit 300 Frs. besteuert wird. Dasselbe Kapital von 100 Frs. also, das bei der ersteren Gesellschaft sich weniger rentiert (5 %), wird stärker getroffen (6 %) als bei der zweiten Gesellschaft, wo die Vergütung größer (10 %) und der Steuerfuß niedriger ist (3 %). Das Kapital, das sich weniger rentiert, wird stärker getroffen als das, das sich besser vergütet! Ist das nun eine Einkommenbesteuerung nach der Leistungsfähigkeit? Nein! Eine zuschlägige Besteuerung der Dividenden (Rußland) ist notwendig. Eine stärkere Heranziehung der Aktiengesellschaften läßt sich auch aus Gerechtigkeitsgründen befürworten. Die Aktiengesellschaften erwerben zwar Einkommen und Vermögen, konsumieren aber kein solches; bei verhältnismäßig gleichen Opfern vermögen sie größere Gewinne zu erzielen. Ihre Besteuerung wie die der Privatpersonen (Rentiers) ist also zu gering und ist eine Benachteiligung privater Unternehmungen zugunsten solcher Gesellschaften. Die ganze Besteuerung der Dividenden wäre aber ebenfalls ungerecht (Rußland). Wo sie stattfindet (Preußen), ist ein Prozentsatz des Anlagekapitals steuerfrei. In Frankreich werden alle Dividenden mit 4 % getroffen, in Österreich dagegen nur die größeren (über 10 %). In Bulgarien, wo die Aktiengesellschaften größere Dividenden abwerfen, ist eine Besteuerung wie in Österreich empfehlenswert.

Ganz anders gestaltet sich die Besteuerung der Aktiengesellschaften, wenn sie nur einen geringeren oder gar keinen Gewinn erzielen. (Art. 150 des Reglements. In keinem Fall darf die Steuer unter 2 ‰ des Anlagekapitals betragen!) Der Fiskus läßt dann das Einkommen unberücksichtigt und sucht das Kapital zu besteuern. Die Einkommensteuer verwandelt sich in eine Vermögenssteuer. Diese reinfiskalische Einrichtung, die man auch in den fremden Gesetzgebungen trifft

---

[1]) Vgl. den Steuertarif S. 109.

(Österreich — das Kapital mit 1 ‰, Preußen — je nach der Größe), kann manche Bedenken erregen, denn die Besteuerung der Verluste ist unberechtigt.

In dem als eine Zusammensetzung aus 3 selbständigen, nach verschiedenen Prinzipien geregelten Steuern beschriebenen Zustand weist die bulgarische Gewerbesteuer einerseits zwar große Fortschritte im Vergleich zum früheren Stand der Gewerbesteuer auf, leidet aber andererseits an vielen Mängeln und Unvollkommenheiten. Der erste Anfang der bulgarischen Gewerbesteuer wurzelt in der von der Türkei übernommenen schon besprochenen Einkommensteuer. Theoretisch hatte diese Steuer als Steuer auf das Einkommen einen gewissen Wert, praktisch aber erwies sie sich in ihrer Anwendung bei dem Bestehen anderer Steuern, die auf denselben Steuerobjekten lasteten, unberechtigt. Da keine Vorschriften das Veranlagungsverfahren regelten, arbeitete die mit der Veranlagung betraute Kommission ohne jede Anhaltspunkte und daher einfach nach ihrem willkürlichen Gutdünken. Viele Einkommensarten (Lehrer, Geistliche, Staatsbeamte etc.) waren steuerfrei, während andere, z. B. das landwirtschaftliche Einkommen, das schon mittelbar durch die Zehnt- und die Immobiliarwertsteuer getroffen wurde, auch noch der Einkommensteuer unterzogen wurde. Die Steuer hatte auch keine besondere fiskalische Bedeutung. Sie brachte dem Fiskus 1882 bis 1884 kaum 350 000 Frs. ein; weil sie eine 3 %ige Abgabe von dem ganzen Einkommen einer Person war, sollte das ganze Volkseinkommen rund 12 000 000 Frs. betragen. Verteilt man diese Einkommensumme unter die 400 000 Steuerzahler jener Zeit[1]), so ergeben sich 30 Frs. auf das Jahreseinkommen jedes Steuerzahlers. Unmöglich!

Mit der Einführung der Patentsteuer wurden viele Mängel beseitigt. Die neue Steuer brachte auch neue Prinzipien mit sich. Die öffentlichen Beamten, die frei von der Einkommensteuer waren, wurden nach der Höhe ihres Gehaltes der Patentsteuer unterworfen (Hervortreten des Allgemeinheits-

[1]) Protokolle der IV. Nationalversammlung Bd. I, S. 456.

prinzips!). Bei der Anwendung der Progression in noch so unvollkommener Weise denkt man an die Leistungsfähigkeit. Der landwirtschaftliche Betrieb wurde als Objekt einer anderen Steuer von der Patentsteuer befreit. Das Veranlagungsverfahren wurde durch die Anwendung der persönlichen Steuererklärung (Deklaration) und durch die Regelung und Bestimmung der Anhaltspunkte, auf welche sich die Veranlagungskommission stützen sollte, verbessert und damit eine gerechtere Verteilung der Steuerlast ermöglicht. Die Steuer erwies sich jedoch bald als unzulänglich. Die an Stelle der abgeschafften Patentsteuer getretene Gewerbesteuer suchte durch Hinzuziehung von fremden Elementen die Lücken der Patentsteuer auszufüllen. Die neue Gewerbesteuer zeichnet sich durch eine bessere Erfassung des Steuerobjekts und der Steuerbefreiungen aus. Die Besteuerung geschah nach einem Steuertarif mit festen Steuersätzen. Die dienstlichen Berufe, die Unternehmer und die Rentiers waren einer besonderen progressiven Skala unterworfen. Das Deklarations- und Einschätzungsverfahren wurde vervollkommnet und damit eine gerechtere Veranlagung ermöglicht. In späteren Gesetzen wurde der Steuertarif durch zwei weitere Abstufungen (12 gegen früher 10) vervollkommnet und auch das Erhebungsverfahren geregelt. Durch die sogen. Anmerkungen zu dem Steuertarif wurde die Gewerbesteuer aus einer Roh- in eine Reinertragssteuer umgewandelt. Die beiden anderen Bestandteile der Gewerbesteuer (Arbeitsertrags- und Kapitalrentensteuer) entwickelten sich weiter zur partiellen Einkommensteuer.

Die Mängel und Unvollkommenheiten der gegenwärtigen Gewerbesteuer.

Als Ertragssteuer nimmt sie, obwohl sie den Reinertrag trifft, keine Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Steuerzahlers (Familienstand, Verschuldung etc.), weshalb Ungerechtigkeiten entstehen können. Unter den Steuerbefreiten finden wir „die Geistlichen für die von ihnen gemäß des kirchlichen Brauches außer ihrer festen Besoldung

bezogenen Gebühren". Diese Gebühren aber bilden das eigentliche Einkommen des Geistlichen. Warum sind sie also steuerfrei? Steuerfrei sind ferner die Reisenden und Handelsagenten ausländischer Firmen, die Bulgarien periodisch besuchen. Warum diese Bevorzugung vor den Vertretern (Agenten und Reisenden) der heimischen Handelsfirmen? Aus welchen hohen politischen Gründen [1]) wird nun diese Bevorzugung der Ausländer gemacht? Ist dies etwa noch ein Überrest aus den türkischen Kapitulationen?

Die Besteuerung der fundierten und nicht fundierten Einkommen.

Das fundierte Einkommen, das stabil und von dem Gesundheitszustand der Personen unabhängig ist, weist eine größere Leistungsfähigkeit auf und ist deshalb stärker zu treffen als das unfundierte. Vergleichen wir nun das Verhältnis der Besteuerung mit der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Steuerzahler in Bulgarien. Der Beamte zahlt für ein Gehalt von 5000 Frs. 3% oder 150 Frs., die Aktiengesellschaft und der Rentier dagegen nur 2% oder 100 Frs. Ist dies nicht eine ganz verkehrte Auffassung der Diskrimination? Der Arbeitsertrag wird stärker besteuert als der Ertrag aus Arbeit und Kapital zusammen, ja stärker sogar als der Ertrag aus dem Kapital allein. Das Einkommen aus Arbeit und Kapital (Betriebsgesellschaften) wird ebenso wie das aus Kapital allein behandelt. Eine mildere Behandlung des unfundierten Einkommens ist notwendig (Leistungsfähigkeitsprinzip). Ein steuerfreies Existenzminimum ist auch aus steuertechnischen Gründen zu empfehlen Die Praxis beweist, daß gerade die kleinsten Steuerzahler die Rückständler sind. Das Gesetz zur Förderung der heimischen Industrie, das wirtschaftspolitisch von hohem Werte ist, darf nicht in die Steuerangelegenheiten eingreifen. Privilegien in Steuersachen sind nicht zulässig. Das Steuerprinzip bleibt: „wer kann, der zahlt!" Der Steuer-

[1]) Finanzminister Natschevitsch. Protokolle der Volksvertretung 1894. Bd. II, S. 793.

tarif bedarf auch einer Verbesserung in der Auffassung und Einreihung der Gewerbearten in Steuergruppen. Wie in der Veranlagungskommission haben die Vertreter des Fiskus auch in der Kontrollkommission die Mehrheit. Das kann eine Benachteiligung des Steuerzahlers zur Folge haben. (In Preußen hat in allen Voreinschätzungs-, Veranlagungs- und Berufungskommissionen der Fiskus immer die Minderheit.)

Wie wir sehen, leidet die Gewerbesteuer an vielen Mängeln. Durch Verbesserung einzelner Teile dieser Steuer suchte man eine gerechte Besteuerung zu erzielen. Solange sich aber die Reformen in den Grenzen des Allernotwendigsten vollziehen, ist eine volle Umgestaltung des Steuersystems unmöglich. Man versuchte an Stelle der gegenwärtigen bulgarischen Steuern eine allgemeine Einkommensteuer durchzuführen. Der Versuch mußte aber an dem scharfen Protest der Kaufmannschaft scheitern (siehe Schlußbetrachtungen).

Damit ist das System der direkten Ertragssteuern erledigt.

Die Personalsteuern:

a) die Wegesteuer (Wegepflicht) und
b) die Militärersatz- (Wehr)steuer.

a) Die Wegesteuer.

Die Wegesteuer wurde ebenfalls von der Türkei übernommen. Anfangs war sie eine Zwecksabgabe, die in der Frondienstpflicht der türkischen Untertanen (besonders der christlichen) zum Bau und zur Unterhaltung der öffentlichen Landstraßen wurzelte. Auf bulgarischem Boden hatte diese Steuer anfänglich den Charakter einer gelegentlichen Dienstleistung oder Dienstabgabe. Sie wurde Wegepflicht genannt und zu den indirekten Steuern gezählt (Budget 1885—86).

Die bulgarische Wegesteuer ist eine Schöpfung des neuen Regimes. Die Verkehrsverhältnisse in Bulgarien waren zur Zeit der Befreiung noch äußerst unentwickelt: die Eisenbahnen waren in ihrer ersten Entwicklung und gute Landstraßen

fehlten vollständig. Das Bedürfnis nach ihrem Ausbau verlangte Deckungsfonds und drängte zur Einführung einer besonderen Wegesteuer; den Bau der wichtigsten Bahnlinien übernahm der Staat.

Die Wegesteuer wurde durch das Gesetz vom 17. Dezember 1880[1]) eingeführt. Steuerpflichtig war jeder bulgarische männliche Bürger im Alter von 20—55 Jahren und zwar insofern, als er verpflichtet war, vier Tage jährlich am Ausbau der Landstraßen zu arbeiten. Es wurde dem freien Ermessen des Steuerpflichtigen überlassen, seiner Steuerpflicht entweder in natura oder in Geld nachzukommen — im letzten Falle 2 Frs. pro Tag (8 Frs. jährlich). Durch das Gesetz vom 24. Dezember 1883[2]) wurde die Geldleistung auf 4 Frs. herabgesetzt. Steuerfrei waren: das aktive Militär, die Schüler, die Krüppel und die Minderjährigen[3]).

Die Veranlagung der Steuer bestand in der Eintragung der Steuerpflichtigen in ein Steuerregister unter Aufzeichnung der Art der Entrichtung (in natura oder in Geld). Zur Ermittlung des Steuerobjektes bezw. -subjektes wurden die Gemeinde-Wehrverzeichnisse und die Geburtenregister benutzt[4]). Die Eintragungen in das Steuerregister wurden von der ständigen Kreiskommission geprüft; erst nach ministerieller Bestätigung aber galt die Veranlagung endgültig.

Die Wegesteuer hatte den Charakter einer Kopfsteuer, da sie alle männlichen Untertanen ohne Rücksicht auf ihre individuelle Leistungsfähigkeit in gleicher Höhe traf. Die Naturalleistung, die früher allgemein entrichtet wurde, verlieh der Steuer den Charakter einer Zwecksabgabe, da solche Leistungen zu keinem anderen Zwecke als zur Schaffung und Verbesserung der bestehenden Kommunikationsmittel verwendet werden durften. Dadurch wurde das Prinzip der

---

[1]) Staatsanzeiger 95/1880.

[2]) Staatsanzeiger 1/1884.

[3]) Fr. Jos., Prinz von Battenberg; a. a. O. S. 196.

[4]) Reglement über die Leistung der Wegepflicht, 21. Februar 1886. Staatsanzeiger 18. 1886.

freien Verfügung über die Einnahmen aus der Wegesteuer erschüttert, obwohl die Geldeinnahmen gewöhnlich ungebundene Einnahmen waren und nur teilweise zur guten Erhaltung der Landstraßen ausgegeben wurden. Die zweifache Leistung hatte für den Fiskus ungleichmäßige Einnahmen zur Folge.

Die weiteren Gesetze (3. März 1883, 18. Dezember 1888 und 17. Januar 1894) bezogen sich nur auf die Normierung des Steuerfußes und die Erzielung eines Gleichgewichtes zwischen der Natural- und Geldleistung. Durch die Steuerreform von 1894 erfuhr die Wegesteuer keine prinzipielle Änderung.

Die Steuersätze betrugen bald 4, bald 10 Frs., je nach dem Bedarf. Die Naturalleistung wurde trotz ihrer Schattenseiten (Desinteressierung an öffentlichen Angelegenheiten, lästiges Empfinden der Zwangsleistung, keine fachmännische Arbeit etc.) immer noch entrichtet, ja sogar die Landbevölkerung aus Mangel an Arbeitskräften zwangsweise zur Naturalleistung herangezogen. Diese Maßregel kann hier zum Teil aus Zweckmäßigkeitsgründen als berechtigt erscheinen, sonst aber verträgt sie sich nicht mit der durch die Verfassung proklamierten Gleichheit aller bulgarischen Untertanen des Staates[1]).

Die Steuer blieb in diesem Zustand bis zum Jahre 1904. Eine Reform vom 12. Januar 1904 brachte wesentliche Veränderungen mit sich. So trat z. B. an die Stelle des alten Veranlagungsverfahrens, das sich als unpraktisch erwies, die Deklaration des Steuerpflichtigen. Das Wesen der Steuer wurde ebenfalls abgeändert. Sie bestand aus einer fixen Kopfsteuer (6 Frs. pro Person) und einer 4%igen Zuschlagsabgabe zu allen direkten Steuern (Grund- und Viehsteuer ausgenommen — Art. 35a) des Steuerpflichtigen. Neben ihr bestand auch noch eine Gemeindewegesteuer (6 Frs. pro Person). Die Naturalleistung wurde abgeschafft.

---

[1]) Dr. Drenkoff, a. a. O. S. 73.

Personen weiblichen Geschlechtes im Alter zwischen 21—45 Jahren, die im öffentlichen Dienste waren, waren zur Zahlung der Wegesteuer verpflichtet, wahrscheinlich deshalb, weil sie von der Gewerbesteuer nur leicht getroffen sind oder die staatlichen Wege am meisten benützen. Steuerzahler, die weniger als 10 Frs. direkte Steuern zahlen, sind von der Wegesteuer befreit.

Die Einkünfte aus dieser Steuer fließen direkt in die Staatskasse, um möglichst zweckmäßig verwendet zu werden[1]) (zur Befreiung der negativen Kosten).

Erst durch dieses Gesetz erhielt die Wegepflichtabgabe den Charakter einer Steuer. Durch das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des „Gesetzes für die Unterhaltung der Staats- und Gemeindestraßen“ vom 31. Dezember 1906 wurde die Wegesteuer in eine Zuschlagsteuer zu den direkten Steuern umgewandelt. Die Deklarationspflicht wurde damit abgeschafft. Die Steuer mußte jedes Jahr spätestens bis zum 1. Mai entrichtet werden. Verspätungen waren mit 2 Frs. Geldstrafe bedroht. Die nichtbulgarischen Untertanen, die sich bisher der Kapitulationsvorrechte erfreuten, wurden erst 1907 dieser Steuer unterworfen.

Gegenwärtig ist die Wegesteuer eine 11 %ige Zuschlagsabgabe zu allen direkten Steuern. Neben ihr besteht noch die Gemeindewegesteuer (6 Frs.), die zur Schaffung eines Fonds zur Unterhaltung der Gemeindewege bestimmt ist. Mit der Umwandlung der Wegepflichtsteuer aus einer Kopf- in eine proportionale Einkommensteuer (Zuschlag zu alllen direkten Steuern) wurde ein großer Fortschritt zu einer gerechten Tragung der Steuerlast erzielt. Damit ist aber die Existenzberechtigung dieser Steuer noch nicht ausgesprochen. Wenn kurz nach der Befreiung die Steuer bezw. die Pflicht zum Ausbau und zur Unterhaltung der Landstraßen — besonders infolge des Mangels an Eisenbahnen — sogar als Naturalleistung berechtigt erscheinen konnte, ist jetzt, wo sich Bulgarien im Ver-

[1]) Protokolle der IV. Nationalversammlung; Bd. 1, S. 456.

gleich zu den anderen Balkanländern eines verhältnismäßig dichten Verkehrsnetzes erfreut, wo die wichtigsten Eisenbahnlinien gebaut sind und noch fortwährend neue gebaut werden und damit die Chausseebauten einen rein lokalen Charakter erhalten, ihre Existenzberechtigung untergraben. Die Überlassung der Wegepflege an die Selbstverwaltungskörper, — was auch tatsächlich geschah, — ist die beste Lösung. Die Kosten für den Ausbau des Straßennetzes aber wurden, wie wir schon erwähnten, aus einem speziellen Fond (6 Frs. pro Kopf der Gemeindesteuerzahler) bestritten. Damit hat die Wegesteuer als Staatsabgabe ihre Existenzberechtigung verloren. Als Zwecksabgabe, — eine alte Form der Deckung bestimmter öffentlicher Bedürfnisse —, wird sie durch die moderne Steuerlehre verworfen. Eigentlich war sie als Geldleistung keine Zwecksabgabe [1]). An ihrem Bestehen war der Fiskus stark interessiert: unter dem Vorwand, den Verkehr des Landes zu heben, suchte man sich die Geldmittel zur Bestreitung anderer Ausgabeposten zu beschaffen. Die Steuer hat keine steuerpolitische Berechtigung. Ein Ausgleichungskorrektiv, eine Mehrbelastung des fundierten Einkommens ist sie nicht, noch weniger eine stärkere Belastung der größeren Einkommen, da sie proportional ist. Sie erhöht nur die Steuerlast auf weitere 11 % und ist dabei nur in der Einbildung der naiven Steuerzahler eine Wegepflichtabgabe.

Die Gemeindewegekapitation muß abgeschafft oder in eine progressive Zuschlagssteuer umgewandelt werden. In ihrem gegenwärtigen Zustand trägt sie der Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers keine Rechnung. Es muß überhaupt mit der ganzen Zuschlagspolitik aufgeräumt werden. Man verlangt von einem modernen Budget wenigstens Aufrichtigkeit!

b) Die Militärersatzsteuer.

In der Finanzwissenschaft versteht man unter Militärersatz- bezw. Wehrsteuer eine öffentliche Abgabe, die von den-

[1]) Die im Auslande aufgenommenen Anleihen wurden größtenteils nur für Bahnbauten verwendet.

jenigen, die nicht oder nur in beschränktem Maße zur Militärdienstpflicht herangezogen werden[1]) bezw. von deren Angehörigen erhoben wird. Die Militärsteuer setzt also die Existenz der allgemeinen Wehrpflicht voraus.

Die Militärsteuer in Bulgarien ist eine Schöpfung des bulgarischen Staatslebens. Von der alten türkischen Kopfsteuer (Dschizjé — S. 14) ist sie grundverschieden. Während die türkische Militärsteuer — auch Bedel genannt — auf den Religionsverschiedenheiten in der staatsrechtlichen Stellung der Staatsangehörigen beruhte, wobei sie eine Mehrbelastung der nicht mohammedanischen Religionskörperschaften bedeutete und daher ungerecht war, findet die bulgarische Militärersatzsteuer in der eingeführten Militärpflicht[2]) und der vollkommenen, staatsrechtlichen Gleichheit aller Staatsbürger ihre Berechtigung. Im Gegensatz zu der Türkei, wo der Militärdienst ein Vorrecht, ein unantastbares Privileg der „Gläubigen" war, ist die bulgarische Militärpflicht allgemein und die Militärsteuer eine Entschädigung für die Befreiuung vom Militärdienst.

Die steuerpolitische Berechtigung der Wehrsteuer wird in der Finanzliteratur und -praxis anerkannt: der Militärdienst ist eine persönliche und wirtschaftliche Last der Militärpflichtigen, der gegenüber der Dienstfreie wirtschaftliche Vorteile genießt. Die Steuer ist demnach ein gerechtes Ausgleichungskorrektiv.

Die Militärersatzsteuer wurde in Bulgarien durch das Gesetz vom 15. Dezember 1889 eingeführt[3]). Steuerpflichtig waren diejenigen Staatsbürger, welche zum persönlichen Dienst körperlich untauglich waren. Sie hatten die Wehrsteuer, welche zwischen 10 und 200 Frs. schwankte, zehn Jahre lang zu entrichten. Sache der Musterungskommission war es, die Steuer innerhalb dieser Grenzen nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Steuerpflichtigen bezw. seiner Eltern festzusetzen. Auskunft in den Vermögens- und Ein-

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften; VIII. Bd., S. 672.

[2]) Art. 71 der Staatsverfassung.

[3]) Staatsanzeiger 31/1890; Gesetzessammlung Bd. II, T. III, S. 275—296.

kommensverhältnissen erteilte der Gemeinderat (Gesetz vom 5. Mai 1890). Der einmal festgesetzte Betrag galt während 10 Jahre. Er konnte jedoch auf Antrag des Steuerpflichtigen vermindert oder auf Antrag der Finanz- oder Verwaltungsbehörden erhöht werden. Frei von der Steuer waren nur diejenigen, welche außerstande waren, ihren Unterhalt zu bestreiten.

Mit den anderen Musterungsergebnissen der Militärkommission wurden auch die Militärsteuerlisten und die eingegangenen Reklamationen (für Dienst- und Steuerermäßigung) durch eine Berufungs (Kontroll-)kommission geprüft. Als Anhaltspunkt diente bei der Veranlagung gewöhnlich die Summe der bezahlten direkten Steuern.

Dies änderte sich im Jahre 1897 insofern, als das Gesetz vom 15. Dezember dieses Jahres eine genaue Abstufung der Wehrsteuer mit sich brachte. Die Abstufung erfolgte danach in der Weise, daß die Wehrsteuerpflichtigen in 15 Klassen (früher 10) eingeteilt wurden und je nach ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Klassen Beträge von 10 bis 500 Frs. zu zahlen hatten. Außer der körperlichen Untauglichkeit konnten auch Familienverhältnisse (wenn der Wehrpflichtige für den Unterhalt erwerbsunfähiger Eltern und minderjähriger Geschwister aufzukommen hatte) die Veranlassung zur Befreiung vom Militärdienst geben. Diese Regelung brachte neben einer großen Differenzierung der Veranlagung auch eine stärkere Heranziehung der bemittelteren Steuerpflichtigen mit sich.

Durch das Gesetz vom 31. Dezember 1903[1]), das die Organisation der Wehrmacht des Fürstentums Bulgarien betrifft, wurden die Bestimmungen des Gesetzes von 1897 erneuert und weiterhin die Anordnung erlassen, daß Krüppel, Blinde, Taubstumme, Wahnsinnige und an chronischen, unheilbaren Krankheiten Leidende, wenn sie außerstande sind ihren Lebensunterhalt zu verdienen, und ebenso diejenigen Soldaten, die während der Dienstzeit dienstunfähig wurden,

[1]) Dieses Gesetz bestimmte die Dauer der allgemeinen Wehrpflicht vom 20. bis zum vollendeten 46. Lebensjahr.

von der Wehrsteuer befreit werden sollten. In noch höherem Maße wurde die stärkere Heranziehung der Bemittelten durch das Gesetz vom 30. Dezember 1904[1]) erreicht, das die oberste Grenze der Steuerbeträge auf 1000 Frs. hinaufrückte und ebenso die Beträge der anderen Klassen, mit Ausnahme der drei unteren Klassen, erhöhte. Die Zuteilung zu den einzelnen Klassen wurde von der Veranlagungskommission vorgenommen, wobei die Familienverhältnisse, die soziale Stellung des Steuerpflichtigen sowie seiner Eltern, ihre materielle Lage und der Steuerbetrag, den sie an den Staat entrichteten, in Betracht zu ziehen waren. Die Dauer der Wehrsteuerpflicht blieb auf 10 Jahre festgesetzt. Ferner wurde eine subsidiäre Haftpflicht der Eltern eingeführt. Durch dieses Gesetz wurden die Mohammedaner vom Militärdienst befreit und der Wehrsteuer unterworfen. Eine volle Umgestaltung erfuhr die Steuer jedoch durch das Reformgesetz vom 16. Dezember 1910[2]). Im 1. Artikel des Gesetzes ist die Allgemeinheit der Wehrpflicht und die gerechte Steuerbelastung der aus irgend welchen Gründen vom Militärdienst befreiten bulgarischen Staatsbürger begründet.

Das Steuerobjekt und die Steuerbefreiungen bleiben dieselben.

Die Steuer besteht jetzt aber aus einer Steuerfixe (10 Frs. pro Person)[3]) und einer nach Vermögen und Einkommen bemessenen proportionalen Abgabe. Die proportionale Steuer beträgt:

a) 2 ‰ vom Gesamtwerte des Vermögens (des unbeweglichen und beweglichen) ohne Rücksicht darauf, wo es sich befindet und

b) 2 % vom Einkommen ohne Rücksicht auf seine Quelle.

Als steuerpflichtiges Vermögen gelten ebenso das Immobiliarvermögen (Gebäude, Grundstücke etc.) nach Abzug der

---

[1]) Staatsanzeiger 8/1900. Gesetzessammlung Bd. X, T. II, S. 607.

[2]) Staatsanzeiger 286/1910.

[3]) Die mohammedanischen Jünglinge, die durch das Gesetz von 1904 vom Militärdienst befreit wurden, zahlen 20 Frs.

auf ihnen lastenden Grundschulden, Hypotheken etc. als wie die beweglichen Kapitalien (Anlagekapitalien, Wertpapiere etc.) des Steuerpflichtigen selbst oder die seiner Frau oder schließlich der ihm zufallende Erbteil. Das unentbehrliche Hausgeschirr im Werte bis 1000 Frs., ferner die Werkzeuge und Geräte, deren Fehlen die Ausübung des Gewerbes des Steuerpflichtigen unmöglich machen, im Werte von 750 Frs. sind in Abzug zu bringen. Steuerfrei sind auch die unentbehrlichen Zugtiere.

Steuerpflichtiges Einkommen ist alles, was dem Steuerpflichtigen nach Abzug der Produktions- bezw. Betriebskosten und nach Hinzuziehung der Renten (aus beweglichen und unbeweglichen Kapitalien, Pensionen, Leibrenten etc.) und anderen Einkünften zugute kommt. Vermögen bis 300 Frs. und Einkommen bis 200 Frs. sind steuerfrei (Art. 6 des Gesetzes).

Die Wehrsteuer wird zwanzig Jahre lang erhoben, wobei während der letzten 10 Jahre ihre Höhe auf die Hälfte reduziert wird. Sie unterliegt keinen Kreis- und Gemeindezuschlägen und darf in keinem Fall 4000 Frs. übersteigen. In Kriegszeiten aber kann sie, wenn die Reservisten unter die Fahne berufen sind, auf Grund eines Beschlusses der Volksvertretung bis zum doppelten Betrag erhöht werden.

Falls der Steuerpflichtige seinen Wehrsteuerverpflichtungen nicht nachkommt, haften seine Eltern mit ihrem ganzen Vermögen.

Die Veranlagung erfolgt durch eine besondere Kommission auf Grund der Fassion des Steuerpflichtigen. Die Deklaration des Steuerpflichtigen enthält persönliche Angaben über den Stand seines Vermögens und Einkommens, vermindert um die abzugsfähigen Posten. Die Übergabe der Deklarationen an den Finanzvorsteher muß spätestens bis zum 1. Februar jedes Jahres erfolgen. Das Vermögen und das Einkommen der Säumigen werden durch eine spezielle Kommission eingeschätzt; ihnen wird aber kein Reklamationsrecht zuerkannt.

Der Finanzvorsteher bekommt alljährlich von dem Vorsitzenden der Musterungskommission ein Verzeichnis der vom

Militärdienst befreiten Personen. Die Deklarationen werden von der Bezirksveranlagungskommission geprüft, die aus dem Finanzvorsteher als Vorsitzenden, einem Finanzbeamten, dem Bürgermeister oder seinem Vertreter und einem gewählten Vertreter der Steuerpflichtigen besteht. Alle Privatpersonen und -anstalten, die bei der Prüfung der Deklarationen zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben aufgefordert werden, sind verpflichtet der Kommission Beistand zu leisten. Auf Grund der deklarierten Angaben und auf Grund eigener Erhebungen beschließt die Kommission nach Mehrheit. Die Veranlagung hat 3 Jahre lang Geltung. Die persönliche Tüchtigkeit des Steuerzahlers, seine Gesundheits- und Familienverhältnisse werden bei der Veranlagung besonders berücksichtigt. Die Ergebnisse der Veranlagung werden dem Steuerpflichtigen schriftlich gegen Quittung mitgeteilt. Ihm wird 15 Tage lang Reklamationsrecht eingeräumt.

Mit der Prüfung der Veranlagungsergebnisse und der Erledigung der Reklamationen ist eine zweite Kontrollkommission betraut. Vorsitzender dieser Kommission ist der Kreisfinanzvorsteher, Mitglieder sind ein vom Finanzministerium ernannter Finanzbeamter und zwei Mitglieder der ständigen Kreiskommission. Die als unrichtig befundenen Veranlagungsentscheidungen der ersten Veranlagungskommission werden an sie zu einer neuen Beschlußfassung zurückgeschickt. Die auf diese Weise entstandenen Mißverständnisse zwischen den beiden Kommissionen werden durch die Abteilung der direkten Steuern beim Finanzministerium entschieden. Die höchste Berufungs- und Entscheidungsinstanz ist die oberste Kontrollkommission, die aus dem Juristkonsul des Finanzministers, dem Chef der Abteilung der direkten Steuern und einem Delegierten des Kriegsministeriums besteht. Sie erledigt alle zwischen dem Fiskus und den Steuerzahlern entstandenen und durch die Kontrollkommission nicht geregelten Mißverständnisse.

Der Beginn der Steuerleistung ist in das auf die Militärdienstbefreiung folgende Jahr festgesetzt. Wie alle direkten Steuern

wird die Steuer durch den Steuereinehmer eingetrieben. Die Steuer berücksichtigt jede Veränderung in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Steuerpflichtigen. Als Personalsteuer endet sie mit dem Tod des Steuerpflichtigen. Bei Auswanderung wird die ganze fixe Steuersumme erhoben. Steuerdefraudationen, die durch absichtliches Verschweigen von steuerpflichtigen Objekten sowie durch nicht rechtzeitige Mitwirkung der durch die Kommission aufgeforderten Personen oder Körperschaften entstehen können, sind mit Strafe bedroht.

Das ist der gegenwärtige Zustand der Wehrsteuer in Bulgarien. Vergleichen wir die Wehrsteuer, wie sie 1889 eingeführt wurde, mit der gegenwärtigen, so finden wir große Fortschritte. Von einer Kapitationsabgabe, die keine oder doch nur eine geringere Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nahm, wurde sie in eine proportionale Einkommensteuer umgewandelt. Besondere Fortschritte weist das Veranlagungsverfahren auf. Die erste einfache, nur auf den Angaben des Gemeinderates beruhende und willkürlich von der Militärkommission (Kommission, die kaum die Ansprüche einer fachmännischen, zuständigen Steuerkommission für sich erheben durfte) vollzogene Veranlagung der Steuer wurde durch die Einführung der Selbstangabe des Steuerpflichtigen und durch die Anordnung einer Reihe von Veranlagungs-, Prüfungs- und Entscheidungsinstanzen wesentlich verbessert, was viel zur gerechten Tragung der Steuerlast, entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers beitrug. Es wäre aber noch gerechter, wenn nicht alle beide, die Vermögens- und die Einkommensverhältnisse, sondern nur das Einkommen des Steuerzahlers seiner wirtschaftlichen Kraft nach zur progressiven Besteuerung herangezogen würden, denn das Vermögen allein ist kein richtiger Maßstab für die wirkliche Leistungsfähigkeit. Die Umwandlung der Steuer in eine Zwecksabgabe, die Absicht, die Einkünfte aus diesem Einnahmeposten nur zur Bestreitung von Militärbedürfnissen zu verwenden, ist unseres Erachtens zweckmäßiger.

Charakterisch ist die Besteuerung der bulgarischen Untertanen mohammedanischer Konfession. Ihnen wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 1881 gestattet, sich mit einer Summe von 1000 Frs. vom Militärdienst loszukaufen. Durch das Gesetz vom 8. März 1882 wurde diese Summe auf 500 Frs. herabgesetzt. Die neue Heeresorganisation von 1891 brachte keine Änderung in dieser Beziehung, erst das Gesetz vom 1. August 1902 traf eine Einrichtung, welche einer Wehrsteuer ähnlich ist und zwar insofern, als für die Befreiung vom Militärdienst jährlich eine Taxe gezahlt werden muß, für deren Höhe entsprechend der materiellen Lage des Taxepflichtigen 4 Abstufungen im Betrag von 20—60 Frs. festgesetzt wurden. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Taxe dauert so lange, als der Taxpflichtige dem aktiven Heer und der Reserve angehören würde. Allein es handelte sich auch in diesem Falle um einen Loskauf, denn nach Art. 1 des Gesetzes „wird der Regierung die Erlaubnis erteilt, alle dienstfähigen jungen Leute mohammedanischer Konfession, trotzdem ihnen nach dem Gesetz diese Vergünstigung nicht zuteil werden kann, auf unbestimmte Zeit vom Militärdienst zu befreien". Ob die Mohammedaner von dieser Begünstigung Gebrauch machen, d. h. die Taxe zahlen wollen, hängt also von ihrem eigenen Willen ab, während nach dem Wehrsteuerprinzip die Veranlassung zur Entrichtung der Steuer außerhalb des Selbstbestimmungsbereiches des Pflichtigen liegt. Hier haben wir also nur eine Modifikation des Loskaufes vor uns, indem die Loskaufsumme in jährlichen Raten entrichtet wird. Machen die Mohammedaner von der Vergünstigung keinen Gebrauch, so müssen sie Militärdienst nach den allgemeinen Bestimmungen leisten. Im Falle der Auswanderung ist die ganze Summe sofort für den Zeitraum von 17 Jahren zu zahlen. Im Jahre 1904 wurde diese Summe auf den Zeitraum von 10 Jahren reduziert. Gegenwärtig zahlen die Mohammedaner neben der Loskauftaxe (Steuerfixum 20 Frs.) auch noch die genannten Vermögens- und Einkommensteuern.

Diese Unterscheidung nach Nationalitäten, die aus poli-

tischen Gründen bis zum Balkankrieg als berechtigt erscheinen konnte, muß aufgehoben und die bulgarischen Staatsbürger müssen ohne Rücksicht auf ihre Religion und Nationalität gleich behandelt werden, indem sie zu gleichen Leistungen und zwar alle in gleichem Maße (selbstverständlich nach ihrer Leistungsfähigkeit) herangezogen werden.

Die Mehrheit des Fiskus in der Veranlagungs-, Reklamations- und höchsten Kontrollkommission kann oft Benachteiligung des Steuerzahlers zu Folge haben.

Aus diesen Ausführungen folgt, daß nur die Militärsteuer eine eigentliche Personalsteuer ist. Die Wegepflichtsteuer als ein Zuschlag zu den direkten Steuern hat mehr den Charakter einer Einkommensteuer. Die Einführung einer Junggesellensteuer kam, wie dies auch kürzlich in einer der Hansastädte, Lübeck, der Fall war, in der Sobranje zur Erörterung, jedoch wurde das Projekt verworfen. Welche Motive zu einem solchen Vorschlag Veranlassung gaben, können wir nicht nachweisen; sicher war es nicht der Geburtenrückgang, denn die Geburten in Bulgarien sind im Steigen begriffen. Bei den einfacheren Wirtschaftsverhältnissen sind die Leute dort sowieso heiratslustig und können daher einer speziellen Aufforderung entraten.

Ein eigenartiges Glied des bulgarischen Steuersystems bildet

die Schulsteuer.

Dem Namen nach sollte sie eine Zwecksabgabe zur Unterhaltung der Volksschulen und der anderen Unterrichtsanstalten sein. Das ist aber nicht der Fall. Die Einnahmen aus dieser Steuer fließen in die Staatskasse ohne Berücksichtigung der Aufwendungen für die genannten Unterrichtsanstalten.

Keine besonderen Gesetze regeln diese Steuer. Zum ersten Mal finden wir sie in dem Budget für das Jahr 1892 als 3 %igen Zuschlag zu den direkten Steuern. Bald wurde sie auf 6 % erhöht. Gegenwärtig ist sie eine 10 %ige Zuschlagsab-

gabe zu allen direkten Steuern, zu den Verkaufslizenzen und zu der jetzt in Gemeindeabgaben umgewandelten Viehsteuer und der Gebäudesteuer auf städtischem Gebäudebesitz.

Die Existenzberechtigung der Schulsteuer ist schwer zu begründen. Eine stärkere Belastung der größeren und fundierten Einkommen ist sie nicht, da sie proportional jede Art von Einkommen trifft. Sie ist, wie Dr. Drenkoff richtig bemerkt, als ein Produkt der Erfindungskraft unserer Finanzmänner in Zeiten der Finanznot zu betrachten.

Mit der Wegesteuer zusammen erhöht sie die Steuerlast auf 21 %. Ihre Abschaffung ist zu empfehlen.

Die direkten Personalsteuern in Bulgarien haben weniger Bedeutung. Die Hauptsteuerlast liegt in der Ertragsbesteuerung (vgl. Tabelle).

Die Steuern im Budget.

Die politische Befreiung Bulgariens vom Türkenjoch war für die ganze Entfaltung des Landes der Ausgangspunkt einer neuen Ära von Umwälzungen auf allen Gebieten des Staatslebens. Diese Umgestaltung verursachte eine starkes Anwachsen der Staatsausgaben, mit welchem die wirtschaftliche Entwickelung und Steigerung der produktiven Kräfte des Landes und somit die Einnahmen nicht gleichen Schritt halten konnten. So entstand eine Disharmonie im Staatsleben: ein moderner Staat mit primitiver Volkswirtschaft. Das erforderte eine besondere Anspannung der wirtschaftlichen Kräfte.

Die Einnahmen aus der Privatwirtschaft des Staates waren ganz gering; fast der ganze Aufwand des Staates sollte durch die den Untertanen auferlegten Steuern und Abgaben gedeckt werden.

Als privatwirtschaftliche Einnahmen des Staates sind die Einnahmen aus Staatseigentum und Staatsunternehmungen zu betrachten. Zu den ersteren gehören Einnahmen aus Staatsdomänen und -forsten.

Wie schon an anderer Stelle ausgeführt, dienen die Domänen meist zu landwirtschaftlichen Musterbetrieben und landwirtschaftlichen Schulen oder zu sozialpolitischen Zwecken, wie Förderung der Einwanderung durch Abtretung von Staatsland, Verpachtung an die Gemeinden gegen geringes Entgelt u. s. w., oder sie liegen unbenutzt da; ihre Bedeutung ist deshalb für die Staatswirtschaft noch gering. Die Einnahmen aus Staatsforsten sind ebenfalls gering. 1879 betrugen die Einnahmen aus Staatseigentum und Kapitalien kaum 322152 Frs. oder 1,1 % von den Gesamtbudgeteinnahmen (28941218 Frs.). Die Einnahmen aus den Staatsunternehmungen (Eisenbahnen, Posten u. s. w.) betrugen 377143 Frs. oder 1/3 %.

Die privatwirtschaftlichen Einnahmen des Staates ergaben also nur 699195 Frs. oder 2,4 % der Gesamtbudgeteinnahmen. 1911 hingegen betrugen die Einnahmen aus Staatseigentum und Kapitalien 13326545 Frs. oder 6,7 %, die aus Staatsunternehmungen 34819652 Frs. oder 17,5 % und die beiden Gruppen zusammen 24,2 % der Gesamtbudgeteinnahmen (198795814 Frs.)[1]).

Im Jahre 1879 betrugen die Steuern und Abgaben 25631006 Frs. oder 88,3 % der Gesamtbudgeteinnahmen (28941218 Frs.), 1911 dagegen 131804387 Frs. oder 66,3 % der Gesamtbudgeteinnahmen (198795814 Frs.).

In der Entwicklungsgeschichte des bulgarischen Steuerwesens kann man zwei Perioden unterscheiden: die Periode von der Befreiung bis zur großen Steuerreform im Jahre 1894 und die Periode von dieser Zeit an bis zur Gegenwart. Die erste Zeitspanne zeigt ein starkes Überwiegen der direkten Steuern. So betrugen z. B. 1879 von den eingegangenen Staatseinnahmen (28941218 Frs.) die direkten Steuern allein 19868863 Frs. oder 69 %, die indirekten dagegen nur 4619825 Frs. oder 15,9 % und die Abgaben 1142319 oder 3,9 % von den Gesamtbudgeteinnahmen. 1887 (Budget der vereinigten Bulgarien)

---

[1]) Vgl. Tabelle III.

betrugen die direkten Steuern 38239565 Frs. oder 69,4%, die indirekten 9268605 Frs. oder 16,8% und die Abgaben 1796138 Frs. oder 3,2% der Gesamtbudgeteinnahmen (55089951 Frs.), oder die Einnahmen aus Steuern und Abgaben zusammen 89,4% der Gesamtbudgeteinnahmen.

1894 (das Reformjahr) betrugen die direkten Steuern 41593586 Frs. oder 50,4%, die indirekten 21989161 Frs. oder 26,5% und die Abgaben 4340754 Frs. oder 8,3%, oder Steuern und Abgaben im ganzen 82,2% der Gesamtbudgeteinnahmen (82555565 Frs.).

1895 trat die Steuerreform in Kraft. Hier beginnt die zweite Periode, die ein starkes Hervortreten der indirekten Steuern und ein bemerkenswertes Zurücktreten der direkten Steuern zeigt. Die direkten Steuern fielen von 41593586 im Vorjahre (1894) auf 33001664 Frs. oder von 50,4 auf 43% der Gesamtbudgeteinnahmen. Die indirekten Steuern dagegen stiegen auf 25644786 Frs. oder von 26,5 auf 33,5%; die Abgaben betrugen 4311590 Frs. oder 5,6% der Gesamtbudgeteinnahmen (76692486 Frs.). Seit dieser Zeit überwiegen die indirekten Steuern.

Der Umstand, daß bis zum Jahre 1894 die indirekten Steuern nur wenig entwickelt waren, hat teils politische, teils volkswirtschaftliche Ursachen. Die volkswirtschaftlichen Gründe bestehen in der geringen Ein- und Ausfuhr der Waren in Verbindung mit der unentwickelten Konsumtion und Produktion des Landes, welche die bestehenden Zölle und Verbrauchsabgaben nicht einträglich werden ließen. Die politische Ursache war aber der Berliner Vertrag vom Jahre 1878.

Vor der Befreiung Bulgariens herrschte in der Türkei das Freihandelsystem. Außer an die Kapitulationen, die den fremden Untertanen durch das Institut der Konsulargerichtsbarkeit Exterritorialität und viele andere Zugeständnisse (Steuer- und Abgabenfreiheit u.s.w.) garantierten, war die Türkei an den am 28. April 1861 mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag gebunden. Diesem Vertrag lag die Meistbegünstigungsklausel und die ausdrückliche Bestätigung des

Status quo der kapitulations- und gewohnheitsmäßig hergegebenen Privilegien und Immunitäten der Ausländer zugrunde. Der Einfuhrzoll wurde auf 8% ad valorem normiert; die einmal an der Grenze verzollten Waren durften keinen Verbrauchsabgaben im Innern des Landes unterworfen werden; ausgenommen waren die drei türkischen Monopolartikel Tabak, Salz und Schießpulver. Der Vertrag mußte sich auf alle zu der Türkei gehörigen Gebiete erstrecken und bis zum 1. März 1890 in Geltung bleiben.

Diese Bestimmungen galten laut Art. 8 des Berliner Vertrages auch für Bulgarien[1]. Dadurch wurden der bulgarischen Regierung in Angelegenheiten der Zollpolitik und Verbrauchssteuer die Hände gebunden und dadurch nicht nur schutzzöllnerische, sondern auch rein fiskalische Maßregeln ausgeschlossen.

Nur hinsichtlich der drei Monopolartikel (Tabak, Salz und Schießpulver) und der Regelung der zollpolitischen Beziehungen zu den Nachbarstaaten (Serbien, Rumänien und der Türkei selbst) hatte Bulgarien freie Hand. Die Monopole wurden aufgehoben und Tabak und Salz der Verbrauchsbesteuerung unterzogen. Den Nachbarstaaten gegenüber wurde

[1]) Vgl. Art. VIII des Berliner Vertrages: Die Handels- und Schiffahrtsverträge sowie alle sonstigen Übereinkommen und Abmachungen, welche zwischen den auswärtigen Mächten und der Pforte abgeschlossen worden sind und sich zur Zeit noch in Kraft befinden, werden im Fürstentume Bulgarien aufrecht erhalten und keine Veränderung derselben darf gegenüber irgend einer Macht vorgenommen werden, bevor diese nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Kein Durchfuhrzoll darf in Bulgarien von den durch dieses Fürstentum gehenden Waren erhoben werden. Die Angehörigen und der Handel aller Mächte sollen auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Untertanen sowie die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche, die durch die Kapitulationen und Gebräuche eingeführt sind, sollen in voller Kraft bleiben, solange sie nicht mit Zustimmung der dazu berufenen Beteiligten abgeändert werden. Vgl. „Die Handelsverträge des Deutschen Reiches“, Berlin 1906. S. 1320.

schon 1883 ein autonomer spezifischer Zolltarif aufgestellt. Dies war jedoch für den Einnahmeetat von geringer Bedeutung, da die Produktion dieser Länder fast dieselbe wie in Bulgarien war und deshalb kein großer Warenaustausch unter ihnen stattfand. Bulgarien war immer noch handels- und zollpolitisch in den wichtigsten Punkten auf die Türkei angewiesen. Die Regierung nahm schon 1884 in einer Note an die Mächte das Recht für sich in Anspruch, neue Handelskonventionen einzugehen und einen selbständigen Zolltarif aufzustellen. Die Verhandlungen mit Deutschland blieben ohne Erfolg, dagegen endeten die mit England mit dem Vertrag von 1866, wonach England die Verzollung seiner Waren mit $8^1/_2$% ad valorem gestattete und Bulgarien freistellte, dieselben mit Binnenlasten zu belegen. Auch dieser Vertrag hatte keinen besonderen praktischen Wert, da der Handel mit England unbedeutend war.

So ist es erklärlich, daß die indirekten Steuern in der ersten Periode bis 1894 im Anfangsstadium blieben.

Endlich waren die türkischen, für Bulgarien bindenden Handelsverträge abgelaufen und Bulgarien bekam freie Hand in der Regelung seiner handels- und zollpolitischen Beziehungen zum Auslande und zwar so, wie seine Interessen es ihm geboten. Zahlreiche Verbrauchsabgaben (Accise) auf fast alle Konsumgegenstände wurden eingeführt. Durch provisorische Handelsabkommen mit den meisten europäischen Staaten (Serbien ausgenommen) wurde eine Erhöhung der Einfuhrzölle von $8^1/_2$% auf $10^1/_2$% ad valorem erreicht. Damit wurde die Reform der direkten Steuern ermöglicht.

Den definitiven Handelsverträgen von 1897 wurden besondere Tarife hinsichtlich der Verzollung der eingeführten Waren beigefügt, worin die spezifischen Zollsätze zwischen 5—25% ad valorem variierten. Es wurde ferner eine Bestimmung getroffen, wonach die inneren Verbrauchsabgaben auf ausländische Waren in die Verträge selbst aufgenommen wurden und während der Dauer der letzteren unverändert bleiben mußten. — Das waren die Ursachen, weshalb in den Krise-

zeiten von 1899—1900 die Regierung die Accise nicht höher schrauben konnte und zur Erhöhung der anderen indirekten, vor allem aber der direkten Steuern greifen mußte.

Eine weitere Vermehrung der indirekten Steuern trat im Jahre 1906 ein. Die Ursachen waren: erstens das Inkrafttreten der neuen Handelsverträge von 1905 auf Grund eines allgemeinen autonomen Generalzolltarifs und zweitens die Einführung der Monopole für Salz, Zündhölzer, Spielkarten und Zigarettenpapier.

Die direkten Steuern betrugen 40593104 Frs. oder 30,2 %, die indirekten dagegen 39100725 Frs. und die Staatsprivilegien 10256775 Frs. oder zusammen 49357500 Frs. oder 36,7 %; die Abgaben 7297705 Frs. oder 5,4 % der Gesamtbudgeteinnahmen (134432540 Frs.).

Die Steuern und Abgaben zusammen betrugen 97248309 Frs. oder 72,3 % der Gesamtbudgeteinnahmen.

1911 gestalteten sich die Verhältnisse folgendermaßen: Gesamtbudgeteinnahmen 198795814 Frs.,

direkte Steuern	34124103	Frs. oder	17,1 %,
indirekte Steuern und Staatsprivilegien	85345361	„ „	42,9 %,
Gebühren	12334923	„ „	6,3 %,

Steuern und Gebühren 131804387 Frs. oder 66,3 % der Gesamtbudgeteinnahmen [1]).

1879 betrugen die Einnahmen aus Steuern und Abgaben rund 26630000 Frs.; die Bevölkerung zählte rund 2000000 und die Steuerlast pro Kopf der Bevölkerung belief sich auf etwa 12,81 Frs.

1887 stiegen die Einnahmen auf rund 49295300 Frs., die Bevölkerung (mit Ostrumelien) stieg auf 3154375 Seelen, so daß die Steuerlast etwa 15,62 Frs. ausmachte.

1894 betrugen die Einnahmen rund 67923100 Frs., die Bevölkerung etwa 3390000 Seelen, die Steuerlast 20,03 Frs.

---

[1]) Vgl. Tabelle III.

1895 — also nach der Steuerreform — betrugen die Einnahmen aus Steuern und Abgaben 63008040 Frs., die Bevölkerung 3440000 Seelen, die Steuerlast 18,31 Frs.

1906 stiegen die Einnahmen auf 97248309 Frs., die Bevölkerung auf rund 4080000 Seelen und die Steuerlast pro Kopf auf 23,78 Frs., 1911 endlich betrugen die Einnahmen 131804387 Frs., die Bevölkerung etwa 4400000 Seelen und die Steuerlast pro Kopf 29,95 Frs.

Wie in allen kleinen Staaten, welche politisch eine Rolle spielen wollen, ist auch in Bulgarien die Belastung der Bevölkerung eine recht hohe im Verhältnis zum Volksvermögen und -einkommen. Das soll aber zu übermäßiger Schwarzseherei keinen Anlaß geben. In jungen Kulturstaaten ist die Erscheinung, daß eine Zeitlang die staatswirtschaftliche Defizitwirtschaft parallel neben der noch sich kräftigenden Volkswirtschaft einherläuft, kein vereinzelter oder außergewöhnlicher Vorgang. Gerade in den südosteuropäischen Staaten ist dieser Vorgang gewissermaßen herkömmlich und landesüblich. Die Tatsache entspricht den ungemein gesteigerten, kostspieligen Aufgaben der Staatsgewalt in solchen Territorien, sie entspringt der Unmöglichkeit, innerhalb eilfertiger Entwickelungen allerwärts Harmonie zu erzielen und erklärt sich namentlich aus dem begreiflichen Umstand, daß die neuzeitlichen Einrichtungen und Inventarstücke, die solch jungen Volkswirtschaften über Nacht und fast gewaltsam aufgepfropft werden, eines längeren Zeitraumes bedürfen, um ihre volkswirtschaftlich befruchtende Wirkung voll zu entfalten. Die guten Wirkungen kommen aber allmählich zur Erscheinung. Der Anteil der Einnahmen aus der privatwirtschaftlichen Tätigkeit des Staates wird immer größer, der der Auflagen für den Untertanen immer geringer.

1879 betrugen die Steuern und Abgaben 88,3 %, 1887 89,4 %, 1894 82,2 %, 1906 72,1 %, 1911 66,3 %[1]. Für 1912

---

[1]) Vgl. Tabelle III.

wurden die Steuern und Abgaben auf 129237400 Frs. veranlagt, was von den veranlagten Einnahmen (190273440 Frs.) etwa 67,8 % ausmacht. Politischer Ereignisse wegen (Balkankrieg) schloß das Budget mit einem Defizit von rund 20000000 Frs. ab. — Eingenommen wurden im ganzen 170038592 Frs., von denen 109624130 Frs. oder 64,5 % Steuern und Abgaben darstellten. Die direkten Steuern allein betrugen 17641427 Frs. oder 10,4 %[1]).

Wenn man die Budgetrechnung der direkten Steuern beobachtet, fällt einem auf, daß stets mehr veranlagt wurde, als tatsächlich eingegangen ist (vgl. Tabelle I). Diese unerfreuliche Erscheinung, die übrigens für alle Balkanstaatenbudgets charakteristisch ist, bedarf der Erklärung.

Daß der Posten der Steuerrückstände von mangelhafter Administration und parteipolitischen Konnivenzen herrührt, kann man nicht verkennen, nicht weniger ist aber der Grund seines Erscheinens in dem jeweiligen Wohlstand, der Steuerkraft und dem Grade politischer Erziehung der Bevölkerung zu suchen.

Die Umwandlung des Zehnten in eine Geldabgabe (Grundsteuer) hat bei der damaligen Nationalwirtschaft auch zur Ausbildung der Rückstände beigetragen. Es wurde in natura mehr erhoben als verlangt wurde (vgl. Tabelle I bis zur Steuerreform v. 1894).

Für die Beseitigung dieses Übels hat die Regierung noch in den ersten Jahren des Staatslebens gesorgt. Ein Gesetz vom 28. Dezember 1883 ordnete die Bezahlung der Steuerrückstände für die Jahre 1878—79 an, die in zwei Jahren geschehen mußte. Den Mittellosen wurden auf Grund eines von der Gemeinde ausgestellten Zeugnisses die Steuerrückstände erlassen. Um die Mitwirkung der Gemeinden zu erzielen und die Tüchtigkeit der Steuererheber anzuspornen, gewährte man 1 % der erhobenen rückständigen Summen für die Gemeinde und 1 % für die Steuererheber. Das Gesetz

[1]) Vgl. Tabelle II.

brachte nicht die erhofften Erfolge. Den folgenden Gesetzen (15. Dezember 1891, 13. November 1901) war dasselbe Schicksal beschieden. Die Rückständler waren lauter kleine Steuerzahler und man sah sich immer wieder gezwungen, nachdem die vorschriftsmäßigen roten und gelben Papiere keine Wirkung hatten, dieselben in der Volksvertretung zur Erlassung ihrer geschuldeten Steuern vorzulegen.

Die Einbringung der geschuldeten Steuern und Rückstände solcher kleiner Steuerzahler kostete stets mehr als die Summen selbst ausmachten: ein Existenzminimum ist also auch aus rein technischen Gründen notwendig.

Schlußbetrachtungen.

Zum Schluß wollen wir noch einmal einen zusammenfassenden Blick auf die Fortschritte, die das System der direkten Steuern in Bulgarien im Laufe seiner Entwickelung gemacht hat, werfen.

Die Steuern, die das von der Türkei übernommene Steuersystem bildeten, waren Rohertragssteuern und standen als solche in unmittelbarer Beziehung zum Ertrag. Negative Posten, die den Ertrag belasteten (Betriebsunkosten, Schulden, Schuldzinsen u. s. w.), die wirschaftliche Lage des Steuerzahlers (Familien- und Verschuldungsverhältnisse, persönliche Leistungsfähigkeit u. s. w.) wurden in gar keiner Weise berücksichtigt, manche Erträge, z. B. der landwirtschaftliche Ertrag, wurden überlastet (der landwirtschaftliche Rohertrag wurde durch den Natural-Zehnt getroffen, der Grund und Boden durch die Immobiliarwertsteuer, die Pachtrente durch die Einkommensteuer, die Viehzucht durch die Viehsteuer), andere dagegen, z. B. die Besoldung der öffentlichen Beamten, waren von jeglicher Steuer frei. Die Folge davon war die ungewöhnlich hohe Belastung der landwirtschaftlichen Bevölkerung und die geringe Belastung der gewerbetreibenden städtischen Bevölkerung. Die willkürliche, auf ungenauen Angaben beruhende Schätzung und Veranlagung brachten die größten Ungerechtigkeiten in der Tragung der Steuerlast mit sich. Die Art der

Erhebung (beim Zehnten in Natura) verschlimmerte noch die Lage. Das Volk seufzte unter der schweren Steuerlast.

Auf dem primitiven türkischen Steuersystem in Zeiten unentwickelter Fiskalbedürfnisse und nicht gefestigter Ansichten von Finanz- bezw. Steuerwesen und -politik aufgebaut, entsprach das Steuersystem den gegebenen Verhältnissen, solange der Staat unentwickelte Funktionen und Bedürfnisse hatte und die wirtschaftlichen und politischen Bedürfnisse des Volkes noch nicht klar empfunden wurden. Je beweglicher, je mannigfaltiger sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gestalteten, je verwickelter die wirtschaftliche Struktur wurde, desto unvollkommener und unzulänglicher wurde das System. Die Besteuerung nach äußeren greifbaren Merkmalen unter vollständiger Außerachtlassung der Unkosten und der persönlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers wurde immer unbefriedigender. Das einfache Verfahren der Einschätzung, wodurch nur eine ungefähre Fixierung, eine Vermutung der Leistungsfähigkeit möglich war, erwies sich bei dem starken Hervortreten neuer Wirtschaftsmomente (Arbeitslöhne, Kapitalzinsen, Miete der Betriebsstätte, Teilhaber u. s. w.) als fast unbrauchbar. Die Übelstände dieser Besteuerungsweise traten immer schärfer und schärfer hervor. Von überall her gelangten Petitionen und Proteste an die Volksvertretung. Die Regierung konnte sich ihnen nicht länger mehr verschließen. Das Veranlagungsverfahren wurde durch die Bestimmung der Stützpunkte, an die sich die Kommission halten mußte und durch die Einführung der Deklaration des Steuerzahlers in befriedigender Weise geregelt. Bis zur Ausbildung eines geeigneten Finanzbeamtentums, das die Führung der Steuergeschäfte übernehmen konnte, wurde die Erhebung der Steuern unter staatlicher Kontrolle den Gemeinden überlassen. Durch stückweise Reorganisierung der einzelnen Steuern war man bestrebt, diese den fortgeschrittenen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Zu einer völligen Umgestaltung aber fehlten die politischen, wirtschaftlichen und technischen Bedingungen.

Die Vereinigung mit Ostrumelien wurde vollzogen und die daraus hervorgehenden Wirren (der serbische Einfall, die Abdankung des Fürsten Alexander, die Regentschaftsperiode u.s.w.) beigelegt; die für Bulgarien bindenden türkischen Handelsverträge liefen ab, das nötige technische Personal wurde ausgebildet und die Regierung fühlte sich imstande, die Reform des Steuersystems zu übernehmen.

An Stelle der drückenden Rohertragszehntsteuer trat die allgemeine Kontingentierungsgrundsteuer, die Grundbesitz aller Art traf. Die Mietertragssteuer wurde abgeschafft. Die Immobiliarwertsteuer, die Immobilien aller Art ohne Rücksicht, ob sie schon dem Zehnten unterlagen oder nicht, traf, wurde durch die neue Gebäudesteuer ersetzt. Die Einkommen- bezw. Patentsteuer ging in die neue Gewerbesteuer über, die feste Sätze für die einzelnen Gewerbegruppen und -kategorien aufstellte.

Alle diese neueingeführten Steuern zeichneten sich durch eine präzisere Erfassung des Steuerobjekts und der Steuerbefreiungen aus. Vor Doppelbesteuerung wurde gewarnt. Das Verfahren der Einschätzung und der Veranlagung wurde für jede Steuer im besonderen geregelt. Mit der Erhebung wurden besondere staatliche Beamten beauftragt.

Durch diese Reform wurde ein großer Schritt nach vorwärts in der Vervollkommnung des Steuersystems gemacht. Die landwirtschaftliche Bevölkerung, die bisher fast der alleinige Träger der Steuerlast war, wurde wesentlich entlastet. Die städtische Bevölkerung, die sich bis zu dieser Reform ganz passiv zum Staatsunterhalt verhalten hatte, wurde durch die Einführung neuer Steuern stärker zur Steuerleistung herangezogen. Durch die Einführung der Verbrauchssteuern (Akzise) suchte man eine gleichmäßige Besteuerung zu erzielen[1]).

Die Staatsausgaben wuchsen stetig und der Fiskus mußte sich nach Deckungsquellen umsehen. Die privatwirtschaftliche Tätigkeit des Staates lieferte ihm keine besonderen Erträge;

---

[1]) Geschoffs Motive zu der Steuerreform von 1894.

eine Erhöhung der Einnahmen aus den direkten Steuern wäre den Steuerzahlern nicht entgangen und hätte zu mannigfachen Schwierigkeiten geführt. Das einzige Mittel, das zur Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse zu Gebote stand, waren die indirekten Steuern und man griff rücksichtslos zu deren Ausbildung und Erhöhung. Auf fast alle Verbrauchsartikel wurden Abgaben gesetzt, die Zölle wurden erhöht, Monopole eingeführt. Damit wurde der Schwerpunkt der Besteuerung auf die indirekten Steuern verlegt und die Steuerlast auf die unteren Schichten der Bevölkerung abgewälzt. Dahin führte die vielversprechende Reform. Die direkten Steuern hatten hinfort für die Bestreitung des öffentlichen Aufwandes eine untergeordnete Bedeutung.

Die spätere Gesetzgebung regelte jede einzelne Steuer im besonderen. Die meisten Erfolge waren auf dem Gebiete der Steuertechnik erzielt worden. Genaue Vorschriften bestimmten die Anhaltspunkte, auf welche die Kommissionen bei der Einschätzung des Steuerobjekts und der Ermittelung der Steuerschuldigkeit sich stützen sollten. Durch die Anwendung der Progression suchte man die stärkere Leistungsfähigkeit auch progressiv stärker zu treffen[1]).

Durch diese Teilerfolge aber, die wesentlich zur besseren Erfassung der wirklichen Leistungsfähigkeit beigetragen hatten, war das Besteuerungsproblem in keiner Weise gelöst worden. Die Steuern waren immer noch Rohertragssteuern; die Betriebsunkosten, die Grund- und Hypothekenschulden waren immer noch mitbesteuert, die persönlichen Verhältnisse immer noch unberücksichtigt. Die ursprünglich als „Zwecksangaben“ in Zeiten finanzieller Bedrängnisse geschaffenen Wege- und Schulsteuern blieben fortbestehen und entwickelten sich, da sie ihre Rechtfertigung als Zwecksabgaben schon verloren hatten, zu Zuschlagssteuern, die die Steuerlast auf 21 % erhöhten.

---

[1]) Zur Rechtfertigung der Anwendung der Progression bei den Rohertragssteuern.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse entwickelten sich weiter. Der große wirtschaftliche Aufschwung, der der Verbesserung der technischen- und Verkehrsmittel, der Steigerung des Bildungsniveaus des Volkes und der Intensivierung der Produktion folgte, brachte neue wirtschaftliche Elemente mit sich; der Rahmen des Steuersystems wurde zu eng, um alle Einkommenarten in sich zu fassen. Die Übelstände der Rohertragsbesteuerung wurden jetzt lästiger empfunden als früher, die Proteste und die Petitionen an die Nationalversammlung wurden häufiger. Die Umwandlung der Gewerbesteuer aus einer Roh- in eine Reinertragssteuer durch die schon besprochenen 4 Anmerkungen[1]) fand mehr Unzufriedenheit als Beifall. Durch diese Reform suchte der damalige Finanzminister Pajakoff der schon geplanten allgemeinen progressiven Einkommensteuer den Weg zu bahnen. Den Erfolg dieser Reform haben wir bei der Erörterung der Gewerbesteuer gesehen.

Ein neuer Reformversuch des Finanzministers ließ nicht lange auf sich warten. Eine Kommission, die die Prüfung der Verhältnisse und die Ausarbeitung eines diesen letzteren entsprechenden Einkommensteuerentwurfes vornehmen sollte, wurde ernannt. Der Gesetzesentwurf kam zustande und wurde der Nationalversammlung zur Beratung überwiesen. Nach diesem Projekt sollte die Einkommensteuer eine spezielle Einkommensteuer sein, die das Bruttoeinkommen nach Abzug der Betriebskosten treffen sollte. Steuerpflichtige Einkommen waren:

a) Einkommen aus gedeckten Immobilien, die der Gebäudesteuer unterliegen;
b) Einkommen aus beweglichen Kapitalien und Wertpapieren;
c) gewerbliches Einkommen im weiteren Sinne (Handel, Gewerbe, Industrie u. s. w.);
d) Einkommen aus freien Berufen (Honorare);

---

[1]) Vgl. S. 114.

c) Einkommen aus dienstlichen Berufen (Besoldungen und Löhne).

Das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb wurde in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen, sondern den speziellen Ertragssteuern (Grund- und Viehsteuer) überlassen. Warum man dem größten Teil der bulgarischen Steuerzahler eine Sonderstellung einräumte, ist nicht ohne weiteres klar; vielleicht hängt dies mit der Eigenartigkeit des landwirtschaftlichen Einkommens zusammen, vielleicht mag auch der Wunsch des Gesetzgebers, nicht auf einmal eine gründliche Umgestaltung des ganzen Steuersystems herbeizuführen, mitbestimmend gewesen sein. Wahrscheinlich aber waren fiskalische Erwägungen, die bei der Regelung des Steuersystems in den Vordergrund getreten waren, maßgebend.

Selbstverständlich wurden durch die Einkommensteuer auch die Einkünfte aus den Nebenbetrieben der Landwirtschaft (Vieh-, Geflügel-, Bienen-, Seidenraupenzucht u. s. w.), die sonst von der Grundsteuer unberührt bleiben, zur Besteuerung herangezogen. Nehmen wir an, daß die Einkommenszuflüsse aus den Nebenbetrieben eine 20%ige Vermehrung des landwirtschaftlichen Ertrages ausmachen würden[1]), diese Nebenbetriebe aber in der Hauptsache von keinem Landwirte ausgeübt werden, — die geringere Inanspruchnahme durch ihre Landwirtschaft läßt ihnen mehr Zeit dazu, — welche Bedeutung würden nun diese Einkünfte für die kleinen Landwirte haben?

Was bleibt einem solchen Landwirt übrig, wenn man vom Rohertrag seiner Wirtschaft die Aufwendungen für Futter und Unterhaltung des Arbeitsviehes, für Arbeitslöhne und Gehälter, für Unterhaltung und Amortisation des ganzen landwirtschaftlichen Inventars (Geräte, Maschinen, landwirtschaftliche Gebäude u. s. w.) und endlich den Wert der Aussaat in Abzug bringt?

---

[1]) Vgl. diesbezügliche Berechnungen des Direktors des Statistischen Amtes K. G. Popoff in der Abhandlung „Versuch zu einer Statistisch-Ökonomischen Monographie“ in: Ministerialsammlung, Bd. XXIV. S. 24—31. Sofia 1908.

Einige Hundert Franks, die ihm und seiner gewöhnlich zahlreichen Familie eine dürftige Existenz sichern. Eine Besteuerung des Lebensunentbehrlichen wäre ungerecht, eine Befreiung bei dem vorherrschenden Kleinbesitz[1]) zöge eine Minderung der Staatseinnahmen, die sicher durch Erhöhung der indirekten Steuern ausgeglichen werden würde, nach sich. Auf wem diese Steuern hauptsächlich lasten, ist uns bekannt.

Der neue Einkommensteuer-Gesetzesentwurf leidet an denselben Mängeln wie die Gewerbesteuer, an deren Stelle er treten sollte. Die Staatsanleiheobligationen werden nicht zu der Besteuerung herangezogen, die angespornten Industrien bleiben immer noch steuerfrei.

Die moderne Steuerlehre hat als ein Hauptprinzip der Besteuerung die Allgemeinheit der Steuerpflicht aller direkt oder indirekt wirtschaftlich tätigen physischen und juristischen Personen aufgestellt. Aus Gerechtigkeitsgründen ist nur eine einzige Ausnahme — die Gewährung eines steuerfreien Existenzminimums zulässig. Die Besteuerung des zur Lebensexistenz Unentbehrlichen ist ungerecht. Wo die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse gedeckt sind und der Genuß des Entbehrlichen beginnt, da beginnt die Steuerfähigkeit[2]). Das Existenzminimum ist nicht eine feste, für alle Länder und Verhältnisse geltende Größe. Es richtet sich nach den wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen eines Landes. Im bulgarischen Steuersystem ist von einem Existenzminimum eigentlich keine Rede; allerdings ist im Gewerbesteuergesetz ausgesagt, daß Steuerzahler, die 3 Frs. direkte Steuer nicht ertragen können, steuerfrei sind. Das entspricht einem Einkommen von ungefähr 150 Frs.

---

[1]) Von 936766 Steuerzahlern, die Grundsteuer entrichten, zahlen:

312208 — Steuer bis 5 Frs.,	40538 — von 40 bis 50 Frs.,
157010 — von 5 „ 10 „ ,	44071 — „ 50 „ 70 „ ,
173204 — „ 10 „ 20 „ ,	28301 — „ 70 „ 100 „ ,
98170 — „ 20 „ 30 „ ,	20806 — „ 100 „ 500 „ ,
61576 — „ 30 „ 40 „ ,	und 822 mehr als 500 Frs.

Vgl. Stat. Sammlung 1910, S. 389.

[2]) G. Schanz, Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Bd. III, S. 1135.

Einkommen bis 200 Frs. und Vermögen bis 300 Frs. sind von der proportionalen Militärsteuer befreit.

Der neue Gesetzesentwurf bedeutet in dieser Hinsicht einen Fortschritt, indem er ein Existenzminimum von 300 Frs. im voraus bestimmt.

Ein anderes Prinzip, ebenfalls auf der Grundlage der Gerechtigkeit aufgestellt, ist die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Diese Doktrine, die in den Steuersystemen der Kulturstaaten verwirklicht ist, beruht sowohl auf der Allgemeinheit der Steuerpflicht d. h. der Pflicht des Einzelnen zur Erfüllung der Existenz- und Fortschrittsbedingungen des Ganzen, nach seinen wirtschaftlichen Mitteln, als auch auf der sogenannten Opfertheorie (Montesquieu, Rousseau), die die Steuerpflicht in dem Sinne begründet haben, daß jeder Einzelne diese Opfer gleich empfinden muß. Sie findet ihren Ausdruck in der progressiv stärkeren Besteuerung der größeren und, mit Rücksicht auf die Einkommensquelle, in der stärkeren Besteuerung der fundierten Einkommen. Das fundierte Einkommen, das aus Eigentumsbesitz fließt, ist stabil, sicher und vererblich, und verleiht deshalb seinem Bezieher größere Leistungsfähigkeit als das unfundierte, das von dem Gesundheitszustand und der persönlichen Tüchtigkeit des Arbeitenden abhängig ist. Infolgedessen ist es gerechtfertigt, es stärker zu besteuern als das unfundierte.

Zunächst zur progressiv stärkeren Besteuerung der größeren Einkommen! Der Anfang ist mit der Gebäudewertsteuer gemacht worden, indem man die größeren Werte (bis zu 20000 Frs.), nicht aber die Erträge, progressiv stärker besteuert hat. Die Grund- und Viehsteuern machen keinen Unterschied in der Höhe des Ertrags. Der größte Grundbesitzer zahlt für seine Äcker, mögen sie die größte Ausdehnung haben, denselben Steuersatz pro Hektar einer bestimmten Qualität wie der kleinste Landwirt. Bei der Gewerbesteuer wird bald das Geschäftslokal in einer von den Steuerklassen untergebracht, bald die Unternehmungssumme progressiv besteuert. Der Arbeitsverdienst ist der Größe nach progressiv besteuert, die Renten aus Wertpapieren proportional (vgl. Budgetgesetz des Jahres

1909). Die Renten und die Verdienste aus den gewerblichen Berufen werden im allgemeinen leichter getroffen als die Einkommen aus der Arbeit allein[1]).

In dem neuen Gesetzesentwurf ist zwar eine Unterscheidung hinsichtlich der Quelle des Einkommens, also, ob das Einkommen aus Arbeit allein, Arbeit und Kapital oder nur aus Kapital im weiteren Sinne des Wortes fließt, prinzipiell gemacht; die unüberlegte Aufstellung des Steuersatzes aber führt zu unerwünschten Konsequenzen. — Vgl. den folgenden Steuertarif:

Jahreseinkommen Frs.	Einkommen aus:				
	beweglichen Kapitalien	unbeweglich gedeckten Gütern	Handel, Industrie, Gewerbe und freien Berufen	dienstlichen Berufen	Aktiengesellschaften
bis 300		steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	
300— 1200			1,75 %	2 %	
1201— 2400		2 %	2,00 %		
2401— 3600	4 %		2,25 %	3 %	2½ %
3601— 5400			2,50 %		
5401— 7500		3 %	3,00 %	4 %	
7501— 10000	5 %	4 %	3,50 %	5 %	
10001— 12000			4,00 %		
12001— 15000	6 %	5 %			3 %
15001— 20000			4,50 %		
20001— 30000			5,00 %	6 %	4 %
30001— 50000	7 %	6 %	5,50 %		
50001—100000			6,00 %		5 %
mehr als 100000					6 %

Vergleichen wir den entworfenen Steuertarif mit dem der englischen income tax, der preußischen Einkommensteuer und dem Projekt Cailleaux' zu der Einkommensteuer in Frankreich (impôt sur le revenu — projet de la chambre des Députés)!

[1]) Vgl. Gewerbesteuer.

Während das steuerfreie Minimum in England 160 £, in Frankreich 1000 Frs., in Preußen 900 Mark ist, beträgt es in Bulgarien kaum die Summe von 300 Frs., eine Summe, die kaum die Existenz einer Person und noch weniger die einer zahlreichen Familie sichern kann; ein Existenzminimum von mindestens 500 Frs. ist zu empfehlen. Während man in der englischen „income tax“ und dem französischen „impôt sur le revenu“ eine strenge Unterscheidung hinsichtlich der Einkommensquelle trifft, indem man das Einkommen aus Arbeit allein am schwächsten, das aus Arbeit und Kapital stärker und das nur aus Kapital am stärksten trifft, ist in Bulgarien das Umgekehrte der Fall. Ein und dasselbe Einkommen von 5500 Frs. z. B. wird als Kapitalrente mit 4 %, als Hauszins mit 3 %, als Einkommen aus gewerblichen und freien Beschäftigungen mit 3 %, als Arbeitsverdienst bezw. Gehalt mit 4 % und endlich als Einkommen einer Aktiengesellschaft mit $2^1/_2$ % versteuert (vgl. den Tarif).

Das Einkommen aus dienstlichen Berufen ist stärker betroffen als das aus unbeweglichen Gütern, Handels-, Industrie- und Gewerbebetrieben. Die Aktiengesellschaften, die in Preußen als juristische Personen, die größere Leistungsfähigkeit aufweisen, zuschlägig getroffen sind, werden in Bulgarien, — wahrscheinlich, weil sie als Industrieunternehmungen wenig begünstigt sind —, am leichtesten getroffen! Womit hat sich das fundierte Einkommen seine privilegierte Stellung erkämpft? Heutzutage, bei dem starken Aufschwung auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens, das durch die starke Differenzierung in der Zusammensetzung der Bevölkerung sich auszeichnet, wo eine Geldaristokratie die herrschende Stellung in der Staats- und Volkswirtschaft vor den täglich im Kampf um das Dasein stehenden arbeitenden Klassen, kleinen Handwerkern und Angestellten behauptet, ist die Übertragung des Schwergewichts der Steuerleistung auf die unteren Bevölkerungsschichten unverzeihlich. Die Leichtigkeit in der Erhebung der Steuer durch den Abzug vom monatlichen Gehalt des Angestellten rechtfertigt nicht das Vorgehen. Kluge

Wirtschaftspolitik wird niemals durch eine Bevorzugungspolitik gefördert.

In jeder modernen Steuergesetzgebung wird eine Unterscheidung nach der Quelle des Einkommens gemacht. In England in dem Steuertarif selbst (bis 3000 £), in Preußen durch die Anwendung von Ergänzungssteuern (Vermögenssteuer), besonders aber in der italienischen „richezza mobile". Hier ist das Einkommen aus Reichtümern $^8/_8$ steuerpflichtig, das aus Arbeit und Kapital (Handel, Gewerbe und Industrie) $^6/_8$, Einkommen aus freien und dienstlichen Berufen $^5/_8$ und Besoldungen und Lebensrenten nur $^4/_8$ steuerpflichtig.

Die Progression in dem Gesetzentwurfe ist mäßig, die Abstufung zu schroff, die untere Grenze ist zu hoch und die obere zu niedrig Das bevorzugt die großen Einkommen.

Nach Art. 9 des Gesetzesentwurfes soll sich die Steuer nach dem summierten Einkommen aus jeder Steuerkategorie richten. Die Steuer ist also eine spezielle Einkommensteuer, die das Steuerobjekt noch an seiner Quelle zu treffen sucht (ähnlich der income tax). Einen Fortschritt in der Vervollkommnung der Besteuerung bedeutet die entworfene Einkommensteuer, indem sie bisher von der Gewerbesteuer freie, einkommenbildende Momente trifft, so z. B. die Kontokorrentkonten (Art. 12) und die Spekulation mit Grund und Boden (mit Grundstücken und Gebäuden; Art. 18). Die Besteuerung der durch solche Spekulationen erzielten Gewinne ist gerecht. Wo liegt aber die Existenzberechtigung dieser verkehrssteuerartigen Steuer, wenn das Geschäft in einer Notlage des Verkäufers zustande gekommen ist und als solches mit Verlust endet? Ist in diesem Fall die Kommunalvermögens-Verkehrssteuer, die 2 % von dem erzielten Preis des Gutes beträgt, nicht ausreichend?

Die aus dem Auslande fließenden Einkünfte sind steuerfrei, obwohl sie im Inlande ausgegeben werden (in Bayern nur, wenn sie nicht in Bayern konsumiert werden).

Die Veranlagung der Steuer ist im VII. Kapital des Entwurfes geregelt. Die erste Einschätzungs- bezw. Veranlagungskommission besteht aus einem Vertreter des Fiskus, einer neu-

tralen Person, dem Bürgermeister und einem Vertreter der Steuerpflichtigen. In der Kontrollkommission hat der Fiskus die Mehrheit (in Preußen sind in allen Voreinschätzungs-, Veranlagungs- und Berufungskommissionen die Vertreter des Fiskus in der Minderheit!). Die Anwesenheit zweier Vertreter des Fiskus in der höchsten Berufungskommission, von denen der eine gewöhnlich der Vorsitzende ist, macht sie einseitig. Die Teilnahme an den Sitzungen dieser Kommission seitens des Chefs der Abteilung der direkten Steuern, der Erläuterungen in Steuersachen erteilen soll, wäre wünschenswert.

Der Gesetzesentwurf war Gegenstand lebhafter Erörterungen in den Versammlungen der Steuerzahler, vor allem aber in den Handelskammern. Die Mängel wurden von allen erkannt, die Vorzüge selbstverständlich nicht und man hat sich gegen die Einführung der entworfenen Einkommensteuer ausgesprochen. Bei der Beratung der Steuer in der Volksversammlung hat man die Proteste der Steuerzahler berücksichtigt und die Verwerfung des Entwurfes beschlossen. Die direkte Teilnahme der Steuerzahler an der Regelung der Steuerangelegenheiten kann man nur begrüßen. Dies ist ein Beweis, daß die politische Erziehung des Steuerzahlers, seine Einsicht und Urteilsfähigkeit in Steuersachen reifer geworden ist; deshalb auch wird die Reformierung des Steuersystems umso dringender.

Ob eine allgemeine Einkommensteuer an die Stelle der abgeschafften Rohertragsteuern treten wird oder ob die letzteren in spezielle Einkommensteuern umgewandelt werden, wird die Zukunft lehren.

Es ist ja klar, daß durch eine einzige Einkommensteuer, mag sie allgemein, progressiv und differenzial sein, niemals eine gerechte Besteuerung erreicht wird. Eine solche ist nur dann möglich, wenn auch Ergänzungssteuern, mag es eine Vermögenssteuer wie in Preußen oder mögen es Ertragssteuern mit ermäßigten Sätzen sein, neben ihr bestehen.

Für die Einführung einer solchen Steuer sind die landesspezifischen Verhältnisse maßgebend. Die allgemeine Ein-

kommensteuer belastet das gesamte Jahreseinkommen d. h. die Summe der Reinerträge, welche den Steuerpflichtigen aus Kapitalien, Grund und Boden, aus Gebäuden, Gewerbe und Handel, Amt und Lohnarbeit, überhaupt aus gewinnbringenden Beschäftigungen und aus Renten fließen. Sie beruht im wesentlichen auf den Angaben der Steuerpflichtigen. Ist es da möglich, sogar bei bestem Willen und Gewissen dem kleinen [1]) Landwirte, den Gewerbetreibenden und den Lohnarbeitern, die von der Hand im Mund leben, die die Erträgnisse ihrer eigenen Vermögensnutzungen und Arbeitsleistungen in natura konsumieren und keine Buchführung kennen, ihr Einkommen genau zu fatieren?

Die Ungenauigkeit und Unzuverlässigkeit der Deklarationen wird eine Nachprüfung seitens des Fiskus nach sich ziehen, die bei dem stark entwickelten Geist der Individualität, bei dem angeborenen Mißtrauen jedes Bulgaren und besonders bei dem bestehenden Antagonismus zwischen Fiskus und Steuerzahler dem letzteren um so unangenehmer werden würde.

Die Finanzgeschichte anderer Länder beweist, daß die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer nicht so einfach ist, wie man auf den ersten Blick meinen möchte [2]).

Ist die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer in Bulgarien möglich? Wir glauben, gegenwärtig noch nicht. Die preußische allgemeine Einkommensteuer, die uns als Vorbild dienen könnte, leidet auch an Mängeln. Es ist keine Unterscheidung gemacht, ob das Einkommen nur aus Arbeit, aus Arbeit und Kapital oder nur aus Kapital fließt. Die Vermögenssteuer trifft stärker nur das fundierte Einkommen aus Vermögensbesitz. In dieser Hinsicht ist die income tax besser; künstlicher und gerechter ist auch ihre Progressions- bezw. Kürzungsskala durch die Anwendung der bekannten Abat-

---

[1]) Man muß nicht vergessen, daß in Bulgarien der Kleinbetrieb weit verbreiteter ist als der Großbetrieb.

[2]) Frankreich—Cailleaux „Impôt sur le revenu“, eingeführt erst 1914 (Ges. vom 15. Juli 1914).

tements (Abzüge). Sie behandelt aber die juristischen Personen gleich den physischen.

Uns scheint mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Bulgariens die Einführung einer Einkommensteuer ähnlich der englischen income tax leichter durchführbar als die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer. Der Übergang zur Einkommenbesteuerung wäre allmählicher und leichter, da die income tax nichts anders als ein Ertragssteuersystem mit einkommensteuerartigen Momenten ist. Der schwierige Punkt bleibt aber immer noch die Besteuerung des landwirtschaftlichen Einkommens. Der unmittelbare Übergang von einer Kontingentierungssteuer (Grundsteuer) zu einer Einkommensteuer ist schwer. Eine progressive Besteuerung des landwirtschaftlichen Reinertrages wäre das Gerechteste. Da aber der landwirtschaftliche Ertrag von der natürlichen Fruchtbarkeit abhängig ist, so hätte eine solche Besteuerung dem Fiskus alljährlich schwankende Einkünfte gewährt.

Soweit man aus Zeitungsnachrichten entnehmen kann, hat der Finanzminister die Absicht, einen Entwurf zur Einführung der Einkommensteuer der Volksvertretung zur Beratung zu überlassen. Was es für ein Gesetzentwurf sein soll und wie sich die Volksvertretung zu ihm verhalten wird, wird uns die nächste Zukunft zeigen. — Wollen wir hoffen, daß die schon besprochenen Mängel des ersten Einkommensteuerentwurfes in dem neuen Gesetzesentwurf vermieden werden!

———

Vergleichende Tabelle der

In 1000 Frs.

Jahr	Zehnt bezw. Grundsteuer (1895), einschl. der Steuer auf Weinberge und Forsten.		Viehsteuer, seit 1895 nur Beglik.		Immobiliarwertsteuer (Emljak), seit 1895 Gebäudesteuer.		Mietertragssteuer. (Idgar)	
	Voranschlag	Eingenommen	Voranschlag	Eingenommen	Voranschlag	Eingenommen	Voranschlag	Eingenommen
1887	16,880	14,764	5,050	5,292	4,500	3,174	200	129
1888	18,230	15,744	5,650	5,569	4,500	3,647	200	145
1889	18,350	24,451	5,900	6,026	4,500	3,790	200	155
1890	23,100	26,394	6,200	6,024	4,500	3,888	210	174
1891	24,926	34,469	6,220	5,906	4,500	3,774	222	161
1892	27,686	30,006	6,109	5,743	4,531	3,496	245	249
1893	25,270	—	5,770	5,675	—	—	255	—
1894	24,250	—	5,870	5,360	4,600	—	255	—
1895	19,342 [1])	16,119	5,150	5,604	2,310 [1])	—	Abgeschafft im Jahre 1894 [1])	
1896	18,374	16,484	4,385	4,078	2,100	1,860		
1897	18,374	16,392	4,550	4,038	2,100	1,971		
1898	18,374	15,902	4,750	4,198	2,100	1,926		
1899	18,374	14,600	4,650	4,019	2,100	1,918		
1900	18,374	18,801	4.650	3,956	2,100	2,177		
1901	20,000	17,265	4,700	3,068	2,500	2,095		
1902	20,000	17,172	4,600	4,408	2,400	2,182		
1903	20,000	17,582	4,600	4,786	2,400	2,146		
1904	20,000	16,935	4,800	5,025	2,400	2,144		
1905	20,000	17,449	5,000	5,276	2,480	2,257		
1906	20,000	18,532	5,000	4,379	2,500	3,040		
1907	20,000	17,482	4,350	4,170	3,000	3,016		
1908	20,000	17,470	4,350	4,079	3,000	3,120		
1909	20,000	16,822	4,000	4,087	3,400	3,104		
1910	20,000	17,350	4,100	4,060	3,600	3,281		
1911	20,000	17,333	— [2])	—	2,068 [3])	1,377		
1912	20,000	6,876	—	—	2,070	721		

[1]) 1895 Folge von Geschoffs Reform.

[2]) Die Viehsteuer für 1911 und die folgenden Jahre wurde mit 10% Schulsteuer- und 11% Wegesteuerzuschlägen den Gemeinden abgetreten (164,427 Frs. den städtischen und 4,080,557 Frs den ländlichen).

[3]) Zu verstehen ist nur die Gebäudesteuer auf ländlichen Gebäudebesitz. Die städtische Gebäudesteuer wurde mit 10% Schulsteuer- und 11% Wegesteuerzuschlägen den städtischen Gemeinden abgetreten (1911: 2,045,000 Frs.).

direkten Steuern.

Tabelle I.

Patentsteuer, seit 1895 eigentliche Gewerbesteuer.		Wehrsteuer.		Wegesteuer.		Schulsteuer.	
Voranschlag	Eingenommen	Voranschlag	Eingenommen	Voranschlag	Eingenommen	Voranschlag	Eingenommen
2,000	1,067			1,857	793		
1,200	1,198			1,000	341		
1,300	1,285			1,200	1,048		
1,380	1,334			1,230	1,068		
1,410	1,360	50	52	1,300	1,108		
1,500	1,471	150	151	1,400	1,265		
1,500	1,573	220	—	1,400	—	2,586	2,548
1,500	1,583	300	—	1,200	—	1,997	1,898
2,600 [1])	2,538	380	—	2,000	—	1,689	1,468
3,200	3,209	600	380	1,300	986	1,617	1,449
3,200	3,358	600	451	1,100	1,666	1,606	1,508
3,200	3,375	600	524	1,100	1,050	1,611	1,436
3,200	3,209	700	577	1,100	956	1,611	1,308
3,200	3,285	—	739	1,100	1,488	3,220	3,207
3,600	3,118	1,000	1,005	1,800	1,534	3,334	3,840
3,500	3,588	1,500	1,165	1,600	1,277	3,350	2,910
3,550	3,740	1,950	1,141	1,600	1,180	3,407	3,070
3,800	3,901	2,500	1,423	1,600	3,347	3,461	3,068
4,000	4,306	2,250	1,673	3,900	3,558	3,549	3,231
4,000	5,358	2,250	1,978	4,000	3,839	3,275	3,467
4,280	5,159	2,250	2,096	4,000	3,957	3,500	3,303
4,280	5,756	2,250	2,141	4,000	4,121	3,350	3,374
5,750	5,496	2,900	2,074	3,960	3,639	3,800	3,262
6,200	5,822	3,100	2,347	4,323	3,283	3,876	3,410
6,642	7,948	4,000	2,265	3,792	3,277	3,447	2,924
7,000	4,889	3,500	1,921	3,837	1,714	3,434	1,520

Tabelle II.

Vergleichende Tabelle der Staatseinnahmen für die Zeit von 1905 bis einschl. 1912.

Einnahmen	1905		1906		1907		1908	
	Nach dem Voranschlag	Eingenommen im ganzen Budgetjahr	Nach dem Voranschlag	Eingenommen im ganzen Budgetjahr	Nach dem Voranschlag	Eingenommen im ganzen Budgetjahr	Nach dem Voranschlag	Eingenommen im ganzen Budgetjahr
Grundsteuer	20,000,000	17,449,552.89	20,000,000	18,533,202.89	20,000,000	17.481,630.11	20,000,000	17,469,823.56
Gebäudesteuer	2,480,000	2,257,366.67	2,500,000	3,039,789.03	3,000,000	3,016,541.70	3,000,000	3,120,604.75
Gewerbesteuer	4,000,000	4,306,836.28	4,000,000	5,357,715.15	4,280,000	5,159,109.75	4,280,000	5,756,026.93
Viehsteuer	5,000,000	5,276,052.02	5,000,000	4,378,748.64	4,350,000	4,170.290.04	4,350,000	4,078,807.09
Militärsteuer	2,250,000	1,673,110.04	2,250,000	1,938,291.84	2,250,000	2,095,827.35	2,250,000	2,141,284.67
Wegesteuer	3,900,000	3,557,699.24	4,000,000	3,839,318.61	4,000,000	3.957,695.41	4,000,000	4,121,783.33
Schulsteuer	3,549,000	3,231,444.68	3,275,000	3,467,037.31	3,500,000	5,302,421.39	3,350,000	3,373,879.52
Direkte Steuern	41,179,000	37,752,068.82	40,025,000	40,593,104.46	41,380,000	39,183,515.75	41,380,000	40,062,209.85
Indirekte Steuern	34,610,000	39,905,758.24	34,610,000	39,100,725.67	36,890,000	51,001,176.81	41,890,000	50,734,050.06
Staatsprivilegien	4,000,000	5,718,826	10,650,000	10,256,774.70	10,650.000	10,492.964.94	10,650,000	9,678,962.17
Steuern	79,789,000	83,376,653.06	85,285,000	89,950,604.83	88,920,000	100.677,657.50	93,920,000	100,475,222.08
Abgaben	6,105,000	6,527,693 69	6,210,000	7,297,705.27	6,525,000	8,127 732.75	6,525,000	8,849,190.01
Strafgelder	730,000	776,818.53	580,000	918,486.78	735,000	1,112.876.01	735,000	1,200,574.99
Verkehrseinkünfte	13,675,000	14,939,098.45	14,420,000	16,227,646.06	15,010,000	18,598,287.75	15,050.000	19,290,297.83
Einkünfte aus Staatseigentum u. Kapitalien	7,886,000	8,367,740.30	7,753,000	7,689,744.01	7,728,000	8,810,010.35	7,723,000	9,154,545.35
Zuschüsse von Kreisen und Gemeinden zu den Lehrergehältern	—	—	—	—	—	—	—	—
Verschiedene Einkünfte	11,850,755.11	13,616,232.08	10,501,925.95	12,348,353.43	3,065,000	8,232,107.08	3.282,700	10,392,219.87
Gesamtbudget-Einnahmen	120,035,755.11	127,604,236.11	124.749,925.95	134,432,540.38	121,983,000	145,559,672.34	127,235,700	148,762,050.13

Einnahmen	1909		1910		1911		1912	
	Nach dem Voranschlag	Eingenommen im ganzen Budgetjahr	Nach dem Voranschlag	Eingenommen im ganzen Budgetjahr	Nach dem Voranschlag	Eingenommen im ganzen Budgetjahr	Nach dem Voranschlag	Eingenommen im ganzen Budgetjahr
Grundsteuer	20,000,000	16,821,531.32	20,000.000	17,349,879.96	20,000,000	17,332,915.80	20,000,000	6,876,531,38
Gebäudesteuer . . .	3,400,000	3,104,240.71	3,600.000	3,280,979 41	2,068,000 [1])	1,376,945.16	2,070,000 [1])	721,302.94
Gewerbesteuer	5,750,000	5,496,184.48	6,200 000	5,882,995.64	6,642,000	6,948,563.16	7,000,000	4,888,958.87
Viehsteuer	4,000,000	4,086,635.65	4,000.000	4,059,873.53	— [2])	—	— [2])	—
Militärsteuer	2,900,000	2,073,805.76	3,100,000	2,347,271 33	4,000,000	2,264.745.21	3,500,000	1,920,634.61
Wegesteuer	3,960,000	3,638,840 23	4,323,000	3,822,816.87	3,792,000	3,276,812.96	3,837.000	1,714,387.28
Schulsteuer	3,800,000	3,262,573.31	3,876,000	3,410,102.16	3,447,000	2,924,120.69	3,434,000	1,519,611.69
Direkte Steuern	43,810,000	38,483,811.46	45,199,600	40,153,918.90	39,949,000	34,124,102.98	39,841,400	17,641,421.77
Indirekte Steuern . .	52,195,000	58,012,650.93	57,780,000	59,043,571.81	63,230,000	75,264,986.08	68.590,000	72,768,462.61
Staatsprivilegien . . .	8,485,000	8,577,333.85	8,855,000	8,832.147.61	9,450,000	10,080,375.16	9,770,000	9,357,610.10
Steuern	104,490,000	105,073,796,24	111,834,600	108,029.638.32	112,629,000	119,469,264 22	118,201,400	99,767,530.48
Abgaben	7,825,000	9,273,914.40	8,896,000	10,150,675 55	10,716,000	12,334,922.81	11,036,000	9,856,600,08
Strafgelder	940,000	963,786.78	1,031,000	1,377,473.98	1,031,000	1,116,291.44	1,030,000	983,128.17
Verkehrseinkünfte . .	19,250,000	21,289,571.25	28,495,000	28,408,445.22	30,420,000	34,819,659.96	33,890,000	32,171,396,71
Einkünfte aus Staatseigentum u.Kapitalien	10,713,000	12,315,523.79	11,442,000	12.570,461.57	12,680,000	13,326,544.81	14,235,000	12,935,375.86
Zuschüsse von Kreisen und Gemeinden zu den Lehrergehältern	3,726,450	3,706.933.27	6,034,800	5,899,378.28	6,549,300	6,507,070.96	7,276,040	5,520,362,58
Verschiedene Einkünfte	6,225,000	8,193,149,74	4,515,000	11,087,121.72	4,420,000	11,221,868.05	4,615,000	8,804,197,99
Gesamtbudget-Einnahmen	153,169,450	161,416,675.47	172,248,400	178,023,194.64	178,445,300	198,795,814.25	190,273,440	170,038,591.87

[1]) Die Gebäudesteuer mit der ihr zufallenden 10% igen Schulsteuer und 11% igen Wegesteuer vom städtischen Gebäudebesitz, die 1910 den städtischen Gemeinden abgetreten wurde (2045,000 Frs.), ist nicht mit inbegriffen.

[2]) Die Viehsteuer (Beglik) wurde durch dasselbe Gesetz den Gemeinden überwiesen (164,427 Frs. den städtischen und 3,916,130 Frs. den ländlichen Gemeinden).

Tabelle III.

Die Steuern im Budget, angeknüpft an die wichtigsten Momente des steuerpolitischen Lebens Bulgariens (1879—1911)[1].

Einnahmen	1879			1887			1894		
	Eingenommen im ganzen Budgetjahr	% von den gesamten Budgeteinnahmen	Steuerlast pro Kopf der Bevölkerung in Frs.	Eingenommen im ganzen Budgetjahr	% von den gesamten Budgeteinnahmen	Steuerlast pro Kopf der Bevölkerung in Frs.	Eingenommen im ganzen Budgetjahr	% von den gesamten Budgeteinnahmen	Steuerlast pro Kopf der Bevölkerung in Frs.
Direkte Steuern	19,868,863	68,5		38,229,565	69,4		41,593,586	50,4	
Indirekte Steuern u. Staatsprivilegien	4,619,825	15,9		9,268,605	16,8		21,989,161	26,5	
Abgaben	1,142,319	3,9		1,797,138	3,2		4,340,354	5,3	
Im ganzen Steuern und Abgaben	25,631,007	88,3	12,80	49,295,308	89,4	15,62	67,923,101	82,2	20,03
Strafgelder	98,150	0,4		342,052	0,6		1,153,629	1,5	
Einnahmen aus Staatsunternehmungen (Eisenbahnen, Posten usw., Verkehrseinkünfte)	377,143	1,3		1,303,418	2,4		7,525,712	9,1	
Einnahmen aus Staatseigentum und Kapitalien	322,152	1,1		1,579,877	2,9		3,675,389	4,4	
Zuschüsse von Gemeinden u. Departements zu den Lehrergehältern	—	—		—	—		—	—	
Verschiedene Einkünfte (Steuerrückstände usw.)	2,544,218	8,9		2,569,292	4,7		2,277,730	2,8	
	28,941,733	100	14,47	55,089,951	100	19,46	82,555,565	100	24,35

Einnahmen	1895 Eingenommen im ganzen Budgetjahr	1895 % von den gesamten Budgeteinnahmen	1895 Steuerlast pro Kopf der Bevölkerung in Frs.	1906 Eingenommen im ganzen Budgetjahr	1906 % von den gesamten Budgeteinnahmen	1906 Steuerlast pro Kopf der Bevölkerung in Frs.	1911 Eingenommen im ganzen Budgetjahr	1911 % von den gesamten Budgeteinnahmen	1911 Steuerlast pro Kopf der Bevölkerung in Frs.
Direkte Steuern	33,001,664	43,0		40,593,104	30,2		34,124,103	17,1	
Indirekte Steuern u. Staats-				39,100,725	36,7		75,264,986	42,9	
privilegien	25,694,786	33,5		10,256,775			10,080,375		
Abgaben	4,311,590	5,6		7,297,705	5,4		12,334,923	6,3	
Im ganzen Steuern und Abgaben	63,008,040	82,1	18,31	97,248,309	72,3	23,78	131,804,387	66,3	29,95
Strafgelder	438,625	1,2		918,487	0,7		1,116,291	0,6	
Einnahmen aus Staatsunternehmungen (Eisenbahnen, Posten usw., Verkehrseinkünfte)	7,808,450	10,2		16,227,646	12,0		34,819,652	17,5	
Einnahmen aus Staatseigentum und Kapitalien	3,509,195	4,6		7,689,744	5,7		13,326,545	6,7	
Zuschüsse von Gemeinden u. Departements zu den Lehrergehältern	—	—		—	—		6,507,071	3,2	
Verschiedene Einkünfte (Steuerrückstände usw.)	1,428,174	1,9		12,348,353	9,3		11,221,868	5,7	
	76,692,486	100	22,29	134,432,540	100	32,95	198,795,814	100	45,18

[1]) Zusammengestellt nach den Berechnungen der Direktion der Statistik und des Oberrechnungshofes.

Lebenslauf.

Ich, der Verfasser dieser Arbeit, wurde als Sohn des Kaufmanns Ivan Nedelkoff und seiner Ehefrau Rada Bojanowa am 23. März 1892 in dem kleinen Industriestädtchen Gabrowo geboren.

Als 5jähriges Kind verlor ich meinen Vater. Mit meinem sechsten Jahre begann ich eine Volksschule in meiner Vaterstadt zu besuchen und mit meinem elften Lebensjahr das erste bulgarische Realgymnasium „Apriloff" in Gabrowo, welches ich mit meinem siebzehnten Lebensjahre im Schuljahre 1908/1909 absolvierte. Als Schüler der letzten vier Gymnasialklassen wohnte ich bei meinem Großvater Janko Bojanoff, da meine Eltern nicht mehr in der Stadt waren.

Im September 1909 wurde ich Volksschullehrer in einem nahe gelegenen Dorfe, in welchem Beruf ich bis Ende August 1911 blieb.

Im Oktober 1911 kam ich nach Deutschland und immatrikulierte mich am 26. Oktober 1911 als Studierender der Cameral- und Rechtswissenschaften an der K. Bayer. Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen, wo ich bis 10. November 1914 als Studierender verblieb. Am 16. Dezember 1914 bestand ich die mündliche Prüfung zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde.

Als Studierender der Staats- und Rechtswissenschaften besuchte ich die Vorlesungen der verehrten Herren Professoren Geheimer Rat Dr. von Eheberg, Geheimer Rat Dr. Allfeld, Dr. Neuburg, Dr. Oertmann, Dr. Pechuel-Loesche, Dr. Volz, Dr. Riezler, Dr. Aubin und Dr. Hauck. Allen diesen Herren spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus.

Sofia, 16. Juni 1916.

Der Verfasser.

Ivanov, Dencho
Die Fortschritte in der direkten Besteuerung Bulgariens